<36627066150012 S

<36627066150012

Bayer. Staatsbibliothek

4902 Bibl.Mont

Historisch-statistische Darstellung der Armen-Pflege in der königlich-baierschen Haupt- und Residenz-Stadt München.

Herausgegeben von der königlichen Polizey-Direktion als Lokal-Armenfondes-Administration im Jahre 1808.

München, gedruckt bey Joseph Zängl, Stadtbuchdrucker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Je länger man sich mit der Armenpflege in allen ihren Theilen beschäftigt, desto größer zeigen sich die Flächen dem forschenden Auge während seinem Fortschreiten.

Aller Orten ist Armuth zu Hause, aber nicht überall Genügsamkeit. —

Der Städter durch Unglücksfälle, oder durch eigenes Verschulden erarmt, findet in den großen Gemeinden Quellen genug, seiner Armuth zu trotzen, wenn es ihm je nicht an gutem Willen, oder an Leibeskräften fehlet, da ihm einer Seits die mannigfaltigen Bedürfnisse einer Gemeinde auch eben so

mannigfaltige Erwerbszweige darbieten, wodurch er sich sein Brod auf diese oder jene Weise verdienen, sofort auch durch geschickte Auswahl seinen Lohn erhöhen kann. Anderseits öfnet dem Entkräfteten eine wohlgeordnete Armenanstalt die Thüre, sie nimmt ihn schwesterlich in ihren Schooß auf, pfleget seiner bis in das kühle Grab, und sorget für seine Kinder mit Pflege, Erziehung und Unterricht.

Nur auf diese Art wird Bettel und Müssiggang aus allen Staaten verbannet, und eine bessere Nachkommenschaft erzielet. Wer sich noch erinnern kann, was München vor dem Jahre 1790 war, und was es gegenwärtig ist, bedarf keiner näheren Aufklärung. Vorhin zählte München, mit Einschluß des Burgfriedes, des Lechels, der Au, Lohe und Untergießing 2425 Bettler und Vagabunden, die alle bey Errichtung des Institutes in den Almosengenuße gestellet, und zur Beschäftigung geführet werden mußten.

Ge=

Gegenwärtig genießt eine Anzahl von 1500 Menschen theils die volle Verpflegung, theils wird sie nur mit Almosen-Beyträgen als Completirungsquoten zu ihren Arbeits-verdienste unterstützet, ohngeachtet München seit 18 Jahren gewiß um ein Viertheil an Bevölkerung zugenommen hat.

Welche Wohlthat wird erst Bayerns Gesamt-Staaten zu Theil werden, wenn durch die jüngst erlassene allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1808 auch die Bewohner des Landes sich der Einrichtung mehrerer Armen-Anstalten erfreuen können, durch die jeder Arme, der vollen Verpflegung würdig, ein Armen-Versorgungshaus, und der Arbeitslose eine Beschäftigungs-Anstalt findet, die ihn und seine Familie nähret; nur durch diese Mittel keimet der Knabe zum rechtschaffenen Manne, und das Mädchen zum treuen und arbeitsamen Dienstboten, oder zur gebildeten Mutter heran, und so vermehrt sich die Zahl guter und beglückter Unterthanen, die, wenn

sie auch manchmal sparsame Kost nähret, doch voll Gemeingeist, Biedersinn und Liebe zu Vater und Vaterlande den mächtigsten Stürmen zu trotzen vermögen.

Ich kehre nun wieder auf Münchens Armenpflege zurück, die schon so manche Stürme erlitt, aber durch innere Kraft gestärkt, und durch die Hand Mächtiger geschützt, unverletzt blieb, und nun erst bleiben wird, als Bayerns weise Regierung ihr erstes Augenmerk auf selbe richtet, und keine Kosten scheuet, der leidenden Menschheit nach möglichsten Kräften zu steuern. So giengen Se. Majestät der König, Ihre Majestät die Königin und die allerhöchsten Herrschaften mit einem Beyspiele voran, gemäß welchem dem Institute jährlich eine Summe von 27436 fl., theils aus allerhöchst Ihrer Staats-Kasse, theils aus Privat-Mitteln zufliesset, ohne anderer noch weit größerer Unterstützungen zu erwähnen, die im Geheim aus Ihren wohlthätigen Händen an schaamhafte Familien

lien und Waisen, Verunglückte aller Art, und zu sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten übergehen. Große Beyspiele veranlassen ähnliche Handlungen. Auf gleiche Weise geruheten Ihre Durchleucht die verwittwete Frau Churfürstin von Bayern, Leopoldina, jährlich einen Beytrag von 720 fl., und Se. Durchleucht Herzog Wilhelm von 600 fl. dem Armen-Fonde angedeihen zu la ssen.

Diese Summen zu erster geschlagen, so bestehet jährlich eine baare Einnahme von 28756 fl.

Ich könnte hier noch mehrere Menschenfreunde anführen, welche theils aus dem Adel und dem Bürgerstande vorzügliche Beyträge zu dem Armen-Fonde machen, während der übrige Theil des Publikums weniger theilnehmend blieb, welches am Ende eine allgemeine Armensteuer veranlaßte.

Deßohngeachtet aber blieben die wahren Menschenfreunde auf ihren erhöhten Beyträ-

gen

gen stehen, und diese mag nicht bloß ihr trö-stendes Bewußtseyn lohnen, sondern das Institut hat denselben in seinen Annalen ein Denkmal errichtet, das dauerhafter als Erz ist, und mehr als Edelstein glänzet.

§. 1.

Als die ehemalig bestandene Armen-Instituts-Commission vermög allerhöchstem Rescripte vom 28. December 1806 gänzlich aufgelößt wurde, tratt an ihre Stelle die königliche Polizey-Direktion als Armen-Fonds-Administration ein, sie stehet unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, und dem für die Ausübung seiner obersten Kuratel unter ihm constituirten Zentral-Rechnungs-Commissariate.

Zum Chef dieser Anstalt wurde daher der königliche Polizey-Direktor von Stetten allergnädigst ernannt, welcher das ganze Geschäft leitet, da aber manchmal dringende Polizey-Geschäfte die Gegenwart desselben nicht immer gestatten, so ist dem vermög weiters allerhöchstem Rescripte vom 17. März 1807 zum königlichen Commissair des Instituts allergnädigst beförderten Secretair Anders die Fortsetzung desselben nebst Führung des Hauptrechnungswesens übertragen.

Zur Berathung in Rechtssachen sind von Stetten, der königliche Hofgerichts-Advocat, Lizentiat Müller, und Rath Jakob vermög allerhöchsten Rescripten vom 28. December 1806 und 11. Jänner 1807 wegen ihren für das Institut

schon vormals unentgeldlich, und verdienstvoll geleisteten Dienste, der bürgerliche Weinhändler Mayerl aber zur Controlle im Beschäftigungshause aus eben diesen Gründen allergnädigst bestättiget worden.

§. 2.

Unter dieser Leitung nehmen die ehemaligen Sessionen ihr Ende, dafür erscheinet der königliche Polizeydirektor von Stetten Morgens und Abends an jedem Tage ohne Ausnahme der Sonn- und Feyertage, prüfet die Vorlagen des Commissairs, und Rechtsanwälde, so wie die einlaufenden Gutachten der Abtheilungs-Commissarien, welche nach genommener Einsicht und Unterschrift zur Expedition gebracht werden, er untersucht die Armen persönlich, welche noch erscheinen können, und bewilliget ihre Bitten, nach den Verhältnissen ihrer Umstände, diejenigen aber, welche Krankheit oder Gebrechlichkeit halber nicht auf das Bureau kommen können, werden durch Abtheilungs-Commissarien selbst entschuldiget, und ihre Begutachtungen mit medizinischen oder chirurgischen Zeugnissen belegt.

Alle Tage wird aufgearbeitet, und jeder Arme weiß schon zur nämlichen Stunde, wo er um Unterstützung anhält, was, und wann ihm selbe zugetheilet wird, ohne wie vorhin auf den Tag einer Session warten zu dürfen, die manchmal erst nach

8 und 14 Tagen seine Bitte gewährte; sollte auch ein Armer ohnerachtet dieser schnellen Abfertigung den Tag der Almosenvertheilung nicht abwarten können, so wird demselben aus der auf den Bureau eigens errichteten Hülfskassa durch den Commissair ein Beytrag im Gelde auf die Hand gegeben, von dem er so lange zu leben hat, bis der Tag der Almosenvertheilung eintritt, an dem er alsdann den ersten Antheil seines Unterhaltes nimmt.

Der 1. Jänner 1807 war der Tag, wo die gegenwärtige Direktion ihr Geschäfte zu leiten anfieng, an diesen wurden sämmtliche Abtheilungs-Commissarien auf das Bureau Morgens um 10 Uhr geladen, und denselben die wesentlichsten Punkte des allerhöchsten Rescripts vom 28. December 1806 abgelesen, sofort die Angelegenheiten des Instituts auf ein neues wieder an das Herz gelegt, dann zur Vermögens-Inventarisation des Institutes geschritten.

---

§. 3.

Inventarisation.

Das Stiftungs-Vermögen der königlichen Polizeydirektion als Armeninstituts-Administration von München beteffend.

Da das Vermögen einer Stiftung

1) aus Activ-Kapitalien,
2) aus Realitäten,
3) aus Rechten,
4) aus Mobilien,
5) ans Activ-Ausständen und
6) aus Vorräthen,
a) an Gelde und
b) an Naturalien bestehet, wovon die 3 ersten das Grund- oder Fundirungsvermögen einer Stiftung, die übrigen 3 Theile aber als zufällig zur vollständigen Uebersicht des ganzen Vermögens gehören, so schritt man sogleich zur Vorlage sämmtlicher Activ-Kapitalien, welche nach geschehener Liquidation, sich in einer Summe von 89781 fl. 45 kr. darstellten.

Die Verwendung der jährlich abwerfenden Renten ist eben so verschieden, als es die Mannigfaltigkeit der Ausgabsrubriquen des Institutes fordert, wie in der Folge sich das Nähere von selbst aufklären wird.

2. Vermögen an Realitäten des Institutes.

Dieses wurde durch Abschätzung der Gebäude von den verpflichteten Maurermeister Deigelmayer und Hofzimmermeister Heilmayer erzielet.

Die Gebäude sind folgende:

a) das Beschäftigungs-Haus am Anger,
b) das Versorgungs-Haus am Gasteig,
c) das Corrections-Haus.

a.

Das erste enthält einen Flächeninhalt von 26781 □Schuh, und wurde auf eine Summe von 33476 fl. der hiezu noch gehörige Gartengrund zur Bleiche aber, welcher ¾ Tagwerk und 3278 □Schuh in sich fasset, von den verpflichteten Gärtnern Joseph Koch, Sebastian Haberl, und Michael Mayer auf eine Summe von 3327 fl. 48 kr. abgeschätzt.

Totalbetrag . . . . . . 36803 fl. 48 kr.

b. Versorgungs-Haus am Gasteig.

Nach gleichfalls vorgenommener Einsicht und Abmessung hat sich der Flächen-Inhalt der Gebäude mit 5643 □Schuh und 6 □Zolle im Werthe von 18258 fl. Der Garten in einem Flächen-Inhalt von 2596 □Schuh im Werthe 2305 fl. 29 kr. gezeigt.

Total-Summe . . . . 20563 fl. 29 kr.

c. Corrections-Haus.

Die nämlichen Maurer- und Zimmermeister bemeßten auch dieses, und besichtigten den Stand des Gebäudes, welches einen Flächen-Inhalt von 952 □Schuh in sich fasset, und schätzten dasselbe auf eine Summe von 12876 fl.

Werden nun alle Flächen zusammengestellt, so hat das Institut einen Flächen-Inhalt für ihre Gebäude und Gründe von 69250 □Schuh oder 1 Tagwerk und 29250 □Schuhe, und am Werthe von Gebäuden und Gründen 70243 fl. 17 kr.

3. Aus nutzbaren Rechten.

An diesen besitzt das Institut durch alle Theile nichts.

Verbleibt also obige Hauptsumme zum Grund- oder Fundirungs-Vermögen der Armenanstalt in München mit 70243 fl. 17 kr.

Neben-Ausweise

zu den Vermögen des Instituts.

4. Mobilien.

Das Armen-Instituts-Bureau, welches in einem königlichen Hause, ehemals den Grafen von La Rosee gehörig, situirt, sohin kein Eigenthum des Instituts ist, wurde auch deßhalb nicht zur Schätzung gebracht, sondern nur die dem Institute angehörigen Mobilien zu Geld angeschlagen, welche Stück für Stück den verpflich-

teten Schätzmann, Karl Frieß, vorgestellt, und von ihm auf eine Summe von 338 fl. 48 kr. abgeschätzt wurden.

Mobilien im Beschäftigungs-Hause.

Diese bestehen in jenen für die Lokal-, und in denen der Fabrikations-Exigenz.

Erstere enthält einen Werth von 827 fl. —
Letztere von . . . . 414 — 24 kr.
In Summa 1241 fl. 24 kr.

Corrections-Haus.

Die von dem nämlichen Schätzmanne abgeschätzten Bettforrnituren, Tische, Bänke, Küchengeschirr und Kapellen-Geräthschaften betragen im Schätzungswerthe . . . . . 1441 fl. 57 kr.

Die Arbeits-Requisiten sind unter jenen des Beschäftigungs-Hauses, woher sie gelehnt worden sind, mit inbegriffen.

Versorgungs-Haus am Gasteig.

Die ganze von obigem Frieß abgeschätzte Mobiliarschaft wirft einen Geldwerth ab von
2299 fl. 56 kr.

Lazareth am Gasteig.

Von diesem zur besondern Administration der Wohlthätigkeits-Stiftungen gehörige Gebäude, sind nur jene Mobilien zur Schätzung gekommen, welche für die Kranken des Armen-Institutes aus dem Fonde desselben dahin angeschaft worden sind.

Sie

Sie wurden daher gleichfalls Stück für Stück vorgelegt, und abgeschätzt, und enthalten einen Werth von . . . . 673 fl. 6 kr.

Lazareth Schwabing.

Gehört gleichfalls unter die nämliche Administration, wie das Gasteig

Es wurden daher auch nur jene Mobilien abgeschätzt, welche für die vom Institute dahin untergebrachten incurablen Armen aus dem Armen-Fonde angeschaft worden sind; der Schätzungswerth hievon macht . . . . 93 fl.

Rumforter Suppen-Anstalt.

Diese ist in dem ehemals Graf La Roseeschen, nunmehr königlichen Polizeyhause etablirt, steht ganz unter der Administration des Institutes, wovon auch die nöthigen Mobilien hergeschaft worden sind. Der Schätzungsbetrag macht 392 fl. 51 kr.

Summe der Schätzungen von sämmtlichen Mobiliarschaften . . . . 6481 fl. 2 kr.

Vermögen an ausständigen Capital-Zinsen.

Dieses hat sich nach den Rechnungsabschlusse auf $180\frac{7}{8}$ ausgewiesen mit 2688 fl. $12\frac{2}{5}$ kr.

a. Vorräthe an Geld.

Diese bestehen mit dem Jahre $180\frac{7}{8}$ in
4088 fl. 47 kr. 7 hl.
bey dem Armen-Fonde und der Beschäftigungs-Haus-Kassa, bey den übrigen in — fl. — kr.

b.

b. An Naturalien

im Werthe	3617 fl. 5 kr.
An Kleidern und Bettforrnituren für Arme nach der Schätzung	1502 fl. 13 kr.
Summe	5119 fl. 18 kr.
Summe sämmtlicher Vorräthe	9208 fl. 5 kr. 7 hl.

Wiederholung des ganzen Vermögens.

An Activ-Kapitalien . . .	89781 fl.	45 kr.	
An Realitäten	70243 —	17 —	
An Rechten	—	— —	
Summe	1,60025 —	2 —	
An Mobilien	6481 fl.	2 kr.	
An Ausständen	2688 -	12 -	2/5
An Naturalien im Geld und in Natura	9208 -	5 -	7/8
Summe	18377 -	20 -	1/5
Totalbetrag des ganzen Vermögens	178402 -	22 -	1/5

§. 4.

Nachdem nun das Vermögen des Institutes rein ausgewiesen war, und die aus dem Fundationsvermögen hervorgehende Rente gleich bey ihrer Darstellung die Unzulänglichkeit zur Deckung der Lasten zeigte, so mußte vorzüglich darauf gesehen werden, daß besonders auf fleißige Beytreibung der verordnungsmäßigen Beyträge der streng-

strengste Bedacht genommen werde, und dieses liegt den Abtheilungs-Commissarien, als Organen des Institutes, zur ersten Pflicht um so mehr ob, als ihre königliche Majestäten von Baiern, und die allerhöchste Familie nicht nur durch freywillige Beyträge voraus gehen, sondern nebenher noch aus allerhöchst Ihrer Staatskasse eine beträchtliche Summe jährlich dem Armenfonde angedeihen lassen, wovon seiner Zeit das Nähere aufgekläret werden wird.

Bevor jedoch auf die Verrichtungen der Abtheilungs-Commissarien nach dem neuen Systeme übergegangen werden kann, muß zum Voraus erkläret werden, daß bey dem Anfange der gegenwärtigen Direktion schon eine Anzahl von 1600 untersuchter, und klassifizirter Armen-Bestand, und daß die Stadt mit ihrem Burgfriede in Vierteln, die Vierteln aber in Unterabtheilungen getheilet waren, wovon jede mit Nro. 1 anfängt, und beym Schlusse ieder Unterabtheilung sich nach der Zahl der Häuser wieder endet, alles dieses blieb bey seiner vorigen Verfassung, nur mußten die neugebauten Häuser in die geeigneten Viertel und Abtheilungen noch eingereihet werden, die manchmal wieder eine Unterabtheilung, und so auch einen Unterabtheilungs-Commissair zu bestimmen, erforderlich machten, desgleichen verblieb für jeden Abtheilungs-Commissair ein geistlicher Aufseher, ein Arzt, und ein Wundarzt, für jedes Viertel aber eine eigene

Apo-

Apotheke, wie die Anlage Nro. 1 den Hauptkonspekt *) darbietet.

Uebrigens wurden nur die 4 Stadtviertelschreiber zur Erleichterung des Sammlungs-Geschäftes den in diesem Fache noch nicht bewanderten Abtheilungs-Commissarien beygegeben, und nun folgt die Erklärung der Obliegenheiten besagter Abtheilungs-Commissairs, geistlicher Aufseher, Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

§. 5.

Verrichtungen eines Abtheilungs-Commissairs in seinem ihm anvertrauten Bezirke.

Diese bestehen

a) in Einsammlung der freywilligen Almosen-Beyträge und der Armen-Steuer;

b) in Untersuchung der Armen, und Begutachtung auf Wochenalmosen, Vermehrung desselben, Kleidung, Bettzeug, Baad- und andere Kuren, Pantagen u. dgl.;

c) in Vertheilung des Wochenalmosens;

d) in Vertheilung der Hauszins-Beyträge und des Holzes;

e)

*) Nro. 1. Haupttabelle.

c) in Aufspärung der Kirchen- und Gasthausbüchsen.

Damit nun dieses alles nach dem allgemeinen Systeme des Instituts geschieht, sind eigene Formularien hiezu gedruckt worden.

Was nun die Einsammlung des monatlichen Almosens, nunmehr Armensteuer betrift, müssen fürdersamst jene Paragraphe des allerhöchsten Organisations-Rescripts vom 28. December 1806 vorausgestellet werden, welche leider auf die neu errichtete Armensteuer Bezug haben, die gewiß nicht zur Anwendung gekommen wäre, wenn das Publikum durch die mehrmals an dasselbe erlassenen dringendsten Aufrufe seine Gesinnungen geändert, und einsehen gelernet hätte, daß es rühmlicher und verdienstvoller sey, aus freywilligem Antriebe der leidenden Menschheit nach dem Bedarfe zu steuern, weil es schon die Stimme der Menschheit, und das Gesetz hiezu verpflichtet.

Auszug
aus
dem allerhöchsten Organisations-Rescript
vom 28. December 1806.

Nro. 11.

„Die Armen-Beyträge sollen nach der Verordnung vom 13. May 1805 eingebracht werden, damit aber dieses in vollkommene Würkung und Vollzug gesetzt werde, so soll

Nro. 12.

„alsobald eine Revision der Hausmiethen vorgenommen werden, nur muß dasselbe im Laufe des Monats Jänner vollendet seyn.

Nro. 13.

„Das Armen-Institut hat demnach, nach den Quartieren der Stadt alle Contribuenten mit dem Betrage oder Anschlage ihrer Hausmiethen, und was sie im Verhältnisse derselben zur Armenpflege beytragen sollen, zu verzeichnen und einzutragen.

Nro. 14.

„Die Hauseigenthümer, welche den Betrag des Miethzinses ihrer Einwohner nicht richtig angeben, sollen um den ganzen Betrag des Miethzinses zur Kasse des Instituts bestraft werden.

Nro. 15.

„Die Schätzung der Wohnungen, welche nicht vermiethet sind, und von dem Hauseigenthümer

„selbst

„selbst bewohnet werden, soll auf die schon vor=
„geschlagene Weise des Instituts geschehen.

Nro. 16.

„Da aber bey der Polizey zu Michaeli und
„Georgi ohnehin alle Veränderungen in den Haus=
„miethen angezeigt werden müssen, so erhält die
„Direktion dadurch auch die Gelegenheit, die Ab=
„änderungen in den Registern der Armen=Beyträ=
„ge treffen zu lassen.

Nro. 17.

„Die Armen=Beyträge, welche nicht nach den
„angenommenen Verhältnisse entrichtet werden,
„(wenn dabey keine in der Verordnung vom 13.
„May 1805 ausgedruckte Ursache eintritt) hat die
„Polizey das Befugniß zu exequiren, sie ist ausser
„den angewiesen.

Nro. 18.

„Daß sie alle jene Gemeinde=Glieder, welche
„dem Armen=Fonde ihre Beyträge entweder ganz,
„oder zum Theile verweigern, am Ende des Jah=
„res in ein Verzeichniß bringen, und mit Bemer=
„kung, was sie entrichtet haben, bey der öffentli=
„chen Rechnungs=Ablage durch den Druck be=
„kannt mache. Uebrigens hat es bey jener Ver=
„fügung sein Verbleiben, daß

Nro. 19.

„die Sammlung der freywilligen Beyträge bey
„denjenigen, deren Hausmiethen unter 50 fl. be=

„tragen, fortgesetzt werden, so wie von denjeni-
„gen, welche den Armen-Fond bisher freygebiger
„unterstützt haben, und zu unterstützen vermögen,
„als sie es nach den angenommenen Grundsätzen
„verbunden sind, erwartet werden darf, daß sie
„wegen dieser nothwendigen Verfügung ihrer
„Wohlthätigkeit keine Gränzen setzen werden.

Nro. 20.

„Die bisherigen Rückstände der Armen-Bey-
„träge sollen keiner Nachforderung unterliegen.

Nro. 21.

„Was in Bezug auf diese Armen-Beyträge
„zur Kenntniß des Publikums kommen muß, hat
„die Polizey auf ähnliche Art den Einwohnern
„mitzutheilen, wie die Verordnung vom 13. May
„1805 von der Armen-Instituts-Commission mit-
„getheilet worden ist."

§. 6.

Was nun diese Verordnung betrift, ist in der Anlage 2 und 3 *) vollständig abgedruckt enthalten.

Um also dieser allerhöchsten Verordnung in Bezug auf jene vom 13. May 1805 vollkommen zu genügen, hat man statt den ehemaligen Familienbögen, Armen-Steuerbögen mit einer weiteren Be-

*) Beylage 2 und 3. Verordnungen vom 13. May 1805. Bekanntmachung an das Publikum dd. 18. Juny 1805.

Bekanntmachung, welche sich auf das allerhöchste Rescript vom 28. December und jenes vom 13. May 1805 bezog, in Druck gelegt, wie selbe hier wieder unter Ziffer 4 und 5 *) angebogen sind, und durch die Viertelschreiber und Polizeydiener von Haus zu Haus mit der Erinnerung vertheilen lassen, daß selbe ordentlich eingeschrieben, nach 3 Tagen wieder werden abgeholet werden.

Der Erfolg entsprach und in einem Zeitraume von 8 Tagen waren alle Steuerbögen auf das Bureau gebracht, welche sodann nach den Vierteln, Abtheilungen und Nris gelegt, sofort in die gleichfalls neu entworfenen, und hinnach gedruckten Sammlungsbüchern nach vorläufig geschehener Revision ordentlich eingetragen wurden.

Auf diese Art waren nun auch die Sammlungsbücher in Ordnung, nur schienen aber manche Hausherrn ihre Wohnungen manchmal zu geringe angeschlagen zu haben, allein diese wurden durch Sachverständige untersucht, die Hauszinse angeschlagen, und der Steuer-Betrag nach selben geordnet, der sodann von Seite der königlichen Polizey-Direktion im Widersetzungsfalle executive eingetrieben wird.

§. 7.

*) Bekanntmachung des Organisations-Rescripts Nro. 4. Armen-Steuerbogen Nro. 5.

§. 7.

Da aber manchmal von einem Abtheilungs-Commissair oder Hauseigenthümer in richtiger Berechnung des Steuerbetrages gezweifelt wurde, so stellte man ihnen ein Rechnungs-Schema her, vermög welchem sie die jährlichen Beyträge selbst durch alle Gattungen der Steuerquoten, sogar in Monatraten ausgeschlagen finden konnten.

Dieses Schema liegt unter Ziffer 6 *) an. Desgleichen ein Formular über die Sammlungsbücher Nro. 7 **) mit dem Summarum und Titelblatte.

§. 8.

Nun ist das Sammlungsgeschäft organisirt, jeder Abtheilungs-Commissair mit einem richtig eingetragenen neuen Sammlungsbuche versehen, und die Summe bestimmt, die er von den Bewohnern in seinem Bezirke zu erholen, und im Ganzen monatlich einzuliefern hat, bis gleichwohl die Zinszeiten eintreffen, durch die sich selbe wieder verändert, besonders, wenn die Miethzinse bey neu einziehenden Familien gesteigert werden, oder wenn ein Familien-Vater mit Tode abgeht, oder sich ganz von der Stadt entfernt, und dergleichen.

Bey

*) Almosen-Berechnungs-Schema Nro. 6.

**) Sammlungsbuch-Formular Nro. 7.

Bey dieser Gelegenheit hat demnach

a) der Abtheilungs-Commissair vorzüglich Sorge zu tragen, daß er bey jedem Hauszinsziele genaue Erkundigung einziehe, ob jemand aus- und wer hiefür eingezogen ist, ob der Hauszins nicht erhöht, oder eine Wohnung nicht etwa leer gestanden ist, welches derselbe sodann auf einen besondern Blatte bemerkt, das er dem Sammlungs-Buche nach geschlossener Sammlung zur Revision beyleget, damit durch die Revision die gehörige Vormerkung gemacht, und auf die Erhaltung der Beyträge immerhin gewacht werden könne.

Die Sammlung muß allezeit am 1. Sonntag des Monats vorgenommen, und binnen 18 Tagen vollendet seyn, damit die Revision nicht aufgehalten ist, diese Bücher mit dem Monatsschlusse wieder revidirt, und mit allenfallsigen Bemerkungen an die treffenden Abtheilungs-Commissarien hinaus geben zu können; so wird von Monat zu Monat fortgefahren, bis der Jahresschluß erfolget, wo alle 12 Monate in dem jedem Sammlungsbuche am Ende beygebundenen summarischen Auszuge zusammengerechnet, mit den monatlichen Kassa-Quittungen vergleichen, und die Hauptsumme einer jeden Unterabtheilung gezogen wird, welche alle zusammen gerechnet die Totalsumme geben, wonach neue Sammlungsbü-

cher

cher für das künftige Jahr auf dem Bureau des Instituts hergestellet werden.

b) So wie nun der Abtheilungs-Commissair auf die richtige Erhaltung der Armen-Steuer zu wachen, und im Widersetzungsfalle die Anzeige an die Direktion zur weitern Vorkehr zu machen hat, eben so hat er auch die Pflicht, die in seinem Viertel wohnenden Armen, welche sich bey ihm um Almosen, oder Vermehrung desselben, um Kleidung und Bettzeug, Baad, oder andere Kuren, und dergleichen melden, auf das gewissenhafteste, und ohne Partheilichkeit zur Armen-Direktion zu begutachten, wozu gleich anfangs nöthig ist, daß er sich in die Wohnung des Armen verfüge, dort alles in Augenschein nehme, und nach der ihm zugetheilt wordenen, neu verfaßten, Armen-Beschreibung normalmäßig beschreibe, wie unter Ziffer 8 *) ersichtlich ist.

Ein gleiches muß auch bey Kleidungen und Bettzeug geschehen, wie Ziffer 9 und 10 **) vorliegt.

Hat aber ein Kranker Hülfe nöthig, so schickt er zu seinen Abtheilungs-Medicus oder Chyrurgus.

*) Verbesserte Armen-Beschreibung Nro. 8.

**) Begutachtung auf Almosen-Zulage detto. Auf Kleidung und Bettzeug Nro. 9 und 10.

Dieser stellet ihm ein Zeugniß über seine Krankheitsumstände aus, schickt selbes dem Armen-Bureau, wie alle Gutachten des Abtheilungs-Commissairs, verschlossen zu, und auf der Stelle wird die Verfügung getroffen, daß er in ein geeignetes Krankenhaus untergebracht wird, nur in jenem Falle, wo der Kranke nicht transportabel, oder mit einer chronischen Krankheit, (welche sich nicht in ein Krankenhaus eignet) behaftet ist, verschreibt der Medicus die Arzney auf einen vom Institute ihm besonders zugetheilten gedruckten Ordinations-Zettel, worauf das Viertel, der Nrus des Hauses, in dem der Kranke darniederliegt, und der Nrus des Almosen-Billets, eingesetzet wird, läßt das Recept dermalen von dem Direktorio oder dem Armen-Instituts-Commissair unterschreiben, und schickt sodann in die einschlägige Apotheke, welche die vorgeschriebene Medicin ohne Aufenthalt zubereitet, den Armen alsdann abgiebt, und die Kosten alle Quartale dem Institute aufrechnet, wofür die Zahlung geleistet wird, wenn der Conto vor der Hand revidirt, und als zahlbar anerkannt worden ist, dieses geschieht, bis der Kranke geneset, oder stirbt. Wie derley Recepte entworfen sind, giebt die Anlage Ziffer 11 *) zu ersehen, nur muß noch bemerket werden, daß der in dem Zirkel enthaltene Buchstabe *A. H. G.*

oder

* Ordinations-Zettel Nro. 11.

oder *K.* das Viertel, und die oberhalb stehenden Buchstaben A und I Armen-Institut bedeuten.

Da aber mehrmalen den im Hause krankliegenden Armen noch nicht ganz geholfen ist, weil er mehrere Bedürfnisse hat, so wird auch die Anzeige des Abtheilungs-Commissairs in derley Fällen, besonders, wenn eine zahlreiche Familie, wegen Stockung des Broderwerbes darunter zu leiden hat, für selbe noch eine besondere Unterstützung aus der Hülfs-Kasse nebst dem Almosen in so lange gereicht, bis sich seine Umstände vollends gebessert haben, nöthigenfalls auch eine Person aus dem Almosen zur Warth beygegeben, welche besonders hiefür bezahlt wird, ist aber ein Armer wegen hohem Alter, Blindheit, und dergleichen zur gänzlichen Versorgung geeignet, dann wird derjenige, wenn er ledig, oder Wittwer ist, und keinen Anspruch auf ein Hof- oder Stadtspital machen kann, in das Versorgungshaus gebracht, wo er lebenslänglich abgenährt, und mit Wäsche, Kleidung, Medikamenten, kurz allem, was nur ein solcher Mensch nöthig hat, zur Genüge versehen wird. Zu einer andern Gelegenheit, wird von dieser Nebenanstalt, das Umständliche erkläret werden.

Jede Armen-Beschreibung bildet also in der Folge durch die von Zeit zu Zeit einlaufenden Begutachtungen der Abtheilungs-Commissairs, und der Attestate auch einen besondern Akt für jeden

ein-

einzelnen Armen, welcher den Nrus des Almosen-Zahlbuchs, wovon seiner Zeit die Rede seyn wird, enthält, auch hat jedes Aktel eines Armen einen Ueberschlagbogen, respective eine Grundliste, worauf die Bewilligungen aller Art zur Zeit, wo sie geschehen, eingetragen werden, um gleich bey der Vorlage eines solchen Aktels, wenn eine Begutachtung oder was immer einläuft, alles im Komspekte ersehen zu können, was der Arme bereits erhalten hat. Siehe Anlage Ziffer 12 *), das Dupplicat hievon formiret das Grundbuch der Armen in alphabetischer Ordnung, um bey dem Verluste eines Aktels einen Ersatz hiefür zu haben.

Diese Akteln werden von einem Officianten von 50 zu 50 in einem Band zusammengebunden, wie sie nach dem Almosen-Zahlbuch in den Nro. laufen, damit sie, wenn der Name in den alphabetisch verfaßten Grundbuche aufgeschlagen wird, gleich wieder herausgenommen werden können, weil dieses Grundbuch zugleich den Almosen-Zahlungs-Nro. vorausgesetzt enthält.

Das Grundbuch wird jedoch mit einem alphabetischen Register begleitet, wie dasselbe verfaßt ist, giebt Ziffer 13 **) zu ersehen.

Da-

*) Ueberschlagbögen Nro. 12.

**) Grundliste der Armen Nro. 13.

Damit aber der Abtheilungs-Commissair, die in seiner Abtheilung wohnenden Armen auch unvermuthet besuchen kann, wird demselben eine Wohnungsliste gleich bey seiner Anstellung gereicht, welche auf dem Instituts-Bureau durch den Revisor hergestellet wird, wie die Anlage-Ziffer 14 *) klar darstellet.

Diese Wohnungslisten werden alle Jahre zweymal rektifiziret, und der Arme bey Verlurst des Almosens angehalten, wenn er sein Quartier verändert hat, selbes sogleich bey dem Revisor anzuzeigen, der ihm sodann unter dem vormaligen Haus-Nro. in der Wohnungsliste ausstreicht, und in die Abtheilung und Haus-Nro., wo er eingezogen ist, überträgt, sofort auch dieses auf dem Almosen-Billete umändert, damit der geeignete Abtheilungs-Commissair bey Vorzeigung seines Almosen-Billets erkennen kann, ob er in seine Abtheilung gehöre, oder nicht, und ihm, im Falle sich der Arme von den vormaligen Abtheilungs-Commissair begutachten lassen wollte, gleich direkte an den einschlägigen Abtheilungs-Commissair hinweiset.

Es muß daher jeder Abtheilungs-Commissair nach Verflußе jeder Zinszeit seine Wohnungsliste bey der Revision einreichen, damit selbe wieder

nach

---

*) Wohnungsliste Nro. 14.

nach dem Hauptwohnungs-Buche in Ordnung gebracht werden könne, thut er dieses nicht, so hat er die Ordnung des Geschäftes, und dadurch auch seine Pflicht verletzt.

Demohngeachtet aber ergaben sich mehrere Fälle, daß Arme wegen Gehörlosigkeit, oder Blödsinn ihre Ortsveränderungen nicht anzeigten, allein auch dafür wird durch eine jährlich zweymal vorzunehmende Hauptrevie und erneuerte Untersuchung der Armen wieder vorgebeugt.

Endlich muß noch bemerket werden, daß die Wohnungslisten auf dem Bureau in zweyfacher Art bestehen müssen, eine nach den Almosen-Nummern, und die andere nach den Hauptvierteln, in welch letzteren die Abtheilungen, Haus-Nummern, Etagen, und die Nämen der Hauseigenthümer enthalten sind, wie sie die Abtheilungs-Commissairs in Handen haben, damit, wenn das Logie des Armen nach dem Almosen-Billet, Nro. aufgeschlagen werden muß, auch der Name des Hauseigenthümers nach dem alten Hausnamen in dem andern Buche gefunden werden kann, weil das erste Wohnungsbuch nach den Vierteln nur die Abtheilung und die Haus-Nummern zeiget, dagegen aber das andere alles umständlich vor Augen stellet, wie die Anlage-Ziffer 15 *) bewähret.

c)

*) Wohnungslisten-Controlle Nro. 15.

c) Was die Vertheilung des Wochen-Almosens betrift, kömmt das Nähere bey den Manipulationen über die wöchentliche Almosen-Vertheilung vor, es wird hier nur vorläufig angeführt, daß die Almosen-Vertheilungs-Commissairs aus dem Mittel der erfahrensten und selbst wohlbemittelten Abtheilungs-Commissarien ausgehoben werden, ihre Verrichtungen bestehen in dem wöchentlichen Geldempfang, und speciellen Vertheilung des Geldes an die Armen nach den auf dem Almosen-Billete und dem Zahlungsregister enthaltenen Almosen-Beträge, zur Führung des Almosen-Zahlbuchs und der Controlle aber sind 2 Officianten von dem Armen-Institute bestimmt, welche nach jeder Almosen-Zahlung mit einander abzurechnen haben, um zu sehen, welche Differenzen zwischen den verbliebenen baarem Geldreste, und der Rechnung obwalten.

d) Die Vertheilung der Hauszins-Beyträge, so wie des Holzes, dann

e) die Aufspeerung der Kirchen, und Gasthaus-Büchsen sind die einfachsten Manipulationen in den Armenwesen, doch wird auch in der Folge mehreres an den geeigneten Orte erkläret werden, da zu diesen Verrichtungen nur 2 Individuen, und ein geistlicher Aufseher gebraucht werden.

Mit

Mit diesen schliessen sich die Geschäfte eines Abtheilungs-Commissairs, der vom Stadtmagistrate jederzeit gewählt wird, und dessen Dienstes-Leistung auf 3 Jahre (wenn nicht große Hindernisse eintretten) festgesetzt ist, und nun folgen die Verrichtungen eines geistlichen Aufsehers.

§. 9.

Das Geschäft eines geistlichen Aufsehers bestehet blos in der Aufsicht auf Religion und Moralität, der in seiner Abtheilung wohnenden Armen, er besuchet die Kranken, und spricht ihnen Trost in ihren Leiden ein, im Falle aber eines schon mit dem Tode zu ringen scheint, verbleibt er auch unter heilsamen Zusprechungen, und Religions-Uebungen bis zum erfolgenden Ableben, wornach er sich entfernet, und den Abtheilungs-Commissair hievon benachrichtet, der alsdann die Anzeige bey der Armen-Instituts-Direktion zu machen hat, daß seine Rücklassenschaft nicht verschleppet, sondern mit den einschlägigen Richterstellen die Sperre vorgenommen werden kann, wo bey Auseinandersetzung des Aktiv- und Passiv-Standes das Institut den ersten Anspruch auf das genossene Almosen, und dergleichen empfangene Wohlthaten so viel möglich zum Rückersatze macht, bey armen Notherben aber viele Nachsicht pflegt.

An-

Anmerkung.

Ehemals wurden den geistlichen Aufsehern auch Geldvorschüsse ertheilt, um den Kranken nach Willkühr der Abtheilungs-Commissairs auch Unterstützungen reichen zu können, diese gutgemeinte Absicht wurde aber dergestalten mißbraucht, daß die Auslagen für derley Unterstützungen zu ungeeigneten Zwecken verwendet wurden, und sich deßhalb jährlich auf 3 bis 4000 fl. erstrecket hätten.

Diesen Mißbrauch schafte die Armen-Direktion sogleich ab, und errichtete zu diesem Zwecke eine Hülfs-Kasse, um in ausserordentlichen Fällen den Armen beyspringen zu können, und der Erfolg entsprach so glücklich, daß bey zweckmäßigerer Verwendung, ohne einen Abbruch den Armen leiden zu lassen, sich die ganzen Kosten nur auf jährliche 600 fl. belaufen, die Ursache ist, weil in diesem Zweige der Ausgabe zu viele Köpfe zu disponiren, und zu viele Hände zu geben hatten.

§. 10.

Die Aerzte und Wundärzte betreffend.

Diese haben sich freywillig entschlossen, die Armen in Krankheitsfällen auf begehren zu besuchen, die Medikamente zu ordiniren, und im Falle sie ihrer Zeugnisse bedürfen, auch diese ihnen unentgeldlich auszustellen, das nämliche beobachtet auch der Wundarzt, ohne sich hiefür bezahlen zu lassen, wenn äussere Krankheiten des Armen ihn zur Hülfeleistung verpflichten.

§. 11.

Die Apotheken betreffend.

Der Apotheker eines jeden Viertels leistet den Armen seine Dienste gegen Bezahlung der Medikamente, die er dem Institute quartalweise verrechnet, er giebt daher die von dem Medikus oder Chyrurgus auf den geeigneten Ordinations-Zettel geschriebenen derley die Medikamente ab, wenn selber zugleich von dem Directorio oder dem Armen-Instituts-Commissair in unverschieblichen Fällen aber von dem Abtheilungs-Commissair und geistlichen Aufseher unterzeichnet ist, legt selben seinen Conto quartaliter bey, und reicht ihn zur Zahlnng bey dem Armen-Instituts-Bureau ein, welcher alsdann der Revision übergeben, und nach erprobter Richtigkeit an die Kasse zur Auszahlung angewiesen wird.

Nachdem nun das Institut eine wohl orgánisirte Direktion, die erforderlichen Abtheilungs-Commissairs, geistliche Aufseher, Aerzte und Wundärzte, sogar Geburtshelfer hat, so kömmt es nur darauf an, daß auch so viele Quellen herbeygeschaft werden, wodurch die Armen verhältnißmäßig unterstützt, und der künftigen Verarmung vorgebeugt, sofort der Bettel gänzlich ausgerottet werden könne.

§. 12.

Das Vermögen der Armen-Anstalt in München besteht in 2 Haupttheilen:

1) in dem Fundirungs-Vermögen, und
2) in dem Ergänzungs-Vermögen.

Was das erste betrift, dieses ist bereits schon durch die Inventarisation ausgewiesen worden.

Das Ergänzungs-Vermögen aber ist dasjenige, welches, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Exigenz der Armenpflege nicht deckt, als Complement desselben theils durch freywillige Beyträge, theils aus der Armen-Steuer erhoben wird.

Es werden daher die Renten, so aus dem Fundations-Vermögen fliessen, ordentliche, und jene, welche freywillig oder mittels einer Steuer erhoben werden, als ausserordentliche Renten. Zur Anfertigung des Etates vorgetragen, in so weit das Armen-Institut selbe nach einer mehrjährigen Durchschnitts-Berechnung anträglich findet, sie bestehen in folgenden

ordentliche Einnahmen.

I. Abschnitt. Cap. I.

Zinse von Aktiv-Kapitalien .	3316 fl.	$7\frac{2}{5}$ kr.	

Cap. II.

Aus Realitäten	369 =	— =

Cap. III.

Aus Rechten aber	— =	— =
Summe der ordentlichen Renten I. Abschnitts . . .	3685 fl.	$7\frac{2}{5}$ kr.

Ausserordentliche Renten.

II. Abschnitt. Cap. I.

Jährliche Beyträge aus Staatsmitteln.

Summe des I. Cap. . .	26100 fl.	— =

Cap. II. §. 1.

Freywillige Beyträge aus Privatmitteln.

Von den allerhöchsten, und höchsten Herrschaften	4756 =	— =

§. 2.

Von andern Privatpersonen.

Als aus den Almosenbüchsen, in Kirchen, und Gasthäusern, gegen	500 =	— =
Von fremden Handelsleuten in den Dultzeiten	225 =	— =
Beyträge unter Devisen . .	400 =	— =
Vermächtnisse gegen	5500 =	— =
Abgetrettene Activ-Forderungen	400 =	— =
Von Orden- und Bruderschaften	400 =	— =
Summe des II. Cap. . .	12181 fl.	— kr.

Cap. III. §. 1.

An verordnungsmäßigen Beyträgen ohngefähr	42000 fl.	—	kr.
§. 2.			
An Succumbenz und Strafgeldern circa	800 =	—	=
An quartis pauperum . .	600 =	—	=
Durch Schauspiele und Conzerte gegen	400 =	—	=
Summe des II. Abschnittes	43800 fl.	—	kr.
Summe der ausserordentlichen Rente	82081 =	—	=
Die ordentlichen Renten hinzugeschlagen mit	3685 =	7⅖	=
So besteht die ganze Einnahme an ordentlichen, und ausserordentlichen Renten in . .	85766 =	7⅖	=

und nun wird der Ort bestimmt, an dem alle eingehende Gelder niedergelegt, und quittiret, dann die Ausgaben bestritten werden.

Die Armen=Kasse betreffend.

Zur Uebernahme der Armen=Kasse hat sich der hiesige Banquier Dal'=Armi schon bey Entstehung des Armen=Institutes im Jahre 1790 ange=

gebothen, dem sie auch mit Vergnügen übergeben worden ist, noch heut zu Tage besteht diese Kasse allda, und Tit. Dal' Armi hält einen besondern Kassier, Anton Falser, der zugleich seine Geschäfte zum Theil mit besorgt, und dem das Institut während dieser Zeit nichts aus seinem Fonde für die vielen Bemühungen bezahlen durfte. Ein Verdienst für diese Anstalt, die des öffentlichen Dankes an beede Menschenfreunde gewiß würdig ist.

Um nun wieder zur Sache zu kommen, muß also geschildert werden, welche Manipulation mit den Geldeinflüssen zur Armen-Kasse gemacht werden. So wie eine Geldlieferung zur Armen-Kasse geschieht, wird das Geld von dem Kassier nachgezählt, und dem Einsender desselben, unter der von ihm bestimmten Angabe die Quittung *) in Dupplo gefertiget, wovon eine Quittung dem Einsender übergeben, die andere aber auf das Armen-Instituts-Bureau geliefert wird, zugleich werden alle Einnahmen, mit Ausschluß der Monatsammlung von Zeit zu Zeit in dem Mittwochanzeiger eingerückt.

Die Einnahmen laufen chronologisch von Nro. 1. anfangend, bis das Jahr geendet ist.

Nach

*) Kassa-Quittung Nro. 16.

Nach diesen Nro. wird der Betrag in dem Kassa-Manuale *) in Einnahme gestellet, und alle Monate hiemit abgeschlossen.

§. 13.

Desgleichen auch die Ausgaben, welche vermittels besonders gedruckten Anweisungen **) (von der Hand des Direktoriums unterzeichnet) an die die Kasse geschehen.

Diese Anweisungen, welche in Bücheln gebunden sind, werden gleichfalls in Dupplo geschrieben, und wenn die untere von dem Direktorio unterzeichnet ist, mittels Durchschneidung des mittlern Desains von einander getrennt, wo dann der obere Theil, welcher von gleichem Inhalte ist, in dem Buche eingebunden bey dem Bureau zurückbleibt, um auch die Ausgaben nach dem fortlaufenden Nro. in das Kassa-Manual eintragen zu können.

Die hierausgeschnittene Anweisung wird sonach demjenigen gereicht, dessen Conto gegen Rücklassung zur Bezahlung angewiesen worden ist, derselbe geht mit dieser Anweisung zur Armen-Kasse, übergiebt sie dem Kassier, welcher ihm dem assignir-

*) Kassa-Manual Nro. 17.

**) Anweisung Nro. 18.

nirten Betrag auszahlet, und die bezahlte Anweisung in die Kasse hinterlegt.

Alle Monate muß mit der Kasse über baarschaftliche Einnahme und Ausgabe abgerechnet werden, um zu sehen, ob sich kein Irrthum eingeschlichen habe, wo alsdann gleich abgeholfen werden kann, nach diesem Abschlusse wird eine Balanze über Einnahmen und Ausgaben hergestellet, die Erleiterungen hierüber angefüget, und dem königlichen geheimen Ministerial-Departement des Innern zur allergnädigsten Einsicht und Prüfung übergeben.

§. 14.

Nachdem nun für die richtige Einnahme und Verrechnung gesorget ist, wird auf die Anwendung übergegangen.

Vermög den vorausgeschilderten Einnahms-Quellen, die sich nach der allgemeinen Berechnung nur auf jährliche 85766 fl. $7\frac{2}{5}$ kr. belaufen, wenn nicht ausserordentliche Zufälle von beträchtlichen Legaten oder Schankungen dem Institute manchmal aufhelfen, ist es ganz natürlich, daß von Seite einer Armen-Anstalt, wenn sie zweckmäßig unterstützen, und für die künftige Generation, ohne zu verschwenden, beglückender werden soll, mit Untersuchung der Armen die größte Sorgfalt angewendet werden muß.

Ueber-

Ueberzeugt, daß die Beschreibungen der Abtheilungs-Commissairs nur selten mit jener gründlichen Untersuchung vorausgehen, wodurch die Armuth so vollkommen geschildert ist, daß ihre wahre Unterstützungsquotte schon aus selber hervorleuchtet, wird das Wort Armuth voraus zergliedert.

Arm seyn heißt Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen leiden.

Die Armuth unterscheidet sich in 2 Klassen, wovon die erste jene Individuen in sich begreift, welche sich weder durch eigene Mittel, noch durch Hülfe ihrer Anverwandten erhalten, oder durch Arbeitsfähigkeit ihren nothdürftigsten Lebensunterhalt verdienen können, und diese Klasse Menschen hat gerechten Anspruch, daß ihr ihre volle Verpflegung gewähret werde.

Die 2te Klasse hingegen bestehet in jenen Individuen, welche theils aus Mangel an Arbeit, theils aus Arbeits-Unkunde, und theils aus Mangel an hinreichenden Kräften, sich ihren vollen Unterhalt nicht verdienen können, noch weniger aber ihr Verdienst hinreicht, wenn sie nebenbey eine zahlreiche Familie ernähren sollen, und diese muß nach den partiellen Verhältnissen ihrer Armuthsumstände beurtheilet, und unterstützt werden. Es müssen aber diese Individuen entweders in dem Distrikte gebohren seyn, den die Armenpflege in sich faßt,

 oder

oder sich da gesetzmäßig verehelichet haben, oder beweisen können, daß sie durch 15jährige Dienstzeit ihr Domizil allda rechtmäßig erworben haben.

Von diesen können wieder viele aus den Unterhalte der Armenpflege fallen, wenn sie in der Zeitfolge zu dem Genusse eines eigenen oder gesetzlichen Alimentations-Vermögens, oder zu jener Arbeitsfähigkeit gelangen, wodurch sie sich ihren vollkommenen Unterhalt erwerben können.

Die Armenanstalt von München leistet daher in zweyfachen Graden ihre Unterstützungen an Arme, und zwar an die erste Klasse den vollen Unterhalt und Verpflegung. Und an die 2te Klasse blos die Ergänzungsquotte, für welche die Beschrenktheit des eigenen oder gesetzlichen Alimentations-Vermögens, oder der Arbeitsverdienst nicht hinreichet, und deßhalb ist für die 1te Klasse ein Armen-Versorgungs-Haus, in so weit es diese Individuen allda unterbringen kann, und für die 2te Klasse ein Armen-Beschäftigungs-Haus vorhanden.

Das Armen-Versorgungs-Haus hat die Bestimmung.

Jenen Individuen, welche sich zu dem Stande der vollen Armuth eignen, die Aufnahme, und als Folge derselben die volle Verpflegung zu verreichen.

Das

Das Armen-Beschäftigungs-Haus aber, den Individuen, welche sich zu dem Stande der partiellen Armuth eignen, die Gelegenheit zu jener Beschäftigung zu geben, welche ihrer beschrenkten Arbeitsfähigkeit angemessen, und also für den partiellen Erwerb ihrer Verpflegungsmittel geeignet ist.

Es wird demnach die Behandlungsart derjenigen Armen, welche sich zur vollen Armuth eignen, und deßhalb theils in dem Versorgungs-Hause, theils ausser denselben mit allen Bedürfnissen unterstützet werden müssen, vorerst erkläret.

I. Theil.

Lasten des Institutes.

Diese theilen sich in ordentliche und ausserordentliche.

Ordentliche sind diejenigen, welche aus dem Administrations-Vermögen oder aus der Erfüllung des Stiftungs-Zweckes unmittelbar hervorgehen, ausserordentliche aber, welche blos zufällig sind.

Die Armen-Anstalt von München theilt ihre ordentlichen Lasten in 3 Theile:

I. in jene der Administration,
II. — — — Fundation,
III. — — — Wohlthätigkeit.

I. Lasten der Administration.

Besoldungen.

Für den Administrator in der Person des königlichen Polizey-Direktors.

Dieser bezieht in der Eigenschaft	— fl.	— kr.
An Brutto-Einnahmen . .	—	—

Des

Des Commissairs jährlich . .	1200 fl.	—	kr.
Des Revisors	600 =	—	=
Des Registrators	500 =	—	=
Eines Kanzelisten.	500 =	—	=
Der 2 Officianten	800 =	—	=
Eines Bothen	300 =	—	=
Summe	3900 fl.	—	kr.

Sämmtlich diese Besoldungen werden aus Staatsmitteln, besonders bey königlicher Provinzial-Haupt-Kasse ausbezahlt, dagegen an den im **II.** Abschnitte, **I.** Cap. ganz vereinnahmten 26100 fl. wieder abgezogen, wodurch die ohnehin schmale ordentliche Rente, zu den Fundationslasten unverletzt bleibet.

An Pensionen.

Ist dermalen keine Wittwe vorhanden — fl. — kr.

In Bezug auf Capitalien.

Siegelgelder . . . . — = — =
weil das Institut vermög allerhöchstem Rescripts vom 5. Februar 1800 hievon befreyet worden ist.

An Deserviten für Agenten.

Diese Rubrique wird gleichfalls leer durchgeführt — = — =
weil der königliche Fiscal-Rath Jakob und Hofgerichts-Advokat, Lizentiat Müller, die rechtlichen Angelegenheiten des Institutes unentgeldlich zu besorgen übernommen haben.

Ho=

Honorarien.

An diesen ist ein einziges für den Hauptrechnungsführer mit jährlichen 100 fl. bestimmt, jedoch giebt es Fälle, wo die Administration verbunden zu seyn glaubet, ein im Dienste sich besonders auszeichnendes Individuum durch besondere Belohnung aufzumuntern.

Lasten, in Bezug auf Realitäten.

Armen-Instituts-Bureau.

Dieses Bureau ist in einem königlichen Gebäude situiret, welches auf allerhöchste Aerarial-Kosten unterhalten, und deßhalb nichts in Aufrechnung gebracht wird . . . — fl. — kr.

In Bezug auf Rechte.

An rohen Betrage . . . . — : — :

Im gemeinschaftlichen Bezuge.

Passiv-Reichnüsse an Grundsteuern, an Kapitalsteuern, auf Anlagen, auf Dezimationen, auf Stiften, auf Gilten u. dgl. — : — :

Bureau-Bedürfnisse.

An Schreibmaterialien . . .	500 fl.	— kr.
Auf Buchdrucker und Binder .	800 :	— :
Auf Beholzung	— :	— :
Auf Beleuchtung	20 :	— :
Auf Reparaturen und Geräthschaften ohngefähr . . .	90 :	— :
Summa	1410 :	— :
Totalsumme sämmtlicher Fundationslasten	5410 :	— :

Nach-

Nachdem nun ein Armen=Bureau für die Lokal=Armenanstalt in München bestimmt ist, so läßt sich auf das Geschäft selbst übergehen.

II. Fundationslasten des Kultus.

Versorgungs=Haus am Gasteig.

Als dieses Haus für Arme der vollen Verpflegung würdig aus den Mitteln des Armen=Fondes angekauft und eingerichtet worden, gab es keine Stiftung für den Kultus allda, sondern es wurden in der ebenfalls erst angelegten Kapelle 52 Sonntagsmessen bestimmt, und aus dem Lokal=Armen=Fonde mit jährlichen 52 fl. bestritten, weßhalb auch kein ordentliches Benefizium allda fundiret ist.

Die Zeitfolge führte erst in spätern Zeiten einige Wohlthäter herbey, welche diese Last durch Vermächtnisse dergestalten verminderten, daß im Jahre 1808 durch Kapitalien eine Rente von 332 fl. 24 kr. herausfiel, wodurch nicht nur die 52 Sonntagsmessen, sondern auch 16 Messen an gebotenen Feyertagen des Jahres gelesen, und alle übrigen Bedürfnisse für den Kultus bestritten werden können, wie folget. Latus 68 fl. — kr.

Dagegen bestehet kein Gehalt für einen Kirchendiener, und auch keiner für ein Musik=Personale, weil erstere Funktionen durch einen Pfründner im Hause unentgeldlich versehen werden, letzteres aber das ganze Jahr hindurch ungewöhnlich ist.

Latus für die übrige Personalexigenz — fl. — kr.

Real=

Real-Exigenz.

Auf Wachs, Oel und Weihrauch werden überhaupt passirt . . . . 25 - — -

Auf Wein *) und Oblaten, wenn kein Wohlthäter einen Beytrag macht . . . 6 - — -

Auf Beholzung . . . . — - — -

weil keine Sakristei vorhanden ist, sondern sich der Priester in einem Nebenzimmer des Oeconomen an- und auskleidet . . . . — - — -

Auf Direktorien und Kirchenkalender werden im Ganzen aufgerechnet . 3 - — -

Für Paramente und Kirchenzierde.

Diese können gleichfalls nicht zum Ansatze gebracht werden, weil derley von Wohlthätern genug dahin geschenkt worden sind . . — - — -

Für Stiftungs-Gebäude.

Zessirt gleichfalls, weil die Kapelle kein besonderes Gebäude bildet, sondern in der Mitte des ganzen Hauses situirt ist, wovon geeigneten Ortes das Weitere abgehandelt werden wird.

Summe der Real-Exigenz . 34 - — -

Summe sämmtlicher Fundationslasten des Kultus im Versorgungs-Hause 102 - — -

Die

*) Den Meßwein hat der bekannte Menschenfreund, Johann Baptist Mayerl, bürgerlicher Weinhändler in München, alle Jahr unentgeldlich, nebst andern Geschenken, geliefert.

Die Wohlthäter zu diesem Hause sind:

1) die Reichs-Postamts-Verwalters-Wittwe, Maria Anna Sponßlin;

2) die Kriegs-Zahlamts-Kassiers-Wittwe, Maria Anna Nimmeckl;

3) die königl. Hofgerichts-Registrators-Wittwe, Gertraut Schmidin;

4) die Wittwe von Beltier;

5) die Weinhändlers-Gattin, Huber, gebohrne Gloner;

6) Se. Excellenz der Hofbischof Kajetan, Baron v. Reisach;

7) Katharina Feigelin, Herbergsinhaberin in der Au, und noch 2 andere, welche am Leben sind, H. v. St. und L. L., welch letztere sich die Zinsen-Nutzung lebenslänglich vorbehalten haben.

Sämmtliche Kapitalien betragen 10,060 fl. mit einem jährlichen Renten-Abfalle dermalen per 332 fl. 24 kr.

Nebst der geschilderten Exigenz für das Versorgungs-Haus, giebt es noch 2 Lasten zu bestreiten, und zwar erste aus den Kapitalien des Liebsbundes, und letztere aus dem Lokal-Armen-Fonde, diese bestehen in Jahrtägen.

Alle Jahre wird von der Liebsbund-Versammlung ein Jahrtag gefeyert, welcher in einem levi-

tir-

tirten Hochamte besteht, wozu noch 51 Wochenmessen aufgerechnet, und bezahlet werden müssen. Der Betrag hiefür macht jährlich mit Abrechnung der hierbey gewöhnlichen Opferformel 42 fl. — kr.

Eben so ist auch bey dem Institute alle Jahre am aller Seelentage ein solennes Seelenamt für abgelebte Wohlthäter und Arme mit 4 heiligen Messen gewöhnlich, welche bisher in der St. Peters Pfarrkirche gehalten worden sind, der Betrag hiefür machte jährlich nicht über 27 fl. — kr.

Summe sämmtlicher Lasten für den Kultus des Instituts . . . . . . 171 : — :

Ordentliche Lasten.

Auf Erziehung und den Unterricht.

Zur Bestreitung dieser sind die Fundations-Kapitalien, vielmehr die aus selben hervorgehende Rente, äusserst schmal, da sämmtliche Kapitalien nur 12000 fl. und die Renten 535 fl. — kr. betragen, wenn auch die Elisabetha Dal-Armischen Stiftungs-Kapitalien per 5000 fl. zu 250 fl. — kr. Rente, welche auch für Hausarme verwendet werden dürfte, hinzugeschlagen wird.

Es folgen demnach die Erziehungs- und Unterrichtslasten des Institutes, wie sie bisher behandelt worden sind.

Das

Das Institut hat

a) für 6 Elementar-Schulen jährlich zu bezahlen an Grätifikationen	120 fl.	— kr.
b) für Beheitzung derselben .	134 =	24 =
c) für den Unterricht der Armen-Kinder in der Industrie-Schule	350 =	— =
d) für Beheitzung des Kinder-Arbeitssaales	67 =	12 =
In Summa	671 fl.	36 kr.

Ferners bedient sich das Institut aus Mangel der nöthigen Mittel des Röhrlisch Spauerschen Erziehungshauses, wohin 6 arme Mädchen von guter Abkunft untergebracht wurden, der jährliche Betrag für ihre Erziehung und Unterricht macht in einem approximativen Anschlage sammt Kleidung . . . . 236 fl. — kr.

Zu gleichem Behufe dienet auch noch immer das Hofwaisenhaus in der Au als Depot für erwachsene elternlose Kinder, gegenwärtig besteht ihre Anzahl in 17, beyderley Geschlechtes, der

Betrag hiefür macht wöchentlich	17 fl.	— kr.
jährlich	884 =	— =
Für Kleidung und Betten in einem 3jährigen Durchschnitte berechnet, wurden jährlich bezahlt	102 =	— =
In Summa also	986 fl.	— kr.

Auch

Auch die Feyertagsschule nimmt zum Aufdingen und Freysagen armer Lehrjungen einen Antheil von jährlichen . . . . . 200 fl. — kr.

Ferner werden für 7 arme Studenten, vermög eines Fundations-Capitals per 1500 fl. jährlich . . . . 60 „ — „ verwendet.

Endlich giebt es noch Findlinge, deren Väter entflohen, und die Mütter ihren traurigen Schicksale preiß gaben. Auf diese richtet die Armen-Anstalt Münchens ihr vorzüglichstes Augenmerk, um selbe ordentlich pflegen, und erziehen zu lassen, da aber kein Ort für so kleine Geschöpfe vorhanden ist, wo sie vollkommen verpflegt, und erzogen werden könnten, so werden selbe einsweilen in die Privatpflege ehrlicher Menschen gegeben, und für eines monatlich 5 auch 6 bis 7 fl. aus dem Armen-Fonde bezahlt. Gegenwärtig besteht ihre Anzahl in 33 Individuen, wofür der Verpflegungs-Betrag monatlich 147 fl. und jährlich 1764 fl. — kr. ausmacht.

Anmerkung.

Diese Ausgabs-Rubrique mehrt sich allmählig.

Alle diese Lasten für Erziehung und Unterricht betragen eine Gesammtsumme von 3917 fl. 36 kr.

Was übrigens den Unterricht der Kinder selbst und den Verband der Elementar-Schulen mit dem In-

Institute betrift, hievon wird bey der Abhandlung über das Beschäftigungs-Haus alles umständlich dargestellet werden, und nun wird zu den Lasten der Wohlthätigkeit geschritten.

III. Ordentliche Lasten.

Für die Wohlthätigkeit.

Vermög den bisher abgehandelten Lasten des Institutes für den Kultus, dann für die Erziehung und den Unterricht ausschlüßig jener der Administration, bezeigte sich, daß beede letztere allein schon eine Gesammt-Summe von 4088 fl. 36 kr. betragen, und die Einnahme sämmtlicher Renten der Fundation nur in 3685 fl. 7⅖ kr. bestehe, sohin für die Lasten der Wohlthätigkeit schon 403 fl. 28 kr. darauf bezahlet werden müßten, welche eigentlich den größten Aufwand wegen Mannigfaltigkeit ihrer Ausgabs-Rubriquen erforderten.

Bey diesen Verhältnissen tritt nun die Ergänzungs-Summe ein, welche aus Staatsmitteln und der Armen-Steuer erholet werden, da aber auch diese noch nicht zureichten, so werden die freywilligen Beyträge zur gänzlichen Deckung der Exigenz noch untergestellt, die, wenn sie dem Armen-Fonde entzogen würden, durch Erhöhung der Armen-Steuer wieder supplirt werden müßten.

In

In das Gebiet der Wohlthätigkeit eignen sich folgende Theile.

I. Theil.

Voller Unterhalt des Armen bis nach seinem Tode.

§. 1. Das Versorgungs-Haus am Gasteige.
§. 2. Das Wochen-Almosen (voll. part.
§. 3. Die Hauszins- und
§. 4. die Holzbeyträge.
§. 5. Kleider und Bettzeug.
§. 6. Medikamente und Kuren.
§. 7. Transport der Kranken.
§. 8. Hülfs-Kasse.
§. 9. Begräbnisse.

II. Theil.

Unterhalt der Armen in partieller Armuth.

§. 1. Freywillige Beschäftigungs-Anstalt.
§. 2. Zwangs-Arbeits-Anstalt.
§. 3. Ergänzungs-Beyträge nach den Graden der Armuth.
§. 4. Rumforter Suppe.
§. 5. Sonstige Bedürfnisse.

Von den Krankenhäusern, dem Irrenhause, Gebähr- und Findelhause, Lazarethe Gasteig und Schwabing wird hier Umgang genommen, weil selbe

selbe von einer besondern Wohlthätigkeits-Administration verwaltet werden, da aber einige hievon noch in Zahlungs-Verhältnissen mit dem Institute stehen, so wird bey den einschlägigen Rubriquen dieser Abhandlung die nöthige Erklärung angehängt werden.

§. 1.

Arme in voller Verpflegung.

Versorgungs-Haus am Gasteig.

Die Nothwendigkeit, eine solche Anstalt mit dem Institute zu verbinden, zeigte sich nur zu oft in Fällen, wo derley Menschen in keinem Hause mehr geduldet werden wollten, auch wenn man keine Kosten für Wart und Pflege scheute, noch mehr aber da die Wohnungs-Inhaber solchen Menschen ihre gerechten Unterstützungen selbst entzogen, ja sogar mit Schlägen behandelten, und bey Lebzeiten ihres wenigen Haabes beraubten.

Man hätte daher lange schon so eine Anstalt errichtet, wenn es nicht an Mitteln hiezu gefehlet hätte, bis endlich im Jahre 1794 zwey ansehnliche Legate erschienen, die den Ankauf eines Hauses ausser der Stadt möglich machten.

Diese Legate bestunden in einer Summe von 10,344 fl., worunter das wichtigste mit 6398 fl. von dem Pfarrer von Bergkirchen, Titel von Hö-

tzendorf, begriffen ist, das andere aber durch einen Pater Augustiner in München (von einem Unbenannten) im baaren Gelde überbracht wurde.

Vermögend so einen wohlthätigen Vorschlag nunmehr in Ausübung zu bringen, berichtete man die Sache unterm 3. July 1794 bey höchster Stelle ein, und brachte zu gleicher Zeit das von Bauverständigen auf eine Summe von 12,000 fl. geschätzte von schneeweische Gebäude am Gasteige in Vorschlag, worüber auch den 26. Februar 1795 die gnädigste Ratifikation erfolgte.

Den 18. April 1795 wurden daher von städtischer Behörde die Kaufbriefe an das Armen-Institut ausgeantwortet, und dieses Eigenthum sämmtlichen Abtheilungs-Commissarien den 14. May 1795 kund gethan.

Zur Herstellung des Ganzen erhielt der dortmalige Hofkriegs-Rath Baumgartner von der zur Zeit bestandenen Armen-Deputation den Auftrag, man schritt zu den Baulichkeiten, die der verstorbene Hofkammerrath von Kaltner dirigirte, und um eine Summe von 1457 fl. 26 kr. schön und zweckmäßig herstellte, wozu das hiesige Publikum namhafte Beyträge an Materialien machte, und unentgeldlich Fuhren leistete.

Nun war das Haus hergestellt, und bald darauf auch mit den gehörigen Einrichtungen versehen,

hen, als den 13. Februar 1806 zur Auswahl von 12 der preßhaftesten Männer, und Weiber aus dem Almosen-Genusse geschritten wurde, welche aber ledig, oder im Wittwenstande seyn mußten, bevor man sie aber dem Hause zuführete, wurden sie gereiniget, mit neuer Kleidung versehen, ihre alten zur Abwechslung gewaschen, und ausgebessert. Der 6te April des nämlichen Jahres war der Tag, an dem die Aufnahme erfolgte, wo jeder sein reinliches Lager und alle Bequemlichkeit fand.

Die Kost wurde anfangs auf den Bezug des höchsten Almosens per wöchentlich 1 fl. 3 kr. ausgemittelt, welches der dort angestellte Hausmeister, Gregor Vitzdum, nebst Wäsche und dergleichen auch ordentlich besorgte.

Gegenwärtig ist ein Pfleger aus den quieszenten Stande des von dem aufgehobenen Militär-Arbeitshause bestandenen Personales, Namens Matthäus Hänßelmann, Oeconom in diesem Hause, welcher nebst seiner Pension die Kost und übrigen Emolumente mit seiner Frau gleich den Armen allda unentgeldlich genießt, auch wird ihm eine Gehülfin auf Rechnung des Instituts passirt. Im Jahre 1803 waren 67 Arme in Verpflegung, allein der Drang ganz Entkräfteter nahm dergestalten zu, daß sogar einige in Privatpflege gegeben werden mußten. Ohnerachtet man auch

für diese alles that, so fehlte es in der Zeitfolge an jener Behandlung der Armen, welche denselben nicht mehr wohlthätig seyn konnte, sie wurden, wie schon gesagt, bey Lebenszeiten ihres wenigen Haabes wieder beraubt, schlecht gewartet, und sogar mit Schlägen behandelt. Dieses veranlaßte einen Anbau an beeden Flügeln des Hauses, welcher im Jahre 1803 noch vollendet wurde, die ganzen Kosten betrugen eine Summe von 2403 fl. 43 kr., wozu die Fuhren von den Bräuern, Müllern, Brandweinern ꝛc. gleichfalls unentgeldlich geschahen.

Das Jahr 1807 beurkundet die Zahl der Armen in diesem Hause auf 81 Personen, weil alle jene in die volle Verpflegung gleich aufgenommen wurden, die sich in dem elenden Privat-Verpflegungsorte befanden.

Wie viele seit der Entstehungszeit des Versorgungs-Hauses als den 9. März 1796 bis Ende des Jahres 1807 aufgenommen worden sind, besteht in 318 Individuen.

Darunter sind verstorben 209, und 34 wurden als inkurabel in andere Spitäler verbracht, oder auch wegen Unruhe mit dem höchsten Almosen-Genusse entlassen, der gegenwärtige Stand ist 75 mit ersten Jänner 1808.

Der Fond zur Unterhaltung dieser Leute ist der Armenfond.

Und

Nun folget der Verpflegungs-Accord für jene Personen, die aus dem Almosen die Aufnahme in dieses Haus erhalten, wozu sie der Abtheilungs-Commissair begutachtet. — So wie eine Person die Aufnahme in dieses Haus erhalten hat, wird es dem Pfleger Hänßelmann eröfnet, dieser begiebt sich alsdann in ihre Wohnung, und zeichnet ihre eigenthümliche Habschaft auf, bestimmt ihr den Tag, wo sie sich in Bereitschaft haltet, und bestellet den Tragsessel, wenn sie nicht mehr vermögend ist, den Weg selbst hinaus zu machen, ihr folgen ihre eigenthümlichen Habseligkeiten nach, welche gleichfalls von den Seßelträgern nach der vom Pfleger ihnen mitgegebenen Spezifikation besorget werden.

Gleich bey ihrem Eintritte, welcher Vormittags geschieht, damit die Aufgenommene schon das erste Mittagsmahl geniessen kann, muß sie zur Winterszeit in einem geheitzten Zimmer gebadet, gereiniget, und mit reinlichen Kleidern versehen werden.

Nun wird sie in ihr Zimmer geführt, und die Liegerstatt, deren jede nummerirt, und mit einem Täfelchen versehen ist, worauf der Name, das Alter, und Stand geschrieben steht, angewiesen.

Von diesem Tage an nimmt die Verpflegung ihren Anfang.

Der

Der Pfleger giebt jedem Armen (mit Ausschluß der Kranken):

1) Morgens um 8 Uhr eine gute Fleischsuppe in einer zinnernen Schüssel bis an den Rand, worein Brod geschnitten ist.

2) Mittags die nämliche Schüssel voll Suppe (abwechslungsweise rücksichtlich des Brodes,) für dessen Werth er Grauppen, Reiß, und dergleichen anwenden kann, ein halb Pfund Ochsenfleisch, und das Gemüß, verhältnißmäßig nach den Jahreszeiten.

3) Abends die Suppe, wie Morgens, und einen Groschen auf die Hand.

4) Ferner werden für jeden Armen täglich um 3 kr. Brod trocken passirt.

5) Die Kranken geniessen, was ihnen von dem Medikus an Speisen ordiniret wird, welches ein rechtschaffener Pfleger bey der Menge so vieler Kostgeher schon auszumitteln vermag, daß diese Kost jene der Gesunden am Geldpreise nicht übersteigt.

6) Die Medikamente werden besonders in Aufrechnung gebracht, welche der Ordinarius in ein besonderes Buch einschreibt, das dem Krankenwärter übergeben wird, um die Medikamente bey den in der Nähe sich befindlichen Apotheker Schratzenstaller zu erholen.

7)

7) Den Conto hierüber macht der Apotheker jährlich, und giebt ihn dem Institute zur Revision über, welcher alsdann zur Zahlung angewiesen wird.

8) An Fasttagen hat der Pfleger für Fleischportionen, um den nämlichen Preise Fastenspeise zu reichen, wozu er das Kreutlwerk aus dem Garten holt.

Da aber auch das Gemüß von den Garten abwechslungsweis an die Armen zu Mittag gegeben werden muß, so bleibt ihm

9) die Nutznießung desselben ganz überlassen, ihm wird zugleich ein Gärtner mit 12 fl. monatlich passirt, dagegen darf aber kein Gemüß das ganze Jahr hindurch in Aufrechnung kommen.

Für alles dieses sammt Zugehör werden dem Pfleger täglich per Kopf 15 kr. in Ausgabe passirt. Nun sind

10) die Wasch- und Propertätkosten des Hauses, und die Begräbnisse übrig.

Was die Wäsche betrift,

diese geschieht durch eine besondere Wäscherin gegen monatlichen Bezug von 11 fl., welche die Krankenwärterin von dem Versorgungshause gegen Bezahlung eines Biergeldes in dem vorhandenen wohl eingerichteten Waschhause zu Hülfe

nimmt,

nimmt, die Seife selbst ankauft, und nur den Aschen vom Hause nach Bedarf verwendet. Monatlich geht diese Reinigung vor, wozu auch die Bettungen frisch überzogen werden, alle 8 Tage aber wird bey gesunden mit Hemdern und Strümpfen gewechselt, mit Schnupftüchern aber nach der Nothwendigkeit des Armen verfahren.

Die Aufhänge ist in dem Garten, und die Mang im Waschhause.

Wenn aber einen Armen etwas an Schuhen oder an Kleidern zerreißt, so werden selbe einem in Hause aufgenommenen alten Pfründner zur Ausbesserung übergeben, welcher gleichfalls eine mäßige Belohnung hiefür erhält, das Leder zu neuen Schuhen aber wird von dem Pfleger angekauft, und mit den Trinkgeldern des Schuhmachers, und Schneiders in Rechnung gebracht.

Es giebt aber doch alte Männer, die in den 70ger Jahren noch etwas verrichten können, und diese werden auch nicht arbeitslos belassen, da man einen zum Medizintragen, einen zum Unterwärter bey Kranken, einen andern, und noch mehr zum Holzsägen, und Spalten, besonders zur Sommerszeit auch zum ausjätten im Garten, Wassergumppen und dergleichen benutzt, keiner darf etwas unentgeldlich, das heißt, ohne einer mäßigen Belohnung thun, und deßhalb sucht auch jeder, wie die Weibspersonen, durch Spin-

nen und Flicken nebenher sein Schicksal angenehmer zu machen, das Haus gewinnt durch diese unbedeutenden Geschenke an Reinlichkeit und Wohlfeilheit, und der Arme lebt fröhlicher seine Lebenstage hin.

Da aber nebstbey noch eine Art von Propertät des Hauses bestehen muß, um alles Ungeziefer zu verscheuchen, so ist es dem Pfleger erlaubt, die erforderlichen Requisiten hiezu auf Rechnung des Hauses anzuschaffen.

Als Bürsten, Sand, Sackkleyen, Rauchkerzen, Oel zur Beleuchtung der Gänge, und der Krankenzimmer, wofür die Bezahlung von jährlichen 63 fl. 30 kr. besonders erfolget.

An den Sonn- und gebotenen Feyertagen wird jederzeit Morgens um 8 Uhr eine heilige Messe in der dasigen Kapelle gelesen, wornach eine kleine Oration an die Armen zur Erinnerung ihres dankschuldigen Daseyns gehalten, und nach selbre ein kurzes Gebet für alle Wohlthäter dieser Anstalt verrichtet wird, zu gleicher Zeit werden auch die Kranken in ihren Zimmern, deren jedes einen Kreuzstock in die Kapelle hat, daß sich dieselben der heiligen Messe, der Oration, und des Gebetes theilhaftig machen können, besucht, und Trost in ihrem Zustande zugesprochen.

Zur physischen Besorgung der Kranken wohnet ein geschickter Medikus, Namens Petrus Sailer, in dem Hause selbst, welcher, weil er schon alt, aber doch sonst noch brauchbar ist, für seine Verrichtungen jährlich 200 fl. Besoldung bezieht, dessen Stelle jedoch bey obwaltender Unpäßlichkeit des Medikus Sailers der Landgerichts-Physikus Siber mit aller Sorgfalt versieht. Auch wird das Haus von einem Chyrurg, Namens Obermüller in der Au, gegen eine jährliche Gratifikation von 50 fl. in allen Nothwendigkeiten bedient.

Ein Armer, der allda mit Tode abgeht, dessen Leiche wird gewaschen, und mit einer leinenen Kutte versehen, dann in eine von den im Vorrathe schon befindlichen Särgen gelegt, von dem Priester ausgesegnet, und auf den Gottesacker gebracht, wo sie gleich andern beygesetzt und zur Erde bestättiget wird. Der Kostenbetrag ist, wie bey allen Armen, festgesetzt, wovon das geeignete in der einschlägigen Rubrique abgehandelt werden wird.

Wenn dieses alles geschehen ist, erstattet der Oekonom seinen Rapport, wie bey den aufgenommenen zur königlichen Polizey-Direktion als Armenfondes-Administration in Dupplo, indem er die Rücklassenschaft des Armen auseinandersetzt, wonach ihm auf erfolgte Justifikation das Dup-

pli-

plikat zur Herstellung des ganzen Inventars wieder hinaus geschlossen wird, um es zur Richtschnur für das Haupt-Inventar anwenden, und sich dereinstens legitimiren zu können, das Original aber bleibt bey dem Armen-Bureau zurück.

Alle Monate wird eine Balanz über Einnahme und Ausgabe von dem Oeconomen hergestellt, und am Jahres-Schlusse der Hauptrechnung mit den erforderlichen Belegen, und mit Anlage des Hauptinventars der Direktion vorgelegt, welche mit der Hauptrechnung des Institutes als Belege dem geheimen Central-Rechnungs-Commissariate zur Kalkulation und Superrevision einbefördert wird. *)

Die Kosten für Kleidung und Betten sind nicht in Anschlag zu bringen, weil selbe den Armen aus den Rücklassenschaften der Verstorbenen wieder gereiniget, und zurechtgemacht, mitgetheilet werden, nur im äussersten Nothfalle nimmt das Haus von dem Vorrathe des Beschäftigungshauses den erforderlichen Antheil unentgeldlich, weil diese Leute auch ausser dem Versorgungshause mit derley Nothwendigkeiten unentgeldlich hätten versehen werden müssen.

Manchmal giebt es auch den Fall, daß Leute aus andern Kassen einen Nebengenuß beziehen, und

*) Monats-Balanz Nro. 19.

und dieser wird, weil derley Personen in vollem Verpflegungs-Genusse sich befinden, dem Institute zugutgerechnet, so wie dasselbe auch die allenfalls einem Armen zufallende Erbschaften, bey seinen Lebszeiten sowohl, als nach dem Tode in Anspruch nimmt, wenn keine Notherben des Verstorbenen vorhanden sind, im letzten Falle wird nur der Verpflegungs-Betrag im Ganzen abgezogen, das übrige aber an selbe hinausbezahlt. Die ganzen Kosten des Hauses betragen demnach auf die Personal-Exigenz

für den Oekonomen	218	fl.	24 kr.
für den Medikus	200	„	— „
für den Chyrurg	50	„	— „
für den Gärtner	12	„	— „
für die Wäscherin	11	„	— „
Summa	491	„	24 „

Auf die Regie.

An Propertätkosten	63	„	30 „
Auf Verpflegung für 75 Personen, eine täglich zu 15 kr. gerechnet	6843	„	45 „
Auf den Nachtzroschen	1368	„	45 „
	8276	„	— „
Totalbetrag	8767	fl.	24 kr.

§. 2.

§. 2.

Das Wochenalmosen betreffend.

Die Almosengaben werden nach den vorausgesetzten Grundsätzen in zweyfacher Art geleistet, nämlich für die volle, und für die partielle Armuth.

Erstere erhalten wegen gänzlicher Arbeitsunfähigkeit, und Mangel anderer Unterstützungsquellen, wenn sie nicht gleich in das Versorgungshaus aufgenommen werden können, ausser demselben so lange das höchste Almosen per wöchentlich 1 fl. 24 kr. bis selbe nach erfolgenden Todfällen in die geleerten Plätze der Verstorbenen allmählig einrücken können.

Man hat zwar ein Zimmer allda immer in Bereitschaft, daß einige in den dringendsten Fällen, wie besonders bey Logie-Veränderungen geschieht, gegen Bezug ihres Almosens einsweilen provisorie untergebracht werden können, bis es gleichwohl auch die ökonomischen Umstände erlauben selbe in die bessere Kost zu übernehmen, und dieses Zimmer ist wirklich mit 8 solchen Individuen besetzt.

Der Almosenbetrag macht jährlich hiefür 440 fl. 16 kr., weil einige noch aus andern Kassen einen Unterhaltsbeytrag beziehen, wodurch diese Summe aus dem Armenfonde vielmehr als eine Ergänzungs-Summe auf das höchste Almosen angesehen werden kann.

Eine

Eine allgemeine Armenpflege schließt aber auch die Zweige der besondern Wohlthätigkeits-Anstalten so enge an sich, daß keine ohne der andern zweckmäßig bestehen könnte, wenn beede Wohlthätigkeits-Anstalten nicht schwesterlich einander die Hände bieten, weil sie eigentlich einen Körper, und so auch eine Seele bilden sollten.

Beweise hievon geben:

a) das Siechenhaus in Schwabing,

b) das Irrenhaus in Gießing,

c) das Lazareth am Gasteige,

d) die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Schwestern, und dergleichen, wofür das Institut dermalen den vollen Verpflegungs-Unterhalt zu reichen hat, wenn eine Arme aus der Reihe der im Almosen stehenden, dahin untergebracht werden soll.

ad a.

Das Siechenhaus in Schwabing zählet 26 Individuen, wofür der jährliche Unterhalt
1829 fl. 32 kr.
ohne Kleidung, Betten, Medikamente, Pflaster und dergleichen beträgt.

ad b.

Das Irrenhaus in Gießing dermalen 4 Individuen, welche monatlich 74 fl. und jährlich
888 fl. — kr.
ohne Medikamente und Kleidung erfordern.

ad

ad c.

Das Lazareth am Gasteige mußte für die Armen des Institutes wegen ehemalig zu kostspieliger Verpflegungsart eine eigene Regie einführen, und kostet doch bey der besten Aufsicht und zweckmäßigsten Einrichtung jährlich mit Einschluß der Personal-Regie ad 560 fl. gegen 1560 fl. — kr.

ad d.

Deßgleichen auch die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Schwestern, wohin ehemals nur das Wochenalmosen des Armen gereicht werden durfte.

Um jedoch nicht zu weitläufig zu werden, müssen ferner noch 145 Personen, welche täglich der Aufnahme in das Versorgungs-Haus gewürdiget werden könnten, mit dem vollen Verpflegungs-Genusse in ihren Wohnungen in Aufrechnung gebracht werden, der volle Unterhaltsbeytrag macht jährlich . . . . 9067 fl. 4 kr. und würde noch mehr betragen, wenn sie nicht einige geringe Pensionen oder andere Emolumente an Geld und Naturalien aus andern Kassen bezögen.

Es befinden sich nun im lebenslänglichen vollen Verpflegungsgenusse

1) in dem Versorgungshause . . .	75
und Provisorie	8
	83

Trans-

Transport	83
2) in Schwabing	26
3) und ausser diesen beeden Anstalten noch	145
In Summa also	254

Die übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten werden hier gleich den Hospitälern der barmherzigen Brüder und Schwestern wegen ihrer bevorstehenden Organisation und den hieraus zu hoffenden wohlthätigen Wirkungen für die allgemeine Armen-Anstalt nicht mehr in die Reihe der Lasten gestellet.

Summe des ganzen Kostenbetrages für die volle Verpflegung einschlüssig der in dem Versorgungshause sich provisorisch befindlichen Armen 13784 fl. 52 kr.

Mit diesem ist aber noch nicht alles gethan, dem Armen dieser Klasse gebricht es noch an Hauszins, Holz, Kleidung, Betten, Medikamenten, Pandagen, Kuren, Krankenwart, und im Falle er seine Wohnung verändert, oder ihm ein Baad verordnet wird, muß derselbe auch im Nothfalle dahin transportirt werden, bis gleichwohl der Todt seine Augen und damit seine Leiden schließt.

Bevor jedoch zur Abhandlung dieser Nebenbedürfnisse übergegangen wird, muß fördersamst noch

noch auf die Unterhaltungs-Beyträge der partiellen Armuth die Erklärung folgen, weil auch diese in mehreren Fällen derley Bedürfnisse drücken, und daher auch gerechten Anspruch auf manche Rubrique der Wohlthätigkeit von dieser Art machen können.

§. 3.

Unterstützung der partiellen Armuth.

Die Anzahl der zur partiellen Armuth geeigneten Individuen ist die größte, und deßhalb auch der strengsten individuellen Untersuchung benöthigt, weil unter dieser Klasse Armer die größte Verschlagenheit und Mannigfaltigkeit ihrer personellen Armuths-Umstände obwaltet, wenn man nicht in die traurige Verlegenheit eines Banqueroutes gerathen will, wie es schon die vormalige Armen-Commission erfuhr, die nach ausgelehrter Kasse, als das letzte Rettungsmittel, noch jedem Armen durch alle Klassen am Wochenalmosen 7 kr. abbrach, den im Versorgungshause aber ihren täglichen Nachtgroschen einzog, ihre Fleischportionen von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ Pfund herabsetzte, und nebstbey noch einen drückenden Schuldenlast nach ihrer Auflösung hinterließ.

Gegenwärtig besteht die Zahl der in partiellem Unterhalte stehenden Armen in 1565 Personen und der Aufwand hiefür dermalen jährlich in . . . . 40542 fl. 48 kr.

Beschäftigungs-Anstalten geben bey solchen Individuen den richtigsten Ausschlag über die Ergänzungsquoten für diese Klasse, weil sie täglich in ihrem Verdienste berechnet werden kann, da die übrigen, die in Privat-Arbeiten stehen, niemals ein genuines Bekenntniß ihres Arbeitsverdienstes ablegen; bey letztern müssen daher öftere Erkundigungen von den Hausherrn und Nachbarn eingezogen, dann nebenher noch unvermuthete Besuche in den Wohnungen der Armen durch die Abtheilungs-Commissairs veranstaltet, sofort der Administration jederzeit die gehörige Anzeige gemacht werden.

Endlich dürfen die unter dem Jahre 2mal festgesetzten Revyen von Seite der Administration, zur beschliessenden Untersuchung der partiellen Armuth nicht umgangen werden, weil sich hierorts schon über 200 Individuen entdeckten, die des partiellen Unterhaltes unwürdig waren, von denen der Gesammt-Betrag ihrer genossenen Almosen jährlich gegen 7000 fl. betrug.

Die Ursache hievon liegt in Beförderung der Industrie-Anstalten.

Almosen-Vertheilungs-Manipulation.

So wie einem Armen ein Wochen-Almosen durch die königliche Polizey-Direktion als Armen-Fondes-Administration, oder in Abwesenheit derselben durch den Armen-Instituts-Commissair be-

wil-

williget, und auf die Armen-Beschreibung bezeichnet ist, wird demselben der nachfolgende Mittwoch Morgens um 10 Uhr auf dem bürgerlichen Rathhause zu erscheinen angekündet, kann er sich aber nicht persönlich stellen, so muß ihn der Abtheilungs-Commissair entschuldigen, und besorget, daß er bey nächster Vertheilung sein Almosen-Billet, und das Geld erhält; es werden daher die Armenbeschreibungen gleich nach geschehener Bewilligung, vorerst dem Tagbuche einverleibet, (wohin alle Einläufe mit den Entschliessungen eingetragen werden müssen) dem Zahlbuchführer übergeben, der sie den nächstkommenden Mittwoch auf das Rathhaus zum fernern Gebrauche nimmt.

Die Eintragung der neu bewilligten Almosen geschieht erst, nachdem die Almosen-Vertheilung zu Ende ist, welche sich meistens Morgens um 10 Uhr endet, zu dieser Zeit werden diejenigen Individuen in eine Reihe gestellt, und eines nach dem andern hervorgerufen, und abgefertigt.

Diese Abfertigung besteht darin, der an der Spitze stehende Arme wird gefraget, wie er heiße, und wenn er seinen Namen angegeben hat, so wird seine Armen-Beschreibung hervorgezogen, der Zahlbuchführer sucht eine leere Colonne unter denen, die im vorigen Quartale schon durch Sterbfälle, oder Einziehungen des Almosens erlediget worden ist, trägt seinen Namen mit dem dato,

 wann

wann er das Almosen zum erstenmale erhalten hat, in dem Zahlbuche ein, setzt den bewilligten Geldbetrag unter der geeigneten Colonne aus, und streicht ihn roth durch, worauf ihm der Geldvertheiler (ein Abtheilungs-Commissair) den Betrag reicht.

Ein gleiches thut auch die Controlle. Nun nimmt der Zahlbuchführer die Armen-Beschreibung her, setzet denjenigen Nrus des Almosen-Zahlbuchs oben auf die Armen-Beschreibung, trägt sodann den Namen des Armen unter diesen Nrus in das Zahlbuch ein, und übergiebt selbe den Controlleur, welcher ein Almosen-Billet zu handen nimmt, wie die Anlage Nro. 20 *) zeiget, ersetzet in selben die vorkommenden Fragen, und übergiebt den Armen dieses Billet mit dem Almosen zum fernern Gebrauche.

Derley Almosen-Billete werden auch schon vorläufig gestempelt, von den Commissair unterzeichnet, und dem Zahlbuchführer übergeben, weil erster bey der Zahlung sich nicht einfindet, sondern nur nachzusehen pflegt.

Wie dieses geschehen ist, werden die Armen-Beschreibungen auf das Bureau gebracht, dort mit einem Ueberschlagsbogen umgeben, und die

erste

*) Almosen-Billet Nro. 20.
und Zahlungs-Register Nro. 21.

erste Bewilligung gleich eingesetzet, dann mit dem nämlichen Almosen-Zahlungs-Nro. versehen, wie schon unter Beylage Nro. 12 erkläret worden ist. Das Dupplicat hievon wird alphabetisch geordnet, und so von Buchstabe zu Buchstabe in ein Buch gelegt, das eigens hiezu verfertiget ist, und auf der Aussenseite den Anfangsbuchstaben aufgedrückt hat, wornach das alphabetische Register ergänzet, und die Beschreibung des Armen unter den treffenden Nummerus des einschlägigen Aktes gelegt wird, um sie bey weiters einlaufenden Gutachten gleich wieder an der Hand zu haben.

In dieser Ordnung wird bey jedem Armen fortgefahren, bis er stirbt, wonach dessen ventilirte Akt mit dem Tage des Ablebens bezeichnet, und unter die Reihe der verstorbenen Armen gleich eingeleget wird, wenn derselbe nicht einiges Vermögen hinterläßt, durch welches das Institut wieder eine Entschädigung erhalten könnte.

Da nun dieser Gegenstand über Verlassenschaften der Armen von vieler Wichtigkeit ist, so wird das Weitere unter der Erklärung, Beerdigung der Armen näher auseinander gesetzt werden.

ad §. 3.

Die Almosen-Vermehrung betreffend.

Wenn sich ein Armer bey dem Abtheilungs-Commissair meldet, oder wegen Krankheit, und Ge-

Gebrechlichkeit sich melden lassen muß, um eine Mehrung seines Wochenalmosens zu erhalten, begiebt sich der Abtheilungs-Commissair in seine Wohnung, untersucht neuerdings die Umstände desselben, und begutachtet ihn (wenn er es für nöthig findet) auf Vermehrung desselben, wozu er das Formular, Ziffer 9, zu Handen nimmt, dieses überschickt er der Armen-Direktion verschlossen, und heißt den Armen des andern Tags nach 10 Uhr auf das Bureau kommen, bey den Kranken aber legt er noch ein Attestatum Medicum oder Chyrurgicum bey, das ihn alsdann von seiner persönlichen Stellung entlediget.

Dieses Gutachten wird sonach auf dem Bureau erbrochen, die Vorakten hervorgesucht, und der königlichen Polizey-Direktion als Armenfonds-Administration zur Prüfung übergeben.

Hierauf folget die Entschliessung: Erhält der Arme eine Zulage, die ihm nach seinen verschlimmerten Umständen bemessen, und in dem sich zeigenden Verhältnisse zugetheilet wird, so wird dieses Gutachten dem Zahlbuchführer zur Eintragung in das Almosen-Zahlbuch, und von jenen der Controlle zur gleichfalsigen Behandlung übergeben, wenn es vorhin in das Tagbuch eingetragen ist, welches sich auch im Falle einer Abweisung versteht. Nun ist die Sache erlediget, das Gutachten wird in die Armen-Beschreibung ein-

ge-

geleget, und wieder nach ihrem Nro. einregistrirt, bey nächster Zahlung aber, wird demjenigen, welcher eine Vermehrung des Almosens erhalten hat, das Almosen-Billet abgenommen, und neu umgeschrieben, damit immer der wahre Almosen-Betrag auf dem Billete geschrieben steht, um jedermann, wenn ein Armer auf dem Bettel betretten wird, sogleich durch Abforderung des Almosen-Billetes in Kenntniß zu setzen, ob derselbe sein Almosen nicht verleugnet, oder weniger angesagt habe, als er wirklich bezieht, dieses dienet auch dem Abtheilungs-Commissair bey erbittenden Gutachten in allen Fällen zur Maaßnahme.

Das Lokale zur Almosen-Vertheilung ist auf dem bürgerlichen Rathhause, und besteht in einem großen Saale, wo sich die Armen alle Mittwoche von Morgens 8 Uhr bis 11 Uhr einfinden können (denn in einem Zeitraume von 3 Stunden sind 1600 Arme abgefertiget) von diesem großen Saale werden in ein zur Winterszeit geheitzten Nebenzimmer 20 zu 20 Personen jedesmal von einem Polizeydiener, der dazu beordert ist, und besonders acht haben muß, daß kein Armer dem andern vottrette, eingelassen.

Der erste in der Reihe der Armen giebt alsdann den Billetenleser sein Almosen-Billet, und oft mehrere in die Hand, wenn einige wegen Krankheit nicht ausgehen können, liest den oben an-

angesetzten Nummerus ab, welchen der Zahlbuch-führer mit der Controlle aufschlägt, und den unter diesem Nro. stehenden Name nebst den Almosen-Betrage, laut wiederholt, während der Almosen-billet-Leser darauf sieht, ob derjenige Name wirklich gelesen worden ist, der auf dem Billete stehet, und wenn sich die Sache so befindet, giebt derselbe den Armen das überreichte Almosen-Billet zurück, worauf der Zahlbuchführer, und die Kontrolle den angesetzten Almosen-Betrag roth durchstreichen, und der dritte den Geldbetrag den Armen in die Hand legt; damit aber der Zahler mit Auflegung so vielerlei Almosen-Beyträge nicht aufgehalten, und desto sicherer das Geld aufgelegt wird, hat derselbe noch einen Gehülfen an der Hand, der ihm auflegen hilft, und so wird einer nach dem andern abgefertigt.

Der bezahlte Arme geht alsdann zu einer andern Thüre hinaus, damit keine Vermischung mit den Bezahlten, und Unbezahlten geschieht, wo ebenfalls wieder ein Polizeydiener die Wache hat, und keinen andern Armen bey dieser Thüre hereinläßt, sondern ihn, wenn er sich da einschleichen wollte, auf den großen Saal hinweiset.

Uebrigens ist strengstens verboten, daß keine Person mehr als 3 Billete von andern zur Auszahlung auf das Rathhaus bringen darf, weil manchmal einige hierunter gegen schweres Inter-

esse versetzet waren, wie es die Revyen entdeckten, auch wird kein Abzug auf Schulden, welche hierauf gemacht worden, passirt, sondern der Gläubiger an die einschlägige Ortsobrigkeit angewiesen.

Geht aber ein Billet verloren, so wird den Armen ein anders mit der Aufschrift: Dupplicat, gegeben, und im Zahlbuche vorgemerkt, wo sich bey nächster Zahlung der Finder gleich entdecket.

§. 4.

Hauszins-Vertheilung.

Unter den Verrichtungen der Abtheilungs-Commissairs ist auch, wie schon gesagt, jene der Hauszins-Vertheilung begriffen, welche des Jahres zweymal, und zwar zu den Zinszeiten Georgi, und Michaeli geschieht.

Da aber diese Beyträge jährlich nur 1642 fl. betragen, wovon blos 742 fl. eine fundationsmäßige Bestimmung haben, die übrigen aber freywillig sind, so versteht es sich von selbst, daß mit Vertheilung dieser Beyträge die größte Sorgfalt beobachtet werden muß, sohin nur die der 1ten Klasse, oder eine zahlreiche Familie einen wohlthätigen Antheil nehmen kann.

Es würden aber auch diese noch nicht zur Nothdurft befriediget werden können, wenn nicht andere Mittel angewendet würden. Man erbittet sich daher, die Mittheilung der Zinslisten von

kö-

königlichem Kabinete, ihrer Majestät der Königin, jene der königlichen Landschaft, und Provinzial-Hauptkasse, dann jene vom königlichen Kriegs-Zahlamte, damit nicht Einzelne, worunter besonders die Ungestümsten und Unverschämtesten sich auf allen Seiten einzudringen wissen, aller Orten beziehen, während der Kranke und Preßhafte, welcher sein Lager nicht zu verlassen vermag, in größter Noth, und Elend schmachten müßte. Wie man also auf das zweckmäßigste verfährt, geschieht auf nachstehende Art.

Alle Anlangen um Hauszinse werden bis zu dem Tage des Zinszieles alphabetisch aufeinander gelegt, und dann in dieser Ordnung ein Register hergestellet, welches dazu dienet, daß auf der Stelle nachgeschlagen werden kann, ob der Bittende nicht schon auf irgend einer andern Seite einen ergiebigen Beytrag erhalten hat, stehet er in einer andern Liste schon mit einem Zinsbeytrage, so wird er da ausgestrichen, nnd mit den übrigen die Repartition gemacht, um für selbe so viel möglich einen proportionirlichen Beytrag auszumitteln, es müßte nur seyn, daß der empfangene Beytrag auf einer, oder der andern Seite für einen wahrhaft Nothleidenden zu gering ausgefallen wäre, wo dann demjenigen noch eine Zulage gegeben wird.

So wie diese Repartition geschehen, und von dem Direktorio unterzeichnet ist, wird die Anweisung auf den Halbjahr=Betrag an die Kasse gemacht, das Dupplicat der Zinsliste gefertiget, und die Anweisung und Zinsliste denjenigen Abtheilungs=Commissairs zugetheilet, welchen die Hauszins=Vertheilung übertragen ist, wonach sie die Gelder erheben, und die Vertheilung derselben nach den ausgeworfenen Beträgen vornehmen.

Damit aber die Empfänger wissen, wann sie ihre Zinsbeyträge erhalten, so hat der Offiziant, welcher die Liste geschrieben, und das Original in Händen hat, den Auftrag, bey Anmelden eines solchen Individuums ihnen den bestimmten Vertheilungstag anzukünden, damit die Vertheiler nach einem Zeitraume von 14 Tagen ihre Rechnung schließen, und dem Direktorio zur Ratifikation wieder vorlegen können.

Ein Formular über diese einfache Behandlungs=Art, hier anzulegen, wäre überflüssig, da selbes nur eine bloße Spezifikation bildet, worin der Name, und Charakter des Betheiligten mit dem Alter oder allenfallsigen Familie, nebst den erhaltenen Beytrag, enthalten ist.

Die Summe für diese Rubrique beträgt jährlich . . . . 1642 fl.

§. 5.

§. 5.

Holz = Vertheilung.

Die nämliche Bewandsame waltet auch hier, wie bey der Zins = Vertheilung ob, weichet aber nur darin ab, daß das Holz, welches Se. königl. Majestät jährlich mit einigen 100 Klaftern dem Institute unentgeldlich allergnädigst zu überlassen geruhen, auf dreyerley Art vertheilet wird.

A) In Holz = Beyträgen für Pensionisten und Staatsdiener von minderer Klasse;

B) in jene für kranke im Almosen stehende Arme;

C) und in die öffentlichen Arbeits = und Kranken = Anstalten.

Es läßt sich also leicht denken, wie behutsam auch in diesem Fache zu Werke gegangen werden muß, da auf die Rubrique

A) schon wenigstens 100 Klafter verwendet werden müssen;

B) gleichfalls eine zimliche Portion aufzehret, wodurch für die 3te Klasse

C) nur der Ueberrest verbleibt.

Mit erster Klasse wird verfahren, wie bey den Hauszins = Beyträgen, es werden fördersamst die Holzlisten von der Stadt, und Landschaft requiriret, und die alldort schon mit Holz in Natura oder

oder Geldbeyträgen unterstützten Personen in dies-seitigem Register ausgestrichen, sohin nur diejenigen beybehalten, welche auf keiner Seite etwas zu beziehen haben, demohngeachtet aber bleibt die Anzahl der um Holz supplizirenden immer so groß, daß auch unter diesen eine beschwerliche Musterung vorgenommen werden muß, denn welch schreckliche Quantität Holzes wäre nicht erforderlich, wenn eine Anzahl von 2000 Menschen, theils aus der Pensions-Klasse, theils aus dem Almosen genieſſenden nur zum Theil befriediget werden wollte, ohne die Beschäftigungs- und Kranken-Anstalten zu erwähnen.

Indeß leistet die Armen-Anstalt, was sie nach Kräften vermag, und um hier nicht weitschichtig zu werden, wird dieser Gegenstand auf die Empfänger des Holzes fortgesetzt.

Derjenige, welcher ein Holz in Natura erhält, (denn im Gelde wird nur dann etwas vertheilet, wenn eine besondere Schankung für diesen Behuf erfolgt,) dieser meldet sich auf dem Bureau, er mag alsdann ein Pensionist, oder ein Almosengenießer seyn, wo er nach ratifizirter Holzliste, welche ehevor von dem Direktorio unterzeichnet wird, ein von dem Commissair unterzeichnetes, und mit dem Armen-Instituts-Signet versehenes Billet erhält, nach dessen Empfang aus der Holzliste ausgestrichen, und an den Holzhüter zur

Uebernahme desselben angewiesen wird, der ihm alsdann den Platz anweiset, wo es aufgelegt wird, und allda abmessen läßt.

Es versteht sich also von selbst, daß der Empfänger sich deßhalb um eine Fuhre selbst umsehen muß, wenn er sein ihm bewilligtes Holz nach Hause bringen will.

Aber auch diesem Bedürfnisse wird größtentheils wieder abgeholfen, da die hiesigen Müller, Bräuer, auch manchmal ein Brandweiner unentgeldliche Fuhren leisten, wozu sie von dem Armen-Institute höflichst ersucht werden.

Für Hacken und Tragen bekümmert sich aber die Anstalt nicht. Nun folget die Repartition für Kranke, besonders arme Wöchnerinnen.

Diese besorget der Abtheilungs-Commissair Eisenrieder mit dem eben so verdienstvollen geistlichen Aufseher und königlichen Schulinspektor Moser. An beede wird daher nach den Verhältnissen des Empfangs eine proportionirte Quantität Holzes zu Vertheilung an derley Individuen angewiesen und selbe ganz ihren bekannten zweckmäßigen Verfügungen überlassen, welche nach geschehener Vertheilung eine spezifische Auszeige dem Institute zur Rektifikation überreichen. Und nun wird der Ueberrest in das Beschäfti-

gungs-

gungshaus und Versorgungshaus, oder in das Lazareth am Gasteige verbracht, von welchen seiner Zeit das Weitere erkläret werden wird. Die Kosten für diese Rubrique werden hier nicht in Ansatz gebracht, weil sich mit Vertheilung des Holzes blos auf die Schankung beschränket, und dasselbe gleich in Natura wieder abgegeben wird.

§. 6.

Kreuzer = Holzverkauf.

Nebst diesen wohlthätigen Geschenken giebt es auch noch eine Holzverkaufs = Anstalt, welche in dem Beschäftigungshause etablirt ist, und von dem Hausmeister und einem Gehülfen besorget wird.

Die Veranlassung hiezu gab eine Rotte Holzkauderer, welche sich durch diese Spekulation reich machten, weil sie wohl wußten, daß ein Armer sich keine Klafter Holz anzuschaffen vermag, sohin derselbe gedrungen ist, einen solchen Mann, der ihm um einige Kreuzer Holz zu kaufen giebt, aufzusuchen, wenn er gleich denselben noch obendrein die besten Worte um reichlichen Gewinn geben mußte.

Diesen Unfug stellte die königliche Direktion auf ein neues ein, erkaufte Holz, und bestellte 2 wackere Männer hiezu, die sich nun eine kleine

Belohnung um dieses wohlthätige Geschäft annahmen. Um hierin mit gutem Erfolge für die Armen zu würken, wird das Holz meistentheils zur Sommerszeit, wo es am wohlfeilsten ist, in solch einer Quantität angekauft, daß hiemit den ganzen Winter ausgelangt werden kann. Zu jeder Stunde kann Holz von den Armen vom 1ten bis 15ten angekauft, und in ordentlichen Portionen an sich gebracht werden, da die 2 bestellten Männer dieses Holz gegen monatliche Bezahlung von 15 fl. zusammen, selbst schneiden und hacken müssen.

Familien von ansehnlichem Stande lauschen die Abendstunden ab, wo sie ihr Bündelchen in einem Korbe unbemerkt aus dem Holzgewölbe schleppen können, und dieses giebt Gelegenheit schamhafte Arme kennen zu lernen, und sie bey besondern Beyträgen für Holz, auch mit Holzschankungen unterstützen zu können.

Der Kostenbetrag erstreckt sich blos auf die Besoldungen für Zurichtung desselben, und Reparationen der Werkzeuge, welche jährlich in 200 fl. bestehen, weil das Holz ohne Aufrechnung eines Arbeitslohnes den Armen zum Ankaufe abgegeben werden muß.

§. 7.

Kleidung und Bettzeug.

Eine ähnliche Hülfe geht auch den Armen durch unentgeldlichen Empfang nöthiger Kleidungs-

stücke und Bettzeug zu, da sie sich von dem Wochen-Almosen soviel nicht zurücklegen können, als diese Bedürfnisse kosten.

Die königliche Armen-Instituts-Direktion kauft daher jährlich 60 bis 70 Zentner Schaaf-Wolle, und eben so viele Zentner Flachs und Werg an, giebt selbe dem Beschäftigungs- und Korrektionshause zur Verarbeitung über, und beschäftiget dadurch die noch arbeitsame Menschenklasse in einer freywilligen, und Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Ersters verfolgt die Veredlung der rohen Produkte bis zum nöthigen Fabrikate an Tüchern, Leinzeug und wollenen Bettdecken, bezahlt die Arbeitslöhnungen, und die Regiekosten, und verwendet die Fabrikate für Arme wieder, welche sie ebenfalls allda durch eine etablirte Schneiderey zum Kleidungs-Vorrath nach verschiedener Größe aufarbeiten läßt, was aber die Näherey und Strickerey betrift, diese wird in dem nämlichen Hause unter der Leitung zweyer geschickter Lehrmeisterinnen gegen tarifmäßige Bezahlung besorgt.

Wie nun zu Werke gegangen wird, wenn ein Armer gekleidet, oder mit Bettzeug versehen werden soll, geschieht in folgender Art.

Wenn ein Armer um Kleidung oder Bettzeug bittet, muß er sich, wie schon mehrmals

gesagt, bey dem Abtheilungs-Commissair stellen, oder wenn er krank ist, melden lassen, dieser beobachtet die nämliche Vorschrift, wie sie bey dem Almosenvermehrungs-Gesuche schon erkläret worden ist, nimmt alsdann die deßhalb eigends gedruckte Begutachtungs-Karte unter Nro. 10, wenn er ihn hiezu würdig findet, her, und setzet seine Bedürfnisse nebst den Gründen hin, hierauf verschließt er das Gutachten, und läßt es auf das Armen-Bureau bringen, welches alsdann der königlichen Polizey-Direktion cum prioribus übergeben, die Gründe überlegt, und hierauf resolviret wird. Sind nun die nachgesuchten Bedürfnisse bewilliget, so wird ein Billet an den betheiligt werdenden hergenommen, welches mit dem Instituts-Wappen versehen ist, die bewilligten Stücke hinaufgeschrieben, und von dem Armen-Instituts-Commissair contrasigniret, dann bey nächster Almosen-Vertheilung, (wenn sich der Supplizirende nicht selbst auf dem Bureau stellet) demjenigen gegeben, der sein Almosen erholet.

Mit diesem Billet *) geht der Arme in das Beschäftigungshaus, und giebt es dem Monturs-Verweser, welcher ihn die bewilligten Stücke gegen Rücklassung des Billets aus dem schon vorhandenen Vorrathe von gemachten Kleidungen abgiebt,

*) Kleidungs-Billet Nro. 22.

giebt, das Billet aber zurückhält und zur Rechnungs-Belege seiner Zeit verwendet.

In der nämlichen Art wird auch verfahren, wenn Arme in dem Versorgungshause, oder wo immer derley Stücke benöthiget sind, nur hat hier der Oeconom die Anzeige förderfamst an die Direktion zu machen, weil derley Leute ausser dem Wirkungskreise der Abtheilungs-Commissarien stehen.

Die Kosten für diese Bedürfnisse betragen jährlich über 4000 fl.

§. 8.

Unterstützung durch Medikamente.

Das hohe Alter selbst, ist eine Krankheit, und in dieser Hinsicht gebühret auch jedem zur vollen Verpflegung geeigneten Individuum die Hülfe an Medikamenten, worunter auch Pflaster, Badkuren und Pandagen verstanden werden, Leute in partieller Verpflegung, (weil sie noch durch Handarbeit zum Theile sich ernähren können,) werden durch Empfehlungen an die besondere Wohlthätigkeits-Administration der milden Stiftungen in Krankenhäuser untergebracht, weil sich die erste Klasse eben so wenig, als die mit der Epilepsie oder chronischen Krankheiten behaftete, oder sonsten inkurabel gewordene Personen dahin eignen,

nen, indem sich Spitäler von Krankenhäusern im Vielwege unterscheiden.

Aus diesem Grunde müssen daher alle diese Individuen, die in ein Krankenhaus nicht untergebracht werden können, zu Hause mit Medikamenten und dergleichen unterstützet werden, und dieses geschieht dermalen in folgender Art.

Wenn sich ein Kranker aus der Klasse der vollen Verpflegung von seinem Abtheilungs-Arzte eine Arzney verschreiben läßt, schickt er nach gegenwärtiger Einrichtung das Rezept auf das Bureau mit seinem Almosen-Billete, wo die Sache untersuchet wird, ob die verschriebene Medizin wirklich an denjenigen gehöre, auf dessen Name dieselbe verschrieben ist, und wenn sich ein Zweifel erhebet, wird sogleich in der Wohnung des Kranken nachgesehen, befindet sich die Sache richtig, dann wird erst das Rezept von dem Direktorio, als Armenfondes-Administration, in Abwesenheit derselben aber, von dem Armen-Instituts-Commissair unterzeichnet, dem Ueberbringer rückgestellet, und derselbe zu Erholung der Medikamente an die für sein Viertel verordnete Apotheke angewiesen, dieses geschieht auch bey den Repetitionen auf die nämliche Art.

Gleiche Bewandsame hat es auch mit Verschreibung der Pflaster-Ueberschläge rc. in chyrurgischen Fällen.

Alle

Alle Quartale sendet jede Apotheke ihren Conto auf das Armen-Bureau unter Anlage der Rezepten ein, welche durch keine andere Hand unterzeichnet seyn dürfen, als wie oben schon erkläret worden ist, weßhalb diese Conten jederzeit vor der Bezahlung der Revision übergeben, und nach erprobter Richtigkeit an den Armen-Fond zur Auszahlung angewiesen werden.

Der Betrag hiefür machte jährlich gegen 4000 fl. da aber gegenwärtig die Rezepte nicht mehr durch die Abtheilungs-Commissarien wegen eingeschlichenen vielen Mißbräuchen unterzeichnet werden dürfen, so mögen sich diese Kosten wenigstens um 2000 fl. mindern, weßhalb auch nur 2000 fl. in Ansatze kommen.

§. 9.

Baadkuren und Pandagen.

Auch an diesen scheuet das Institut die Lasten nicht, welche es jährlich für Arme der vollen und partiellen Armuth verwenden muß.

Braucht ein Armer Bäder, deren Bedarf durch medizinische oder chyrurgische Attestate jederzeit belegt werden muß, wird derselbe in das Eisenriedersche Gesundheitsbaad mittels einem auf dem Bureau ihm zugestellt werdenden von der Polizey-Direktion oder dem Armen-Instituts-Commissair unterzeichneten Billete angewiesen, im

Falle

Falle er aber nicht gehen kann, wird er durch die Sesselträger in einem dem Institute eigenthümlichen Krankensessel gegen eine schon bestimmte Bezahlung getragen, wo ihm nicht blos gemeine, sondern auch Mineral-Bäder, wie es der Kranke nöthig hat, zubereitet werden, auch wird im Nothfalle für Wart und Pflege des Armen gegen Bezug seines Almosens gesorgt, und wenn dasselbe nicht hinreichet, aus der Hülfs-Kasse die Ergänzung auf seine Unterhaltskosten geleistet.

Alle Jahre wird von dem Baadmeister und Chyrurg Eisenrieder der Conto mit den Anweisungs-Billeten dem Instituts-Bureau übergeben, dort revidiret, und nach befundener Richtigkeit an die Kasse zur Auszahlung angewiesen.

Die ganzen Kosten hiefür betrugen in einem vollen Jahre nie mehr als 200 fl., weil besagter Baadmeister Eisenrieder in seinem Ansatze noch immer billig befunden worden ist.

Die Pandagen hingegen werden von dem geschickten Chyrurg, Johann Bösch in München, jedem mit einem Leibschaden behafteten, männlich als weiblichen Geschlechtes, vorerst angemessen, und nach Umständen verfertigt, vorausgesetzt, daß der Arme, der dieser Hülfe bedarf, ehevor die Bewilligung von dem Institute erhalten hat, welche ein Gutachten seines Abtheilungs-Commissairs,

sairs, und ein Zeugniß seines Abtheilungs-Medikus oder Chyrurgs, jederzeit erfodert.

Die Bezahlung geschieht auf die nämliche Art, wie bey den Bädern, und die Kosten hiefür überstiegen in einem Jahre nie den Betrag von 140 fl.

§. 10.

Transport der Kranken.

Die Nothwendigkeit des Transportes entkräfteter, oder mit schweren Schäden am Körper behafteter Armen in Kurorte, braucht keiner näheren Beweise, sie dehnet sich sogar auch auf Kranke aus der Klasse der partiellen Armuth aus, wenn ein Individuum bey heftigen, oder schon lange anhaltenden Krankheiten in ein Hospital untergebracht werden muß; wie zu Werke gegangen wird, wenn ein Armer der Transportirung bedarf, dieses geschieht auf folgende Weise.

Gleich bey Ueberbringung eines ärztlichen oder chyrurgischen Zeugnisses kann man schon schließen, ob der Kranke den Weg in das ihm angewiesene Krankenhaus selbst machen kann, oder nicht, auch wenn er im Stande war, selbst auf dem Bureau zu erscheinen, so ergab sich doch manchmal der Fall, daß er unter der Ausfertigung seines Krankenzettels kraftlos umsank, und schon hier machte der Umstand seine Transportirung

nöthig, bey jenen aber, die schon persönlich nicht mehr erscheinen können, folgert sich die Nothwendigkeit desselben von selbst.

Wenn also ein Kranker transportirt werden muß, wird demselben nebst dem Aufnahms-Zettel, (welcher ehevor der besondern Administration der Wohlthätigkeits-Anstalten zugefertiget, im Nothfalle aber gleich dem Oeconomen des einschlägigen Krankenhauses durch die transportirenden übergeben wird,) auch noch ein Zettel an die Sesselträger ausgefertiget, wohin sich der Empfänger zu verfügen, und beede Zettel im letzten Falle zu übergeben hat, im ersten aber den Krankenzettel vorerst dem Administrator der besondern Wohlthätigkeits-Anstalten zur Unterschrift aushändigen muß, ist dieses geschehen, so verfügt sich derselbe wieder zu den Sesselträgern, welche schon in Bereitschaft stehen, uud zeigt ihnen den Weg zur Wohnung des Kranken, den sie alsdann aus seinem Lager heben, ihn ankleiden, in den Sessel setzen, und an seinen Bestimmungs-Ort tragen, wo sie den Aufnahms-Zettel den Oeconomen übergeben, welcher ihn sodann übernimmt.

Alle Monate wird von den Sesselträgern der Conto mit den Belegen zum Armen-Institut eingesendet, da vorerst mit den von dem Diektorio, oder Commissair unterzeichneten Transportzetteln verglichen, und nach richtigem Befunde zur Zah-

lung

lung an die Armen-Kasse angewiesen, der Betrag hiefür wird nach einem mehrjährigen Durchschnitte auf wenigst 400 fl. angesetzt.

§. 11.

Die Hülfskasse betreffend.

Diese kann nur in ausserordentlichen Fällen angewendet werden, und zwar in temporären Fällen.

So nimmt z. B. nur derjenige Antheil, welcher aus einem Krankenhause, (wie es öfters der Fall war,) noch ganz matt und hinfällig entlassen worden ist, sohin zur Reconvalescenz eine bessere Kost uud Trunk bedarf.

Deßgleichen werden auch schwangere Personen, welche hier die Erlaubniß erhalten haben, in dem Gebährhause entbunden zu werden, wenn sie gleich fremd sind, so lange durch die Hülfskasse unterstützet, bis sie alldort eintretten, wo sie ohnehin ihre Verpflegung erhalten, doch müssen derley Individuen in dem Beschäftigungshause so viel möglich zu verdienen trachten, daß die Hülfskasse nicht zu sehr darunter leide.

Auch giebt es Fälle für augenblickliche Hülfe auf ein für allemal, derley sind zuviele, und geben sich ohnehin von selbst, wenn sie in keiner Rubrique der Rechnung geeignet aufgenommen wer-

werden können, doch dürfen sie niemals über 3 fl. auf einmal, und in der Länge der Zeit auch nicht über 2 Monate hinausgehen, weil diese Hülfe keine perpetuirliche seyn soll.

Der Aufwand hiefür übersteigt jährlich nicht die Summe von 600 fl., der ehemals unter einer andern Gestalt mehrere 1000 fl. betrug, wie bey den geistlichen Aufsehern schon zum voraus das Nähere erkläret worden ist.

§. 12.

Begräbnisse.

Wenn ein Armer verstorben ist, haben die geistlichen Aufseher die Pflicht, (wie schon erinnert worden ist, den Tod desselben sogleich bey dem Armen-Institute anzuzeigen, und wenn der einschlägige geistliche Aufseher bey diesem nicht zugegen war, muß die Seelschwester nach ihrer Herbeyruffung die Anzeige machen, auf welche ein Kanzleyverwandter mit dem Boten sogleich abgeordnet wird, der alles aufschreiben, und in den Kasten zu verwahren, und einzuschliessen hat, was er bey den Abgelebten findet, die hierüber verfaßte Designation wird alsdann der königlichen Polizey-Direktion vorgelegt, die Schlüssel zu den Effekten derselben übergeben, und die Verfügung getroffen, daß der einschlägigen Justizbehörde, unter die der abgelebte gehört, nicht umgangen werde,

weß-

weßhalb derselben jederzeit die Anzeige gemacht wird, um die Verlassenschaft gemeinschaftlich auseinander zu setzen, und zu verendschaften, wenn es letztere für nothwendig findet.

Meistentheils findet sich aber kaum so viel vor, daß die Leichenkosten hiemit bestritten werden könnten, wohl aber der Hauszins, und andere unvermuthete Auslagen noch nachbezahlet werden müssen.

In dem seltenen Falle aber, wo ein verhülltes Vermögen sich aufdeckt, greift das Institut zum Ganzen, wenn keine Notherben vorhanden sind.

Sind aber diese vorhanden, so zieht es blos das genossene Almosen, die Kleidungsstücke, Bettforrnituren u. dgl. Kosten von der Masse hinweg, die der abgelebte vermeintliche Arme aus dem Armenfonde erhalten hat.

Die Leiche des Armen wird nach 48 Stunden seines Hinscheidens auf den Gottesacker beygesetzt, und mit denen immerhin vorhandenen derley zur Erde bestättiget.

Was für die Beerdigung einer Leiche von der Seelschwester in Aufrechnung gebracht werden darf, besteht darinn:

1) dem Priester für Aussegnen und sonstige Bemühungen . . . — fl. — kr.

2) den Ministranten	—	fl.	9	kr.
3) für die Sarge	1	=	12	=
4) für 4 Träger	1	=	20	=
im Falle aber 6 gebraucht werden, macht der Betrag 2 fl.				
5) für den Todtengräber	—	=	18	=
6) für die Seelschwester . . .	—	=	24	=
In Summa	3	fl.	23	kr.
Mit 6 Trägern aber	4	=	3	=

Der ganze Betrag forderte jährlich mit Einschluß der bey den barmherzigen Brüdern und Schwestern versterbenden nicht im Almosen gestandenen Personen gegen . . . 650 fl. — kr.

Wiederholung der Wohlthätigkeits-Lasten des I. Theils.

§. 1. Versorgungshaus . .	8767	fl.	24	kr.
§. 2. Ausser demselben . .	13784	=	52	=
§. 3. Partielle Armuth . .	40542	=	48	=
§. 4. Hauszinse	1642	=	—	=
§. 5. Holz	—	=	—	=
§. 6. Holzverkauf	200	=	—	=
§. 7. Kleidung und Betten	4000	=	—	=
§. 8. Medikamente	2000	=	—	=
§. 9. Kuren und Pandagen .	340	=	—	=
§. 10. Transport der Kranken	400	=	—	=
§. 11. Hülfskasse . . .	600	=	—	=
§. 12. Begräbnisse . . .	650	=	—	=
Summe	72927	fl.	4	kr.

II.

II. Theil.

Nähere Darstellung der partiellen Armuth in Bezug auf ihre Beschäftigung.

In was die partielle Armuth bestehe, ist bereits schon vorläufig erkläret worden, welche Mittel aber angewendet werden sollen, jeden Arbeitslosen beschäftigen zu können, in dem besteht eigentlich der wesentlichste Punkt für diese Menschenklasse.

Vorausgesetzt, daß kein Fremder Anspruch auf beständige Beschäftigung, und Brodverdienst bey einer Lokal-Armenanstalt machen könne, und kein Handwerkspursch, unter denen die Beschäftigungszweige zu mannigfaltig sind, allda aufgenommen werden solle, um nicht durch zugroße Ausdehnung solcher Anstalten die Wesenheit der Wohlthätigkeit für die volle Verpflegung zu zerstören, so zerfällt die Unterhaltungsart der zur 2ten Klasse geeigneter Armen nur in 2 Theile und zwar

a) in jenen für Familien, die unter das Gebiet der Lokal-Armenanstalt gehören, und

b) in jene, welche individuell sich wegen körperlichen Gebrechen, oder zeitlichen Krankheits-

heits-Anfällen entweder ihren Unterhalt nicht ganz, oder zu gewissen Zeiten gar nicht erwerben können.

Ad a.

Bey Familien müssen daher auch Kinder zu angemessenen Arbeiten abgerichtet, und zugleich durch Elementarschulen gebildet werden, welche, weil sie ihnen viele Zeit zur Arbeit wieder nehmen, nach dem Verhältnisse ihres Gesammtverdienstes, so lange eine Unterstützung aus dem Armen-Fonde als Suplirungsquote zu ihrem höchstnöthigen Unterhalte erhalten müssen, bis sie allmählig durch Kräfte und Gewandheit die Suplirungsquote in ihrem Verdienste erreicht, oder gar schon überstiegen haben, und da der Verdienst durch Handarbeit mit der Suplirungsquote nur blos zur Nahrung hinreicht, so kann auch ein solcher Familienvater wo nicht für sich, doch für seine Familie auf Kleidung, Bettzeug, Hauszins und Holzbeyträge gerechten Anspruch machen, in sofern er seinen Arbeitsverdienst mit dem Gesammtverdienste seiner Familie troß aller angewandten Mühe und Häuslichkeit nicht so hoch erschwingen kann, daß er auch diese Bedürfnisse hiemit zu decken vermag, welches sich durch die Aufsicht in einer öffentlichen Anstalt leicht bemessen läßt.

Ad b.

Bey Individuen, welche blos für sich den nöthigsten Unterhalt aus Mangel hinreichender Kräfte nicht verdienen können, tritt eine Suplirungsquote, wie bey erstern ein, nur muß die an selbe gleich Anfangs verreichte Quote mit dem Abnehmen ihrer Kräfte von Zeit zu Zeit auch verhältnißmäßig erhöhet werden, bis sie gleichwohl in die volle Verpflegung fallen, welches sich unter ebenfallsiger Aufsicht des höhern Betriebspersonales bey der Anstalt, um so leichter bemessen läßt, weil man ihren zu- oder abnehmenden Verdienst, und umgekehrt ihre Anstrengung zur Arbeit, oder ihre Nachlässigkeit in selber täglich bemerken kann. Von solchen Individuen aber, welche Gesundheit halber ihren vollen Brodverdienst leicht erwerben können, wird hier Umgang genommen, weil selbe dem Institute nie zur Last fallen dürfen, sondern bey Arbeitsflucht in einem Correktionshause zur Arbeit, und Brodverdienst gezwungen werden.

Nur muß noch bemerket werden, daß Menschen, die mehrmalen durch Krankheits-Anfälle auf eine Zeit ganz ausser Stand gesetzt sind, sich an diesen Tagen etwas zu verdienen, durch die Hülfskasse der erforderliche Unterhalt geleistet werden muß, und wenn ihre Umstände auch eine medizinische Hülfe erfordern, auch diese denselben nicht versagt werden kann, im Falle sich ihre

Krank-

Krankheiten nicht wegen längerer Dauer zu einem Hospitale eignen, wohin selbe alsdann verbracht, und die Kosten hiefür bezahlet werden müssen.

Wie nun derley Individuen durch alle Klassen beschäftiget werden, folget in der Abhandlung über das Beschäftigungshaus.

Freywillige Arbeitsanstalt auf dem Anger.

Diese ist aus einem aufgehobenen Nonnenkloster, Ordinis St. Clarae, das in einem Alter von 586 Jahren ergraute, wie die Anlage Nro. 23 *) das Nähere darstellet, geschaffen, und den 1. July 1804 als Armen-Beschäftigungshaus eröfnet worden, nachdem es aus dem Erlösse alter Steine, Holz, Kupfer und Bley von den Mitgliedern des Institutes, Johann Baptist Mayerl, und dem Commissair Anders auf das zweckmäßigste hergestellet war.

Den 1. July 1804 geschah der feyerliche Einzug von 486 Personen, welche mit ihren Geräthschaften die Plätze von 42 Nonnen, die diesen Raum inne hatten, besetzten, und schon an diesem Tage war alles voll Beschäftigung, die bürgerlichen Zünfte eilten herbey, ihre rohen Materialien gegen voraus schon bedingte Bezahlungen allda

*) Klostergeschichte Nro. 23.

allda zur Verarbeitung niederzulegen, und das Institut half mitunter durch seinen Vorrath aus, den es schon an Schaaf- und Baumwolle, Flachs, und Werg ehevor angekauft hatte, nach einem kurzen Zeitraume verbreitete sich der Ruf über die Zweckmäßigkeit dieser wohl etablirten Anstalt, und die Anzahl der kontribuirenden Zünfte dehnte sich auf mehr als 30 Stunden Entfernung aus, indem sogar vom Lande, Städten, und Märkten Material hieher gesandt wurde, und Privatpersonen derley Vorräthe fremder roher Materialien durch die allgemein verbreitete Zufriedenheit dergestalten vermehren halfen, daß man am Ende mehr Arbeit, als Arbeiter hatte, und das Institut sich genöthiget sah, seine selbstigen Fabrikate für Arme auf einige Zeit einzustellen.

Noch heut zu Tage setzt selbe ihre Arbeiten ununterbrochen fort, erweitert ihre selbstigen Fabrikate, und beschäftiget Kinder in einem besonderen Arbeitssaale unter der Leitung und Unterricht der geschickten Lehrerinnen, Elisabetha Deininger, und Barbara Koberes: diese Anstalt blühet, besonders da sie über 100 Bettelkinder nunmehr zu fleißigen und arbeitsamen Menschen heranziehet, die sich jetzt schon durch Nähen, Stricken, Flicken, Bordenmachen und dergleichen wohl etwas verdienen, und diese Reizmittel bewirkten bey Kinder, und Eltern, daß sie aus eigenem Antriebe den

Bayerische Staatsbibliothek München

wärmsten Theil an dieser Anstalt nehmen, alle übrigen aber, deren Eltern, sie mögen im Almosen stehen, oder nicht, wenn sie auf dem Bettel wegen zu tief eingewurzeltem Hange zum Müssiggange ergriffen werden, Antheil nehmen müssen.

Bevor zur wirklichen Erklärung der Arbeitsanstalten in allen ihren Theilen übergegangen werden kann, muß das Lokale geschildert werden, daß zu diesem edlen Zwecke von Sr. Majestät von Baiern, unserm allergnädigsten Könige, dem Institute unentgeldlich überlassen worden ist.

Lokal-Beschreibung des aufgehobenen Nonnenklosters der Clarisserinnen am Anger.

Nach Aufhebung dieses Klosters, welches aus einer Feldkapelle zu St. Jakob, am Anger genannt, im 13ten Jahrhunderte, nach der christlichen Zeitrechnung, zu einem Minoritenkloster umgeschaffen, und nach einem Zeitverflusse von etlichen 60 Jahren den Clarisserinnen zur Bewohnung übergeben worden, verließen auch leztere im Jahre 1803 nach einem Aufenhalte von 520 Jahren auf allerhöchste Anbefehlung diesen Platz, und bezogen einen Theil der Prälatur in Dietramszell, welchen die Canonici regulares bewohnten, die zu gleicher Zeit aufgelößt worden sind.

Nach

Nach ihrem Abzuge wurden sämmtliche Effekten, sogar band- und nagelfeste Requisiten von der allda niedergesetzten Kloster-Commission an die Meistbietenden verkauft, wozu auch die vom Institute mit Vollmacht vom 21. September 1803 versehenen Commissarien, Mayerl und Anders, abgeordnet wurden, um allenfalls solche Requisiten an sich zu bringen, welche für das dereinstige Geschäft einer Beschäftigungs-Anstalt nöthig seyn konnten, weil der Ankauf neuer derley eine ungleich größere Summe erfodert haben würde.

Die Abgeordneten wählten daher was sie brauchen zu können glaubten, und der Ersteigerungs-Betrag belief sich auf eine Summe von 939 fl. 33 kr.

Den 7. Hornung 1804 geschah auch die Extradition des Klosters, und unterm 21. März 1804 erfolgte auf berichtliche Vorstellung des Armen-Instituts vom 28. Februar ejusd. der gnädigste Nachlaß der Steigerungs-Summe obiger 939 fl. 33 kr.

Das Lokale bestund jedoch blos in der Klausur, welche nebst den Gebäuden einen Garten von ohngefähr ¾ Tagwerk inne hatte, der mit einen Lauf und Springwasser, dann einen durchströmmenden Bächel versehen war, welch letzteres sei-

nen Ursprung aus einem Mühlbache am Anger, ohngefähr 400 Schritte vom Kloster, nimmt.

Es zeigten sich aber noch mehrere Schwierigkeiten, als Hand an das Werk geleget wurde, und diese machten eine weitere Vorstellung nöthig, da besonders mehrere Angebäude an der Klausurwand gleichfals eingerissen werden sollten, deren Tachung im Verbande mit der Klausur stunden, und in dem Versteigerungswege ohnehin gegen blosse Abbrechung veräußert werden sollten, wodurch sich verschiedene Krümmungen dargestellet haben würden, welche die Straße entstellt, und das hervorragende alte Bräuhaus, (das verpachtet war,) ganz entblößt hätten, überhaupt aber kein schicklicher Schluß für beide anzubringen gewesen wäre, ohne das nicht enorme Summen hiefür hätten verwendet werden müssen. Auch in diesem Falle wurde die Bitte des Armen-Instituts erhört, und jene Angebäude, die die Abgeordneten bei einer weiteren Licitation um eine Summe von 912 fl. nebst der Kirchthurm-Uhr per 141 fl. ersteigerten, (weil sie zum Behufe des Ganzen noch erforderlich waren,) vermög gnädigster Entschließung vom 1. Februar 1805 großmüthigst hingegeben, wodurch sich ein Flächeninhalt für dieses Institut von 94,853 □Schuhen, oder 2¼ Tagwerk und 4853 □Schuhen ergab.

Die-

Dieser Flächeninhalt faßte folgende Klostergebäude in sich, als

A) das große 200 Schuh lange und 34 Schuh breite Schlafhaus mit einem altgothischen hölzernen Gewölbe, innerhalb welchen an beeden Nebenseiten 48 halbe Bettladen stunden, deren andere Seite an den hölzernen Wänden festgemacht waren. Das ganze gothische Gewölbe ruhet auf feichtenen und verkleideten Säulen, welche die Schlafgemache einer jeden Nonne, mittes den besagten Nebenwänden, von einander absonderten, ein schmales vergittertes Fensterchen mit runden Scheiben versehen, beleuchtete nur düstern dasselbe, anstatt den Thüren aber waren die Eingänge mit dunkelgrünem Tuche behängt, und ein Tischchen, das nur einen Schuh breit, und 9 Zoll lang, gleichfals grün angestrichen war, ragte an der Fensterseite hervor, nebst welchem ein Kästchen, gleichfals grün angestrichen, zum Sitze dienen mußte, das mit 2 Thürln versehen war, und zum Schliessen blos einen Schnapper hatte, den Jedermann aufdrücken konnte.

An der vordern Fronte war ein großer in gothischer Bauart verfertigter Kreuzstock mit Scheibenfenstern angebracht, der größtentheils mit einem Laden verschlossen war, um das Licht so viel möglich zu verdrängen, dagegen aber

hieng

hieng in dem Mittelpunkte des Schlafsaales eine ungemein große Laterne, deren Licht mehr Dunkelheit als Helle verbreitete.

Von dieser Fronte hinab erblickte man eine Thür mit einem Oberlichte, von gothischer Bauart, welche zu dem Chor führte, und an mehreren Ecken zeigten sich verschiedene schlecht geschnitzte Bilder, als der heilige Jakob, ein Marienbild, eine heilige Klara und dergleichen, bey welchen düstere Lampen brannten, die mit kleinen Wachslichteln an den eintrettenden Fest-tagen umgeben, und von den Nonnen in tief-ster Verehrung abgebrannt wurden.

An beyden Seiten stiessen 2 Zelthäuser an, so daß selbe mit dem Schlafsaale ein Kreuz bildeten, da sie beinahe die nämliche Länge hat-ten. Das 3te Zelthaus aber zog sich über die Abtey hin.

Die Zellen dieser Nonnen hatten einen eben nicht größeren Flächeninhalt, als die Schlaf-gemache, deren jedes nur 63 □Schuhe in sich begrief. Die Einrichtung bestund in einer Dru-che, die jede Nonne mit ihrer Aufnahme in das Kloster brachte, einen schmalen Tische, und Stuhl, grün angestrichen, und ein Nähküssen von gebranntem □Ziegelstein, welcher mit ei-nem grünen Halbtuche überzogen war. Ferner hatte jede Nonne ein Jesus-Kind, und einige

geist-

geistliche Malereyen, oder Kupferstiche zu geistlichen Betrachtungen; für öftere Abtödtungen der fleischlichen Begierden aber ein von Eisendrath geflochtenes Cilicium nebst einer Geißel mit Sperln an den Enden, hinter der Thüre hangen.

Uebrigens beschäftigten sich die Nonnen, welche nicht zum Kirchen- oder ökonomischen Diensten beordert waren, mit Iluminiren der Bilder, Blumenmachen, heilige Leiber fassen, und Betrachtungen, die sich mit Kasteyen endigten.

Um nun wieder auf die Sache selbst zu kommen, wird die Anwendung dieses Platzes zur Beschäftigungs-Anstalt erkläret.

Das sogenannte Schlafhaus wurde sogleich zum Aufbewahrungsorte der Materialien, und Requisiten gewählt, wo zugleich auch ein Verwahrungsort für die Montursstücke, und Fabrikate angelegt wurde.

Dieses machte die Vermaurung des uralten ungemein hohen Fensterstockes nöthig, welcher mit einem kleinen wohl vergitterten und mit Tafelfenstern versehenen derley verwechselt wurde.

Ein großer Theil dieses Schlafhauses war daher mittels Unterschlagung desselben für die Monturskammer, und der übrige zur Material- und Requisitenkammer, nachdem die halbe Bettstätte,

und Seitenwände ausgelößt, das Mauerwerk, der Boden, und die Säulen verpuzet waren, verwendet, weßhalb auch die Thür auf dem Schlafhause gegen dem Chor geschlossen, und an diesem Platze eine Stiege bis an das Gewölbe angebracht werden mußte, um bey allenfallsiger Feuersgefahr gleich unter das Dach kommen zu können.

Was nun den einen Theil des Zelthauses, worunter sich die Abtey, und das Krankenzimmer mit einer ungeheuern Ofenschier befand, betrift, trat das königliche General- Schul- und Studien-Direktorium in das Mittel, und wandte sich an das Institut, um Ueberlassung desselben, jedoch mit Ausschluß des unterhalb befindlichen Krankenzimmers, welches schon zu einem Spinnsaale vollständig hergerichtet war.

Die damalige Armen-Commission willigte in so weit ein, daß diese Theile auf Kosten besagten General- Schul- und Studien-Direktoriums hergestellet, und das Institut jederzeit in dem eigenthümlichen Besitze des Ganzen zu verbleiben hätte. Auch dieses Anerbieten wurde gewähret, und der Plan entworfen, wie aus den Plätzen der Abtey 2 Knaben, und aus dem oberen Theile einem Zelthause 2 Elementarschulen, aus dem andern Zelthause unter dem besagten Spinnsaale aber, noch eine Elementar-, und eine Näh- und Strickschule etablirt werden sollen.

Die

Die Stadtoberbau-Direktion übergab den Plan in schnellster Zeit, welcher auch sogleich genehmiget, Hand an das Werk gelegt, und unter der Inspektion des Sekretairs Anders in einigen Wochen schön, und zweckmäßig um die geringe Summe von 3204 fl. deshalb hergestellet war, weil alles, was man nur immer von den alten Bau-Requisiten brauchen konnte, auf das sorgfältigste hiezu wieder verwendet wurde.

Mit diesem Lokale reichte aber das General-Schul- und Studien-Direktorium noch nicht aus, da dasselbe auch eine Knabenschule für den 3ten Elementar-Kurs nöthig hatte, und den Wunsch äußerte, für 4 ledige Lehrerinnen noch 4 heizbare Wohnzimmer in dem Hause hergestellet zu sehen, wogegen selbes den Elementar-Unterricht, auch auf jene Kinder, deren Eltern im Almosen stehen, oder die in dem Hause arbeiten, unentgeldlich auszudehnen sich erbot, wenn zugleich für die Beheitzung dieser 4 Wohnzimmer, und der Schulen von Seite des Armen-Instituts gesorgt würde.

Da auch in diesem Falle die Nothwendigkeit aus der Natur der Sache hervorgieng, weil Unterricht und Bildung mit den Beschäftigungs-Anstalten zu enge mit einander verwebt sind, so konnte das Armen-Institut auch hierin nichts anders, als willfahren. —

Der

Der Sekretair erhielt daher die Weisung die geeigneten Plätze auszuzeigen, wo auch die 3te Schule für Knaben angelegt, und die 4 Wohnzimmer für 4 ledige Lehrerinnen ausgemittelt werden konnten, ohne dabey der Beschäftigungs-Anstalt den nöthigen Raum zu ihren selbstigen Geschäften zu benehmen.

Bey diesen Verhältnissen wurde also die Fischerey in einem besondern Stocke neben dem Waschhause ausersehen, und die Führung des Baues besagten Sekretair als Inspektor in vollkommensten Vertrauen des General-Schul- und Studien-Direktoriums übertragen.

Auch dieses Unternehmen entsprach vollkommen und zwar dergestalten, daß dem Sekretair Anders unterm 22. Februar 1805 über den geführten Bau der 7 Schulzimmer, und jene 4 der Elementar-Lehrerinnen das unter Zifer 24 anliegende sehr schmeichelhafte Absolutorium *) ertheilet wurde.

Nun sind 3 Elementar-Unterrichtsklassen für Knaben, und 3 derley für Mädchen, dann eine Strick- und Nähschule für Kinder bemittelter Eltern vorhanden, welche aus dem Kloster-Lokale der Abtey und zweyer Zelthäuser, dann das Fisch-

kal-

*) Absolutorium für den Sekretair Nro. 24.

kalters schön und zweckmäßig hergestellet worden, deßgleichen auch die Wohnungen für die 4 Lehrerinnen an verschiedenen entbehrlichen Orten angebracht.

Das Armen-Institut hatte ehevor das Sommer-Refektorium und das Capitelzimmer, welches die Länge des Schlafhauses unterhalb in sich begreift, ersters zu einem Spinnsaale, das andere aber zur Leinen- und Wollweberey umgeschaffen, und mit Arbeitern besetzt, zugleich auch ein Comptoir und Material-Kammer angebracht, dann das Winter-Refektorium, und das Krankenzimmer, ober welchen sich jene 2 Zelthäuser befanden, welche mit dem Schlafhause ein Kreuz bildeten, zum Kartätschen-Schlumpen, und Spinnen aller Gattungen Materials mit einem Aufbewahrungsorte der fremden Materialien, und zu einer Drechsler-Werkstatt hergerichtet, in welch letzterer die Armen, im Falle etwas an ihren Maschinen beschädiget wird, selbe sogleich unentgeldlich repariren lassen können, und nun ergab sich durch die Erfahrung, daß in sittlicher Hinsicht noch eine Lücke ausgefüllt werden mußte, wozu die niedrigste Gattung der Arbeitsleute Anlaß gab. —

Bekanntlich existirte noch keine Zwangsarbeits-Anstalt, sondern nur ein Strafhaus für Züchtlinge, welches für Leute mindern Vergehens zu

ent-

entehrend war, weßhalb von königlicher Polizey-Direktion alle auf dem Bettel aufgegriffene Personen der freywilligen Beschäftigungsanstalt zur Arbeit zugeführt wurden, allein sie entflohen in einigen Tagen wieder, wählten sich das Land zum ungestörten Aufenthalte, und zogen daher nur zur Winterszeit in die Stadt herein, wo sie in dem Beschäftigungshause arbeiteten, um ihre Kinder Morgens und Mittags in Kirchen, und Gasthäusern ungestört betteln lassen zu können.

Wenn gleich mehrere Kinder auf den Strassen aufgegriffen, ihren Eltern zugeführet, und mit den schärfesten Strafen bedrohet wurden, so half doch alles dieses nichts, weil die Eltern selbst nicht zur Erziehung, und Arbeitsamkeit ihrer Kinder Hand anlegen wollten, wodurch also immer die beste und reinste Absicht der Stifter vereitelt blieb, andern Theils in den Arbeitssälen eine solche Ungezogenheit unter den Erwachsenen herrschte, daß selbst die Mittelgattung der Kinder Gefahr lief, von dieser Bettelsucht, und Sittenlosigkeit angesteckt zu werden, und dieses bewog das königliche General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem Institute in eine weitere Unterhandlung zu tretten, welch letztern ebenfals daran gelegen seyn mußte, der Zukunft einen Damm gegen Bettler und Müssiggeher zu setzen; das Resultat hierüber fiel dahin aus, daß wieder ein Lokale ausfindig gemacht

wer-

werden sollte, an dem eine Industrieschule blos für arme Kinder errichtet werden konnte.

In 14 Tagen war alles ausgemittelt, das Lokale gefunden, und von den Bauverständigen ein Ueberschlag zu den Baulichkeiten vorgelegt, dem also gleich die Genehmigung jedoch dergestalten erfolgte, daß diese Baulichkeiten auf beyderseitige Kösten bestritten werden sollten.

Den 24. May 1805 wurde der Sekretair angewiesen, eine Summe von 1122 fl. 22 kr. zu den vorzunehmenden Industrie-Saal bey der königlichen Schulfonds-Kasse in Empfang zu nehmen, weil ihm die ganze Bauführung wieder von obiger Stelle ausdrücklich übertragen worden ist, das Armen-Institut aber hatte die Hälfte dieser Summe einsweil zu quittiren, und in quartalweisen 100 fl. Fristen mit 4 Prozent Interesse, der Schulfonds-Kasse zu vergütten.

Lokal-Beschreibung.

Das Gebäude, welches noch zu diesem Zwecke hergerichtet werden konnte, war ein abgesondertes Gebäude, und vorzüglich deßhalb merkwürdig, weil es manch traurige Erinnerungen auf das Leben der Nonnen am Anger zurück ließ.

Es faßte unterhalb an einem an der Mauer vorbeyschleichenden Bächels ein Laboratorium, und

eine Brodkammer, hinter welcher sich 2 düsterne Keuchen, 5 Schuh tief unter der Erde nebeneinander befanden, deren jede einen besonderen Eingang mit doppelten Thüren, durch einen schmalen Gange hatte, den nicht ein Lichtstrahl beleuchtete, die erste Thür von Eichenholze war, mit doppelten Schlössern, und einem Riegel ausserhalb versehen, und wenn diese geöffnet war, stellte sich die zweyte, welche eben so gut in den dicken Mauern verwahret stund, mit einer Oefnung dar, wodurch die Speisen hineingelanget, und wieder mit einem eichenen Thürl geschlossen werden konnten. Innerhalb befanden sich 2 abgesonderte Abtritte, ein Bänkel, und ein Tischchen, wo die Nonne sitzen, und schlafen mußte, und an der Wand, wo die Nonne saß, ein eichener Riegel mit einem eisernen Ringe, der in der dicken Mauer festgemacht war, vermuthlich um die Nonne in Ketten legen zu können, eine elende Oberlichte mit eisernen Stangen enge durchkreuzt, ließ der verhafteten nur so viel Licht, daß sie mit harter Mühe einen Asceten lesen, oder in einem Betbuche Trost zum Himmel sammeln konnte, hier erstumte jede menschliche Stimme, wo die Eingekerkerte so viele Jahre seufzte. Hinter diesen 2 gräßlichen, die Menschheit entehrenden Keuchen, stieß noch ein mit dunkelbraunem Holze vertäfeltes Zimmerchen an, worin sich das Alterthum der Nonnen befand, deren Zahl sich ohngefähr auf 4 erstreckt haben möchte,

und

und wenn man zur Thüre hinausschritt, zeigten sich links 2 Abtritte, und rechts ein Gang, der zur Stiege rechts, und links in ein Kellerchen führte, wenn man über diese Treppe hinauf gieng, traf man auf ein großes Zimmer, das Aderlaßzimmer genannt, und gegenüber ein anders ohne besondere Bestimmung.

Dieses Gebäude sollte nur zur künftigen Industrie-Schule hergerichtet werden.

Als der Anfang gemacht wurde, mußten sogleich die Gewölbe der Keuchen des Laboratoriums, und die Brodkammer mit dem Zimmer der alten Nonnen zerstöret werden, und da alles Holz, und Eisenwerk herausgenommen, und die Steine an einen besondern Platz aufgestellet waren, das Aderlaßzimmer mit den übrigen durchgeschlagen werden, um die Tiefe unterhalb mit dem Schutte auszufüllen, der von oben herabstürzte, und dann blieben nur die 4 Wände des ganzen Gebäudes stehen, dessen ganze Höhe beybehalten, und der 80 Schuh lange, und 18 Schuh breite Flächeninhalt zu dem Saale verwendet wurde, wobey noch ein neues Kamin aufgeführet, und das nebenher schleichende Bächel zu einem Abtritt umgewandelt werden mußte.

In einem Zeitverflusse von 6 Wochen stund auch dieser Saal, der schönste im ganzen Hause da.

Nun

Nun stand alles, was zur Sittlichkeit und Industrie führte, die Arbeitsfähigen besonders zur Winterszeit gegen Bezahlung beschäftigte, und den Nachwuchs junger Bettler zerstörn konnte. Und nun kann auf das Geschäft der ganzen Anstalt übergegangen werden.

Da das Beschäftigungshaus zum Zwecke hat, jeden Armen nach dem Grade seiner Kräften, und Fähigkeiten Arbeit, und ihm dadurch seinen ganzen oder theilweisen Unterhalt durch Selbstverdienst zu verschaffen, (wenn er anderswo keinen findet,) die Jugend aber, und auch Erwachsene, wenn letztere noch nichts gelernt haben, zur Arbeit abzurichten, und sie vom Müssiggange und Bettel zu entwähnen, so fließt schon aus der Natur dieser Anstalt hervor, daß auch für die Unkosten des nöthigen Personals, für den Unterhalt der Gebäude, Holz, und Lichtes, dann für die Beyschaffung der nöthigen Materialien, und Bezahlung der Arbeitslöhnungen gesorgt werden müsse.

Es hat daher eine im engsten Verbande mit dem Armen-Institute bestehende Beschäftigungs-Anstalt keinen besonderen Fond, sondern derselbe besteht eigentlich in jener Summe, welche zur Bestreitung der Regiekosten des Materials, und der Arbeitslöhnungen von dem Armenfonde herge-

geschaffen wird, deßohngeachtet darf aber dasjenige, was der allgemeine Armenfond der Beschäftigungs-Anstalt vorschießt, im geringsten nicht als ein Verlust für jenen, sondern vielmehr als ein bedeutender Gewinn angesehen werden, weil

a) die Summen, die zum Ankaufe der Materialien verwendet werden, schon durch derselben Werth wieder ersetzet sind, die Arbeitslöhnungen

b) aber durch die Veredlung der rohen Materialien, und der hieraus erzeugten Produkte in jenen Werthe erscheinen, welcher auf ihre Veredlung verwendet worden ist.

Uebersteigt aber der Werth solcher Produkte den Ankaufspreiß der rohen Waaren, und die hierauf verwendeten Veredlungskosten, so entstehet ein Gewinn, welcher sonach zur Deckung anderer Bedürfnisse dient.

Es läßt sich zwar von einer solchen Anstalt, zumal in der Kindheit ihres Entstehens nicht vermuthen, daß sie Fabriken gleich, (wovon ein Armen-Beschäftigungshaus in vielwege sich nnterscheidet,) durch die Veredlung der Produkte einen dem Ankaufspreise und Arbeitslohne zusehr übersteigenden Gewinn erziele, womit auch die übrigen Ausgaben, auf Regie, Hausreparations- und Beheizungskosten, oder was auch bey dem Unterrichte der Kinder, und Erwachsenen, verdorben,

und durch ausser dem Hause arbeitende Individuen an Requisiten, und Materialien verloren geht, ohne Zuschuß aus dem Armenfonde bestritten werden könnten, allein dieser Abgang, und der dießfalsige Zufluß des allgemeinen Armenfondes ist für denselben nur ein scheinbarer Verlust, vielmehr ein Kapital, das sich dem Armenfonde reichlich verzinset, wenn man auf den Werth des hieraus fliessenden Industriegeistes, und auf die Bildung einer bessern Nachkommenschaft hinblicket.

Zugleich hat man auch jene Mittel gewählt, die eines Theils den gewerbtreibenden Bürger nicht schaden, vielmehr seinen Industriegeist wecken, andern Theils aber verhüten, daß keine zugroße Last auf die Schultern der Armenanstalt geworfen werde, wodurch selbe ihre Einnahmen am Ende mehr für übertriebene Spekulationen, als für jene Klasse der Menschheit verwenden müßte, für welche eine wohl organisirte Armenanstalt ihre unmittelbare Sorge verwenden soll.

In welchen Zweigen also die Armen-Beschäftigungsanstalt am Anger bestehet, und wie in jedem ihrer Zweige manipulirt wird, erhellet aus nachstehenden Gegenständen.

Diese Anstalt begreift in sich:

1) den unentgeldlichen Unterricht der armen Kinder mit den übrigen gemeinschaftlich, durch die Elementar-Schulen;

2)

2) den Unterricht im Nähen, Stricken, Flicken, Spinnen, Ausstückeln, Borden- Hauben- und Kartätschenmachen in der Industrieschule, und weil die Lehrlinge sich anfangs nicht so viel verdienen können, als sie höchst nöthig brauchen, so wird für selbe von Seiten des Instituts

3) für Kost, und

4) für ihre Kleidung gesorgt.

Damit aber ohngeachtet dessen die Kinder stets fort in ihrem Fleiße erhalten werden, so müssen sie öfters in dem Saale von den Vorgesetzten besucht, von selben ermuntert, und beschenkt, die Faulen ermahnet, und auch nöthigenfals bestraft werden.

Endlich werden

5) am Schlusse des Schuljahres die fleißigsten Schüler und Schülerinnen von königlicher Landes-Direktion in Schulsachen, öffentlich mit Preisen belohnet, nebst welchen das Armen-Institut auch Kleidungen für die Belohnten öffentlich verabreicht.

Was hingegen die Erwachsenen betrift, diesen wird

6) bey ihrem Eintritte Arbeit uach ihren Fähigkeiten gegeben, und wenn sie sich so viel

nicht verdienen können, erhalten selbe Morgens 1 Stück Brod, und Mittags die rumfortische Suppe unentgeldlich.

7) Auch nehmen sie an andern Wohlthaten Theil, wenn nicht Faulheit oder Ungezogenheit als Hindernisse eintretten.

8) In Krankheitsfällen wird wie bey den übrigen Armen gesorgt, welche im Almosen stehen, deßgleicheu auch in Sterbfällen.

Die Arbeiten, womit die erwachsenen Armen beschäftiget werden, bestehen in Wolfen, Kartätschen, Schlumpen, Wollereissen, Spinnen, Zwirnen, Spullen, und Weben, welche sich in 2 Gattungen eintheilen:

a) in Arbeiten für Fremde;

b) in Arbeiten für das Institut, welche alle gleiche Zahlungspreise nach den Tariffen haben.

Elementar-Unterricht der Kinder.

I.

Was diesen betrift, arbeitet das königliche General-Schul- und Studien-Direktorium, nunmehrige königliche Landes-Direktion in Schulsachen rastlos den von allerhöchster Stelle genehmigten Schulplan auf das pünktlichste in Vollzug zu setzen, die wesentlichsten Gegenstände sind Bildung der

Jugend nach den besten moralischen Grundsätzen, und Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, und andern nützlichen Kenntnissen.

Hierüber eine weitere Erklärung abzugeben, wäre überflüssig, da alles schon in den vorgeschriebenen Lehrplane enthalten ist, welcher im Jahr 1804 von dem königlichen General-Schul- und Studien-Direktorium in Druck gelegt worden, und bey dem deutschen Schulbücher-Verlage am Rindermarkt zu haben ist, und nun kann auf die Industrieschule armer Kinder füglich übergegangen werden.

2 bis inclusive 5.

Industrieschule armer Kinder.

Die Nothwendigkeit, arme Kinder nach dem Elementar-Unterrichte an müssigen Stunden zu beschäftigen, ist bereits schon durch die vorausgeschickten Erklärungen erwiesen worden, und nun wird auf die Art und Weise übergegangen, welche Mittel angewandt werden, wodurch der Zweck auf eine nicht zu kostspielige und doch entsprechende Art erreicht wird.

Da diese Anstalt einen Zweig des Beschäftigungshauses bildet, so wurde vor allen die Näh- und Strickerey für das Armen-Monturswesen in diesen Arbeitssaale versetzt, welche ehedessen eine eigene Verwaltung ausmachte, die zu gleicher Zeit aus bedeutenden Ursachen aufgelößt werden mußte.

Das Beschäftigungshaus giebt daher das Fabrikat an Leinwand zu Hemden, Hals- und Vortücher, und die Baumwollgespinnste zum Strumpfstricken ab, die es wieder gegen tarifmäßige Bezahlung des Arbeitslohnes, wie die nachfolgenden Anlagen auszeigen, übernimmt, und zum Behufe der Armen, auf Direktions-Befehle, verwendet. Nebst diesen gemeinen Arbeiten werden auch Kinder von bessern Fähigkeiten und Fleiße zu noch größern Veredlungen der Naturprodukte, sowohl von dem Thier- als Pflanzenreiche geführet, welche bey den jährlichen Prüfungen mit den Namen derjenigen Kinder, die selbe verfertiget haben, öffentlich ausgestellet, und nach vollendeter Prüfung die in Gegenwart königlicher Landes-Direktion, und des Armen-Instituts am Schlusse jeden Jahres vorgenommen wird, verkauft werden, aus welchem Erlöße sodann für das künftige Jahr feinere Gespinnste zur Fortsetzung derley Arbeiten wieder angekauft werden.

Nichts desto weniger mangelt es an Gold- und Silberarbeiten, weil die Kinder auch Portespangne zu Hauben mit den sogenannten Zändeln machen lernen können.

Uebrigens stehet es auch jeden Mädchen frey, sich ihre Bedürfnisse unter der Aufsicht und Leitung zwoer Lehrerinnen, welche theils von königlicher Landes-Direktion, theils von dem Institute be-

besoldet werden, neu machen, oder ausbessern zu dürfen, wofür sie aber keine Zahlung erhalten.

Der Geschäftsgang ist folgender.

So wie ein armes Kind in die Elementarschule eingeschrieben ist, wird selbes sogleich durch die Schul-Inspektion dem Arbeitssaale zugeführt, und den Commissair des Institutes übergeben, dieser trägt den Namen des Kindes in das sub Nro. 25 *) anliegende Hauptnotenbuch nach den hierin enthaltenen Rubriquen ein, und nimmt einen weitern Zettel unter Zifer 26 **), wohin das Summarum eines jeden Monats am Schlusse desselben bey jedem Kinde eingetragen wird, zu Handen, worauf der Name des eingetrettenen Kindes mit dem Datum, wann es eingeschrieben worden ist, bezeichnet wird, legt diesen Zettel unter die Ziffer des Blattes, welche in dem Hauptnotenbuche oberhalb paginirt ist, unter die andern summarischen Uebersichten, und giebt es der Lehrerin zum fernern Gebrauche über.

Nun wird dem Kinde durch die Oberlehrerin der Platz angewiesen, und denenselben das erforderliche Material, und Requisiten zum Lernen gereicht, zugleich auch bedeutet, daß es Morgens um

*) Hauptnotenbuch Nro. 25.

**) Summarische Uebersicht Nro. 26.

um 8 Uhr, und Nachmittags um 1 Uhr die Schule besuchen, und wenn es allenfals seiner Zeit verhindert seyn sollte, in die Schule gehen zu können, dieses der Oberlehrerin anzeige, damit es keine Note eines Saumsales in dem Hauptnotenbuche erhält, die demselben für die Preiseverteilung schädlich werden könnte.

Alle Tage, mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feyertage, wird Schule gehalten, die ausschlüssig des Sonnabends Morgens um 11 Uhr, und Abends um 4 Uhr in den Wintermonaten, — zur Sommerszeit aber Abends um 5 Uhr geschlossen wird, eine Vacanzzeit aber findet bey armen Kindern nicht statt, wohl aber können von dem Commissair die Arbeitsstunden gemäßiget werden.

Am Sonnabende nimmt die Schule um 3 Uhr ihr Ende, weil nach selber der Saal von 2 Arbeits-Mädchen, unter der Aufsicht der Lehrerin, gereiniget werden muß, und nun wird auf die Anwendung der Formularien und Tarifen übergegangen.

Beylage Nro. 25. *)

Ist schon erkläret worden, daß alle in die Arbeitsschule eintrettenden Kinder durch den Armen-

In-

*) Hauptnotenbuch Nro. 25.

Instituts=Commissair sogleich eingeschrieben werden, und von diesem Tage an nimmt die Aufzeichnung der Sittlichkeit, des Fleißes, und Arbeitsverdienstes von der Oberlehrerin ihren Anfang, und läuft das ganze Monat hindurch, wonach abgeschlossen, und das Summarum aller Rubriquen in die summarische Uebersicht, unter Ziffer 26, (welche mit dem Notenbuche übereinstiumt,) unter den betreffenden Monat eingeschrieben wird.

Es versteht sich also, daß das Hauptnotenbuch alle Monate neu umgeschrieben werden muß, doch darf kein Name bis zum Schlusse des Jahres unter seinem Nro., welcher das Blatt bezeichnet, und auch auf die Hauptübersicht gleichlautend hinaufgesetzt wird, verändert noch weniger ein anderer Name eingesetzt werden, wenn Unordnungen vorgebeut werden solle.

Tritt aber ein Kind unter dem Schuljahre wegen erheblichen Ursachen, die es zum fernern Schulbesuche hindern, aus, oder stirbt gar, so wird der Tag des Austrittes, oder des Absterbens in dem Hauptnotenbuche bemerkt, und die Ursache beygesetzt, wo alsdann der vacante Nrus des Blattes zu den nachfolgenden Monat durch ein neues Individuum ersetzt werden kann, weil ausserdessen in den nachfolgenden Monat der Nrus des Blattes ganz leer verbleiben müßte, indem

auch

auch das Summarum unter seinem Nro. ausgehoben, und in der Reihe aller so lange unbesetzt bleibt, bis selbes nach dem Hauptnotenbuche wieder ersetzt wird.

Diese summarischen Auszüge aus dem Hauptnotenbuche werden jedoch bis zum Schlusse des Jahres von der Oberlehrerin in einem verschlossenen Kasten aufbewahret, am letzten Monate auch diese abgeschlossen, die Preise nach den Noten bestimmt, und auf ein besonderes Blatt herausgezogen, sodann in ein Buch mit jenen zusammengebunden, welche unter dem Schuljahre ausgetretten, oder verstorben sind, doch müssen letztere nur als Anhang, mittels Darzwischenlegung eines leeren Blattes, worauf geschrieben wird, (Ausgetrettene Schüler, und Schülerinnen unter dem Jahre 180) angeschlossen werden.

Was die Zeichen o. 1. 2. 3. 4. bedeuten, ist in der Anlage, Ziffer 26 unterhalb schon angemerkt. Alle Monate wird zugleich eine in den Arbeitssaale hängende Tafel, welche die Rubriquen Name, Sitten, wie oft ausgeblieben, Arbeitsverdienst enthält, von beeden Lehrerinnen gestecket, um jeden eintrettenden Fremden das Verhalten eines jeden Kindes gleich vor Augen zu stellen.

Die

Die grünen Zäpfchen bedeuten o. dann laufen sie fort mit 1. 2. 3. und 4, wie schon bemerket worden ist.

Es scheinet aber unmöglich, daß ein boshaftes Kind nicht noch eine höhere Zifferzahl als 4 in einem Monat sollte erhalten können, und dieses hat seine Richtigkeit, weil in dem Hauptnotenbuche 30, und 31 Tage, sohin mehrere 1er oder 2er vorkommen, die in Latere manchmal 10, und 14 ausmachen, und so würde die summarische Uebersicht für einen Monat gleichfals auch 10 und 14 Zahlen in sich enthalten müssen, um dieses aber zu vermeiden, wird in den Summario von 1 bis 6 — o. von Nro. 6 bis 12; 1. von Nro. 12 bis 18; 2. von Nro. 18 bis 24; 3. von Nro. 24 bis 30 oder 31; 4. angesetzt, wodurch sich beym Jahres-Abschlusse eine leichtere, und doch so genaue Ansicht darstellet, daß die Auswahl der Preise weniger Mühe machet.

Die Anzahl der Preise, welche jährlich an die Kinder vertheilet werden, darf niemal das Sechstheil überschreitten, und diese werden von der königlichen Landes-Direktion in Schulsachen unentgeldlich gereicht. Alle Monate wird nach den summarischen Uebersichten in der Person des königlichen Armeninstituts-Commissair, und Schulinspektor Mosers, unter den Kindern eine Revue gehalten, jedes einzeln vorgerufen, und ihm sein

gu-

gutes oder tadelhaftes Verhalten abgelesen, erstere mit kleinen Geschenken belohnt, die Ungesitteten und Faulen aber öffentlich ermahnet, auch mit Schulstrafen bedrohet, welche in Ausübung kommen, wenn sie mehrere Revisionen ohne Wirkung verbleiben.

Jedes Kind erhält täglich 1 kr. Brod Morgens 8 Uhr bey seinem Eintritte in die Schule, Mittags 11 Uhr eine halbe Maaß gute rumfortische Suppe, und wenn es auch an Kleidung gebricht, reicht die Armen-Direktion, auf Anzeige des Commissairs, auch hiezu ihre wohlthätigen Hände unter dem Schuljahre, der Arbeitsverdienst wird jedem Kinde nach anliegenden Tarifen unter Ziffer 27 und 28 *) auch unter der Lehrzeit zur Aufmunterung ausbezahlt.

Schul-Ordnung.

Nachdem das Morgenbrod von der Oberlehrerin ausgetheilet ist, wird ein kurzes Morgengebet von den Kindern abwechslungsweis laut vorgebetet, und nach selben ein passendes Arbeitslied, deren mehrere in den Mildheimischen Liederbuche sammt Noten vorhanden sind, gesungen, deßgleichen wird auch ein Danksagungsgebet am jedesmaligen Schlusse der Arbeitsschule wieder verrich-

tet,

*) Näh- und Stricktarife Nro. 27 und 28.

tet, und ein anständiges munteres Schullied abgesungen. Zum Unterricht im Singen hat die königliche Landes-Direktion einen besondern Kandidaten abgeordnet, welcher die Woche 2mal in dem Saale erscheinet, und die Kinder nach dem Gehör unterrichtet, auch ist den Kindern erlaubt, unter der Schulzeit solche Lieder singen zu dürfen, welche ihnen von Zeit zu Zeit gelehret werden, um sie zur Arbeit noch mehr zu ermuntern.

Ueber Ruhe, und Sittlichkeit haben die Lehrerinnen strengstens zu wachen, und im Falle manch ungezogenes Mädchen sich nicht an die Ordnung gewöhnen will, selbes verhältnißmäßig zu bestrafen, und wenn dieß alles nicht fruchtet, die Anzeige an den Commissair zu machen, welcher, weil er ohnehin wegen Leitung des ganzen Arbeitsgeschäftes, und polizeylicher Ordnung im Hause wohnen muß, das Befugniß hat, strengere Maaßregeln zu ergreifen, ja sogar selbe in das Correktionshaus auf einige Zeit sperren zu lassen, an welchen an Sonn- und gebotenen Feyertagen auch Schule gegeben wird, damit dasselbe nichts an ihren moralischem Unterrichte verliere. Nach 15 Jahren muß das Mädchen in einen Dienst austretten, oder wenn es demselben noch an reiferer Ausbildung fehlet, in die Feyertagsschule übergehen, auch ist es keiner unverwehret, sich für die feine Schaafwollspinnerey, welche den besten Ver-

dienst

dienst gewähret, zu verwenden, wenn sie nicht gleich in einen Dienst eintretten kann. Mit diesen schließt sich der erste und wichtigste Zweig der Beschäftigungs-Anstalt für Mädchen, und nun folget die Abhandlung über die Beschäftigung der Knaben.

Beschäftigung der Knaben.

Für die Beschäftigung der Knaben zeigte sich über 2 volle Jahre keine Gelegenheit, denselben eine angemessene Handarbeit zu verschaffen, wodurch sie zugleich ihr Brod verdienen lernten. Man ließ sie daher in der schon voraus abgehandelten Industrieschule im Stricken, Nähen, und Wollekartätschen abrichten, allein schon diese Gattung Arbeit schien eben so unzweckmäßig, als es sich schickte, unter einer Anzahl Mädchen, von Lehrmeisterinnen den Unterricht zu empfangen.

Endlich im Jahre 1808 ergab sich eine Gelegenheit, wodurch den Knaben eine ihrem Geschlechte und Kräften angemessene, so wie für das Institut vortheilhaftere Beschäftigung gereicht werden konnte.

Es verstarb in der Vorstadt Au ein Kartätschenmacher, Namens Wagner, der einzige seiner Art in ganz Alt-Baiern, dieser Mann machte Lieferungen von bester Gattung an Maschinblättern, Baumwollblättern, Wickelblättern, Kratzblät-

blättern, Schlumppeisen, und Kniestreichern, sowohl für das In- als Ausland, allein mit ihm starb auch die Kunst ab, da sein hinterlassenes Weib, ohngeachtet der hervorleuchtenden Schwächlichkeit des Mannes, sich zu Erlernung dieser Arbeit nicht bequemen wollte, die doch beeden so reichliche Nahrung gewährte, und begieng noch diese Unvorsichtigkeit, daß sie einem Manne die Hauptmaschine (das Stechblatt) zur Nachahmung überließ; der königliche Armeninstituts-Commissair Anders forschte sogleich der Sache nach, meldete dieses der königlichen Polizey-Direktion, und brachte den Ankauf sämmtlicher Werkzeuge, und Vorräthe in Vorschlag; die königliche Polizey-Direktion, welche jeden guten Vorschlag des Commissairs auf das thätigste unterstützte, willigte sogleich ein, und ordnete denselben ab; die Sache wurde durch das sehr thätige Landgericht München auch bald beendiget, und sämmtliche Maschinen, und Vorräthe mittels Uebergabe des Inventars an besagten königlichen Commissair extradirt, dann die der Wagnerschen Wittwe gebührende Zahlung aus dem Armensonde gereicht.

Als nun sämmtliche Requisiten in dem Beschäftigunshause untergebracht waren, mangelte es noch an einen schicklichen Platze, dieselben anzubringen, und zugleich auch diese Arbeiten in Bewegung zu setzen, dieses veranlaßte einige Re-

parationen, worüber die allerhöchste Genehmigung förderſamſt bewirket werden mußte, welche auch sogleich erfolgte. Hierauf wurde ohne Zeitverlust zu den Baulichkeiten geschritten, und nebenher noch die untere Etage zu einem geräumigen Comptoir und Montursſlager hergerichtet, weil diese Theile in Verbindung mit der herzustellenden Kartätschenmacherey dergestalt stunden, daß ihre Dauer gesichert werden mußte, und endlich schritt man zur Etablirung dieser Arbeits-Anstalt.

Nach einigen Tagen stund alles, die Werkzeuge waren ordentlich gereihet, die Drathsorten in Schachteln verwahrt, und numerirt, dann in besondere hiezu aufgeschlagene Fächer eingetheilt, daß man sogleich die erfoderliche Sorten auf einem Griffe hernehmen konnte; es wurde Anfangs ein Kistler zur Verfertigung der Kartätschen-Bretteln, und Ausbesserung der Werkzeuge unter der Leitung des Commissairs Anders bestellet, das erfoderliche Leder angekauft, und einige im Stechen, Drathbiegen, und Setzen, vollkommen bewanderte Mädchen, (deren Lehrmeister der abgelebte Wagner selbst war,) zu diesem Fache gegen Bezahlung des Arbeitsverdienstes angestellt, welche zugleich auch durch Geschenke an Kleidung, (um der Sache eine Schnellkraft zu geben,) aufgemuntert wurden.

Schon

Schon in dem ersten Monate zeigten sich die wohlthätigen Früchte hievon, alle Gattungen dieser Arbeiten fielen so vortreflich aus, daß man nun selbst keiner fremden aus Sachsen, Nürnberg, ja sogar aus den Niederlanden, bedurfte, welche man ehevor mit theuern Kosten bezahlen mußte; sämmtlich diese Werkzeuge dürfen jeden aus dem Auslande entgegen gestellet werden, und man wird wenig, oder gar keinen Unterschied finden, besonders die Baumwoll-Kartätschen übertreffen alle vom Auslande, worüber bereits schon hinreichende Proben vorhanden sind.

Beweise hievon sind Augspurg, die meisten Tuchmacher in Baiern, das königliche Strafhaus, wohin das Beschäftigungshaus schon beträchtliche Absätze macht, und mehrere machen wird, wenn dieser Arbeitszweig mehr bekannt seyn wird.

Dieses bewirkte, daß alle Knaben aus der Mädchen-Industrieschule ausgehoben, und zur Kartätschenmacherey, jedoch mit der nemlichen disciplinarischen Aufsicht, und Behandlung, wie in der Industrieschule, übergeben werden konnten, die sie ganz zuverlässig mit allem Fleiße bearbeiten werden, als sie auch im Wollekartätschen schon vorläufig unterrichtet sind.

Welche Zahlung für derley Arbeiten an die Kinder gemacht wird, giebt anliegende Tarife deutlich zu ersehen.

Erklärung der Manipulationen.

Zum Anfange der Kartätschenmacherey ist förderlich der Lederankauf, und zwar das Kuh- oder Roßleder nöthig, woraus die erfoderlichen Formen geschnitten werden müssen, dann gehört noch ein Vorrath von Kartätschbretteln durch alle Gattungen, wie sie bey der Bearbeitungs-Manipulation erscheinen werden, hiezu, um selbe nach ihrer Verfertigung aufnageln zu können. Endlich ein Vorrath von Eisendrath von Nro. o bis incl. 6; und nun zur Manipulation.

Die Manipulationen bestehen

a) in Drathhaspeln;

b) im Biegen desselben;

c) im Stechen des Leders;

d) im Einsetzen der Zähne;

e) endlich im Schleifen, und Aufnageln auf die Bretteln oder Maschinen, und im Aufflocken, welch letzteres jeder Spinnmeister selbst zu thun pflegt, wenn er Kartätschen zum Gebrauche an die Arbeitsleute abgiebt.

Ad a.

Die Drathsorten von Nro. o bis einschlüssig 6 werden nach dem erfoderlichen Gebrauche in Kränzen gewunden hergenommen, in einen für je-

den

den Nro. bestimmten Haspel eingelegt, und durch die Drathmaschine mittels einer Schraube und eisernen Laufer auf gleichfals eiserne Schinen gehaspelt, dann mittels einer eichenen oder eisernen Walze poliret, und der auf den Schienen gehaspelte Drath mit einer Scheere auf beyden Seiten im Mittel, wo die Schiene durchbrochen ist, durchschnitten, wodurch die Form eines jeden Zahnes schon gleichförmig abfällt; von dieser Manipulation kommen die geschnittenen Draththeile zum biegen.

Ad b.

Das Biegen geschieht mittels einer eisernen Form, worin mehrere Löchelchen mit den erfoderlichen Einschnitten angebracht sind, durch welche die Draththeile nach der Tiefe dieser Oefnungen eingestecket, und umgebogen werden, sind sie gebogen, so werden sie herausgenommen, und in ein besonders Schächtelchen gelegt, damit, wenn mehrere Drathsorten zu gleicher Zeit durch andere gebogen werden, keine Vermischung mit selben geschehe, indem auch die eisernen Formen oder Bieger gleichfals nach den Nummern verschieden sind.

Während der Drath gehaspelt und gebogen wird, sticht ein anders Individuum das Leder, und zwar auf folgende Art.

Ad c.

Das vorhandene Leder zu den Maschin- oder Wickelblättern, Baumwoll- oder Schaafwollkartätschen u. s. f. wird nach seinen schon zugeschnittenen Formen an das Stichblatt, deren eines zur feinen, und das andere zu gröbern Arbeiten gebraucht wird, geschraubet, welches mit Unschlitt überzogen ist, damit die Stecher nicht sogleich abgestumpft werden, dieses Stichblatt ist zugleich mit einer eisernen Querstange zur Auflage und Richtighaltung der Stecher versehen, weßhalb dasselbe an das Blatt bey jeder zu stechenden Zeile so sehr befestiget wird, daß der Stecher fest aufgelegt, und nach den auf der besagten Stange angebrachten Einschnitten sicher fortgestochen werden kann, ist eine Zeile gestochen, so muß das Stichblatt wieder um eine neue Zeile mittels den an der Seite angebrachten Rädeln aufgeschraubet, und so lange hiemit fortgefahren werden, bis die Zahl der Zeilen durchstochen ist, wonach das Leder abgenommen, und zum Einsetzen der Zähne hinübergegeben wird.

Ad d.

Einsetzung der Zähne.

Die Zähne werden nach den Nummern, mit denen die Biegeisen, und Stecher zusammen laufen, hergenommen, nach ihren Formen in die gesto-

stochenen Löchelchen eingesteckt, und dann umgebogen, bis das ganze Blatt mit den erfoderlichen Zähnen versehen ist, worauf derley verfertigte Stücke mittels einen besondern Zurichtsteine zu Benehmung ihrer Rauhe, noch abgezogen werden müssen.

Das Aufnageln auf Bretteln oder auf die Maschinen, und das Aufflocken wird auf Begehren auch im Hause besorget, wenn ein Professionist hiemit nicht umzugehen weiß: was für derley Arbeiten durch alle Gattungen bezahlet wird, giebt die anliegende Tarife Nro. 29 *) das Nähere von selbst.

Die Preise über die abgehandelten Werkzeuge bestehen dermalen in folgenden:

a) Das Maschinblatt, 18 Zoll lang und 6 Zoll breit, enthält 18,000 Zähne. Die Kosten machen dermalen . . . . 4 fl. 24 kr.

b) Das Wickelblatt zu 12 Zoll in der Länge, und 6½ in der Breite, mit 7000 Zähnen, kostet . . . . 2 fl. — kr.

c) Das Stück Baumwollblatt zu 9 Zoll in der Länge, und 7½ in der Breite, mit 4000 Zähnen, macht den Kostenbetrag 1 fl. 24 kr.

d)

*) Tarife für die Kartätschenmacherey Nro. 29.

d) Die Kniestreicher, feine, mit 4000 Zähnen, kostet das Paar . . . . . 1 fl. 24 kr.

Die ordinären zu 2000 Zähnen 1 = 12 =

e) Schlumpeisen von Nro. 24, 30, 40, 50, 60, 70 und 80.

Erstere enthalten von Nro. 24, 30 und 40 jedes Paar 1500 Zähne;

von 50 und 60 — 3000 Zähne;

von 70,4000 und 80ger 6000 das Paar.

Preise:

Von Nro. 24 bis 60 incl. . 1 fl. 24 kr.

Von Nro. 70 und 80 ohne Bretteln . . . . 1 = 28 =

Die Erwachsenen, welche sich in dem Beschäftigungshause freywillig um Arbeit melden, oder wenn sie auf dem Bettel von einen Polizeydiener erwischt, und nach geschehener Untersuchung von königlicher Polizey=Direktion zur Arbeit in das Beschäftigungshaus angewiesen werden, diese werden nach Vorschrift in das Comptoir desselben geführet, davon dem Spinnschreiber in die unter Ziffer 30 *) anliegende Konduitliste umständlich eingeschrieben, und zu jener Arbeit angestellet, die sie bereits schon erlernet haben, im

Fall

*) Grund= und Conduitliste Nro. 30.

Fall selbe aber noch gar keiner Arbeit kundig sind, müssen sie von dem Spinnmeister oder der Spinnmeisterin hiezu abgerichtet werden, es versteht sich also von selbst, daß diesen in so lange ein Almosen nebst Suppe, und Brod unentgeldlich gereicht wird, bis sie ihren nothdürftigsten Unterhalt selbst verdienen können.

Damit aber diese Lehrlinge in ihren Bestreben nicht erschlaffen, so macht man denselben einen mit den Steigen des Arbeitsverdienstes in Proportion stehenden Abzug an ihren Almosen so lange, bis der ganze Unterhaltsbetrag schon durch den Arbeitslohn herausfällt.

Auf diese Art fällt also der Arbeitsfähige, aber keiner Arbeit kundige, dem Institute nur auf einige Zeit zur Last, und im Falle er aus der Arbeit entwischt, und dem Bettel und Müssiggange wieder nachzieht, ist derselbe bey seiner unausweichlichen Arretirung schon für eine Zwangs-Arbeitsanstalt dergestalten vorbereitet, daß er da seinen Unterhalt schon erarbeiten kann, wo ihm ausserdessen an seiner Kost abgebrochen wird, und nun giebt es noch ein Mittel, die Gebrechlichen, besonders weiblichen Geschlechtes, durch Handarbeit einen Verdienst zu reichen, der, wenn er noch so gering ausfällt, doch den Bettel verhindert, und dem Almosenverreichnisse vielen Nutzen verschaft.

Man

Man hat Proben durch das Versorgungshaus gemacht, daß sogar Stockblinde noch zum Flachsspinnen brauchbar sind, besonders wenn ihnen diese Gattung Arbeit schon zur Gewohnheit geworden ist, ohne jedoch zu behaupten, daß dieses Mittel allgemein in Anwendung gebracht werden sollte, dieser Fall wurde nur deßhalb angezogen, um zu beweisen, wie ungleich leichter andere vom hohen Alter Entkräftete, mit Leibschäden, und andern Leibesgebrechen behaftete, doch immer zu angemessenen Handarbeiten benutzt werden können, die, wenn sie auch noch so wenig an Verdienst abwerfen, doch immer im Ganzen einen doppelten Gewinn für den Staat, und die Armenanstalt gewähren, Beweise, daß Mütterchen mit 80 Jahren sich im Beschäftigungshause blos mit Spinnen nährten, sind durch mehrere Jahre bereits dargethan.

Diesen armen Geschöpfen sucht die Armen-Direktion ihr Schicksal so viel möglich erträglich zu machen, und fängt eben so wenig bey diesen etwas zu erhausen an, als sie es bey unschuldigen vaterlosen Kindern, oder zahlreichen Familien zu thun pflegt, wenn sie nur arbeiten wollen, sie theilet daher ihre Almosengaben nach den Verhältnissen dieser Menschenklassen ein, die sie auch zu der Zeit wieder vermehret, wenn gänzliche Arbeitsunvermögenheit bey einem solchen Individuum

ein-

eintritt, und kein Platz im Versorgungshause vorhanden ist, wohin so eine Person plötzlich untergebracht werden könnte, sie scheuet auch keine Kosten in mehreren Bedürfnissen, ihre wohlthätige Hand über diese Verlassenen auszubreiten.

Mehrmalen ergiebt sich auch der Fall, daß schwangere Weibspersonen, welche nicht zur hiesigen Lokal-Armenanstalt geeignet wären, und hiesige Dienstmägde, welche ihren Dienst aus verschiedenen Ursachen selbst verlassen müssen, oder keinen derley zur bestimmten Miethzeit erhalten, ihre Zuflucht zum Beschäftigungshause nehmen, von erstern wird fördersamst die Aufenthaltskarte von königlicher Polizey-Direktion abverlanget, und wenn sie die Aufenthalts-Erlaubniß bey dem Commissair des Institutes aufweisen können, werden auch diese zur Arbeit angestellt, doch ihnen bey ihrem Eintritte eröfnet, daß sie sich zur Zeit, wo wieder Mägde gedungen werden, um einen Dienst umsehen sollen, wenn sie nicht durch die Polizey in ihren Geburtsort verwiesen werden wollen.

Im Falle sich aber eine Person zur hiesigen Lokal-Armenanstalt eignet, muß freylich dieselbe entweder in dem Beschäftigungshause ihre Arbeiten fortsetzen, oder wenn eine solche Person nach ihrer Entbindung wieder in einen Dienst kommen könnte, das schuldlose Kind einige Zeit

auf

auf Kosten des Armenfondes erhalten werden, wenn je der Vater ohne Mittel ist, oder sich gar aus dem Gebiete entfernt hat.

Nicht genug, daß derley Menschen blos Nahrung haben, welche an Naturalien in einem Stück Brod Morgens, und Mittags in einer ½ Maaß rumforter Suppe besteht, die sie unentgeldlich nebst dem baaren Gelde ihres Arbeitsverdienstes erhalten, sie bedürfen auch noch Kleidungsstücke, Bettzeug, Medikamente, und sonstige Kuren, die ihnen auch deßhalb nicht versagt werden können, weil sie gerade in diesem Zustande der nöthigsten Hülfe beraubt sind, und keine Gelegenheit zur Verzweiflung gegeben werden darf, aber auch dieses ist in jedem Betrachte noch immer für die Armenanstalt doppelter Gewinn, weil nur dadurch dem Bettel begegnet werden kann.

Welches Formular in Fällen bestehet, wenn ein Arbeiter nebst seinem Arbeitsverdienste eine zeitliche oder andauernde Geldunterstützung zur Suplirung seines nöthigsten Unterhaltes, oder eine Kleidung und Bettgewand nöthig hat, giebt die Anlage unter Zifer 31 *) zu ersehen, dabey wird aber angemerkt, daß, wenn ein solches Gutachten aus dem Comptoir des Beschäftigungshauses an

*) Begutachtungs-Formulare für die Armen im Beschäftigungshause Nro. 31.

an die Direktion abgefaßt wird, selbes von dem Armeninstituts-Commissair nach den Grund- und Conduitlisten noch einmal geprüfet, und nach richtigem Befunde von selben unterschrieben, sofort der Armen-Direktion zur Bewilligung vorgetragen, in Abwesenheit des letztern aber gleich vom ersten besorget wird.

Diese in sich so nothwendigen Mittel scheinen zwar für eine Anzahl mehrerer hundert Arbeiter mit ganzen Familien versehen, dem Armenfonde in dem ersten Augenblicke empfindlich zu werden, allein sie gewähren für die Zeitfolge erst den wesentlichsten Nutzen, weil sie die Zahl der Arbeitenden vermehren, und die Horden der Bettler zerstören.

Ein besonders Erleichterungsmittel für die Beschäftigungs-Anstalt in finanzieller Hinsicht gewähren die Zünfte durch ihre eigenthümlichen Fabrikate, welchen zu Folge sie ihre rohen Produkte bis zur Verwebung, oder sonstigen Vollendung, der Anstalt übergeben, und selbe, wie folgen wird, durch die geeigneten Zubereitungsgrade gegen Bezahlung eines bestimmten tarifmäßigen Arbeits-Lohnes, und eines Surplus zur Anstalt bearbeiten lassen; wie mit besagten Zünften verfahren wird, erhellet aus nachfolgender umständlicher Erklärung.

Die

Die Zünfte der hiesigen Tuchmacher, Loderer, Zeugmacher, Strumpfwürker, und Stricker rc. geben ihr rohes Material an Schaafwolle nach Bedarf zum

Wolfen,
Schmelzen,
Reissen,
Schlumpen,
Streichen, und
Spinnen

dem Beschäftigungshause gegen Haftung über, lassen dasselbe durch die erfoderlichen Veredlungszweige bearbeiten, und halten sich blos die Fabrikation oder Verendschaftung der Produkte bevor, wofür sie an die Arbeitsleute den durch anliegende Tarife unter Ziffer 32 *) zu gleicher Zeit festgesetzten Arbeitslohn, nebst einen gleichfals in dieser Tarife bemerkten Surplus nach den Graden der Gespinnste per 1 Pfund oder ein Stück, zum Hause bezahlen.

Dagegen muß das Beschäftigungshaus die
erfoderlichen Werkzeuge,
sämmtliche Regiekosten,
Reparaturen aller Art,
Beheitzung der Zimmer, und
Beleuchtung des Hauses

aus

*) Tarife für die bürgerlichen Zünfte Nro. 32.

aus eigenen Mitteln besorgen, auf gute Arbeit und richtiges Gewicht sehen, und soviel es immer möglich, ihre Arbeiten befördern.

Erklärung der Tarife und Werkzeuge.

In dieser Tarife sind alle Bearbeitungsgrade bis auf die Wolferey, Schmelze, und Weberey, oder sonstige Ausbildung der Produkte klar bestimmt, dann die Preise, und das zum Hause bedingte Surplus ab jeden Grade der Verarbeitung nach dem Gewichte auseinander gesetzt, welche sich auch auf die Produkte sonstiger Privatpersonen ausdehnen.

Die Qualität entscheidet eines jeden Lohn, und jeder Hiesige, und Auswärtige, welcher Arbeit hieher sendet, erhält eine solche Tarif zur richtigsten Controlle unentgeldlich, um seine Schuldigkeit gleich selbst ersehen zu können. Mit welchem Beyfalle diese Tarife von den Zünften aufgenommen worden, und wie sehr sich ihre Anzahl in kurzer Zeit deßhalb, sogar auf die Entfernung, ausdehnte, giebt die namentliche Auszeige unter Ziffer 33 *) zur Genüge zu erkennen.

So übergiebt z. B. der hiesige bürgerliche Tuchmacher Rampfler dem Beschäftigungshause

*) Namentliche Auszeige der kontribuirenden Zünfte Nro. 33.

80 Pfund feine rohe Schaafwolle zum Wolfen, Schmelzen, Reissen, Schlumpen, Kniestreichen, und Spinnen, wornach er sich, (wie alle übrige,) die Weberey, die Walke, das Färben, (wenn das Tuch nicht wollfärbig werden soll,) das Scheeren, und die Appretur vorbehaltet.

Der Fremde aber schreibt dem Beschäftigungshause die Manipulationsgrade zu, in denen er sein rohes oder schon geschlumptes Material bearbeitet, und wie hoch in der Gespunst getrieben haben will. Was nun das Wolfen betrift, hiezu ist eine dem Hause angehörige, sehr nützliche, Maschine vorhanden, welche in einem Kasten, und einer Walze, dann einem Abfallsbehältnisse unterhalb mit 2 Thürln versehen, besteht, obenauf aber hat selbe einen Deckel zum Auf- und Zumachen, welcher zum Wollhineinwerfen bestimmt ist. Sobald eine Quantität Schaafwolle von der mit eisernen sehr scharfgespitzten Zähnen, (Wolfszähne genannt,) versehenen Walze aufgenommen ist, so wird der obere Deckel geschlossen, und die Walze mehrmal durch geübte Männer hin- und hergetrieben, damit die filzichen Theile der Wolle mittels denen an den Nebenwänden der Maschine gleichfals in besondere Abtheilungen festgemachten derley Wolfszähnen zerrissen werde. Ist nun dieses geschehen, so wird der Deckel eröfnet, und die Walze rückwärts getrieben, wodurch sich

die

die gereinigte Wolle von selbst heraus, der Unrath aber durch die in der Maschine unter der Walze angebrachten Latten hinabwirft, welcher von Zeit zu Zeit herausgenommen wird.

Durch diese Maschine werden die sonst gleich gebrauchten Reißeisen in långerer Dauer erhalten, die Manipulation schneller beendiget, und das Schaafwoll-Material gleich auf der Stelle mit größerem Nutzen zu den übrigen Bearbeitungsgraden empfänglicher gemacht.

Diese Behandlung kostet die Zünfte dermalen ab jeden Zentner 12 kr., um die Reparationen hiefür bestreitten zu können, ist aber auf der schon zitirten Tabelle nicht enthalten. Jeder Meister besorget dieses Geschäft selbst mit 2 im Hause hiezu schon abgerichteten Schlumpern gegen Bezahlung eines Trinkgeldes, der Fremde aber überläßt alles dem Hause, und sendet den Geldbetrag mit den übrigen Arbeitslöhnungen hiefür bey der Anstalt ein.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Schmelzen, wozu jeder Meister, der seine Wolle zur Verfertigung seiner Tücher vorbereiten will, das erfoderliche Fett, oder Baumöl, nach seinem Gutdünken entweder in Natura selbst mitbringt, oder dem Spinnmeister zur Behandlung überläßt, in welch letzterem Falle ihm alsdann der Betrag in dem Conto mit eingerechnet wird.

Nun

Nun folgen die in der Tabelle weiters entworfenen Arbeitsgrade, und die hiefür zu entrichtenden Löhnungen, welche jedem Arbeitenden, wenn seine Arbeit vollkommen entspricht, nach dem bestimmten Ansatze ganz, beym Abgange an Gewicht oder Verderbniß des Materials aber, mit Abzug des dem Eigenthümer zugefügten Schadens ausbezahlet, das bey jeder Colonne nebenbemerkte Surplus hingegen als Entschädigung für Werkzeuge so andern, dem Hause zugut gerechnet, und in Einnahme gesetzt wird.

Nachdem nun die Wolle gewolft, und geschmolzen ist, wird selbe zum Reißen und Schlumpen durch den Spinnmeister, welcher alle Manipulationsgrade zu besorgen hat, an die Arbeitsleute zur Bearbeitung nach ihren Fähigkeiten übergeben. Will der Tuchmacher feinen Tuchzettel und Einschlag hieraus erzeugt haben, so bezahlt er für Reißen und Schlumpen per 1 Pfund 5 Kreuzer, für ordinäres Tuch oder Stockzettel aber nur 3 kr., das Surplus hingegen wird erst bey der Spinnerey mit eingerechnet. Soll aber der Reißerlohn besonders bezahlt werden, so ist per 1 Pfund erster Gattung 1 Kreuzer, letzter Gattung aber 3 Pfennige auf Abrechnung der 5 und 3 Kreuzer passirlich, welches dann geschieht, sobald der Schlumper die Wolle nicht selbst zugleich reißet.

Anmerkung. Durch das Wollreissen und Schlumpen kann sich ein ordinärer Arbeiter täglich 24 kr., ein guter aber 36, 40 und 50 kr. verdienen, womit bereits schon die Probe gemacht worden ist.

Was nun die Spinnerey betrift, hier giebt der Tuchmacher die Zahl der Stränge an, wie viel er aus einem Pfunde, oder Stück zu 2 Pfund * Meistergewicht gezogen haben will, und bezahlt mehr oder minder, je nachdem die Quantität der Stränge, von welcher die Qualität der Gespunst abhängt, viel oder wenig ist.

* Das Wort Meistergewicht enthält über das gewöhnliche 1 Pfund zu 32 Loth, meistentheils noch 4 Loth Aufgewicht, welches jeder Tuchmacher als Abfall passiren läßt, damit ihm für seine Bearbeitung das Pfund zu 32 Loth netto verbleibt.

So sagt zum Beyspiel der nämliche Tuchmacher Rampfler, daß er von weißmelirten kniegestrichenen Tuchzettel 6 Stränge aus einem rohen Pfunde Schaafwolle gezogen haben will, und die erste Kollone dieser Tabelle zeigt ihm, daß er per 1 Strang 12 kr., sohin für 6 Stränge 1 fl. 12 kr. für die Spinnerin, und für das Haus per 1 Pfund 2 kr. Surplus zu entrichten habe, u. s. f.

Beym Strumpfwürker hat es die nämliche Beschaffenheit, jedoch wird für 1 Pfund Schlumperlohn 4 auch 5 kr. bezahlt, die Spinnerey aber deßhalb höher in der Strängezahl getrieben, und

doch weniger bezahlt, weil hier die Haspeln einen kleinern Umfang haben.

Der Strumpfstricker bezahlt Schlumperlohn tarifmäßig per 1 Pfund 2¾ kr., feiner aber 3 kr., für Spinnlohn per 1 Pfund Stockgarn oder Feyerabend, nach Handwerksterminus, 9, 10 auch 12 kr., je nachdem er die Gespunst feiner oder stärker von Nöthen hat, er giebt aber keine Strängezahl, wie der Tuchmacher, an, weil er seine Gespunst nach Pfunden gesponnen übernimmt, und nur die Geldpreise bestimmt, ob selbe zu 9, 10, oder 12 kr. bearbeitet werden sollen, welches der Spinnmeister zu besorgen hat.

Das Surplus zum Hause besteht dermalen in 1 kr. 4 hl. per Pfund Stock- oder Feyerabendgespunst.

Desgleichen kommen auch für die * Schleichelgespunst, welche die gröbste aus allen ist, per 1 Pfund 2½ kr. Arbeitslohn, und nur 2 Heller Surplus zu entrichten.

* Der Name Schleichelgespunst kömmt daher, weil diese Wolle von den Schleicheln, oder Spindeln, wie es darauf gesponnen wird, nur herabgezogen, so eingeliefert, und nicht gehaspelt wird.

Bey den Lodverermeistern hat es die nämliche Beschaffenheit, nur wird hier der Gespunstlohn nach mehrern Zahlungspreisen bemessen. Sie ist die gröbste Bearbeitungsart, und dienet mehrerntheils

theils zur Abrichtung der Unerfahrnen oder alten Leute, weil hier wenig verdorben, und die Verschiedenheit dieser Gespunst zu Loden, und Bettdecken ausgeschossen, und verwendet werden kann, weßhalb das Surplus auch nicht mehr als 2 Heller per 1 Pfund beträgt.

Geschäfts-Manipulation mit den Zünften.

Wenn ein Tuchmacher, Strumpfwirker, Strikker, Loderer, oder wer immer seine Schaafwolle roh, oder schon geschlumpt dem Hause zur Bearbeitung überschickt, wird selbe in die für jede Zunft besonders verfaßte und unter Ziffer 34, 35, 36 und 37 anliegende Material-Manualien *) durch den Materialverweser eingetragen, und quittirt, dann einstweilen in dem Lager hinterlegt, Nro. 38 **).

Jedes dieser Manualien enthält die jeder Zunft eigene Manipulationsgrade die Quittung aber alle zusammen, ferners die Zahlungsschuldigkeit, und den Tag ihrer Abfertigungen.

Wenn nun das aufbewahrte Gut zur Bearbeitung hergenommen werden kann, wird dasselbe

 durch

*) Material-Manual Nro. 34 für Tuchmacher,
35 Strumpfwirker,
36 Stricker, und
37 Loderer,
samt Quittungen.

**) Bescheinung der fremden Materialien Nro. 38.

durch den Spinnmeister an diejenige Arbeitsleute abgegeben, welche derselbe hiezu am fähigsten findet. Damit man aber auch wisse, wer diese abgegebene Stücke in Händen habe, wird der Name eines jeden Individuums, welches ein Pfund, oder ein Stück Wolle zum Bearbeiten erhält, in ein besonders Personal-Manual, wie die Anlage unter Ziffer 39 *) bewähret, durch den Materialverweser eingetragen, dann dem Uebernehmer der Arbeit ein Zettel zur Kontrolle beygegeben, worauf der Name desjenigen Meisters, oder Privaten mit den treffenden Nro. geschrieben steht, dem dieses Material gehört, damit bey Rücklieferung der Gespunst sogleich ersehen werden könne, zu welcher Parthie das eingelieferte Produkt gelegt werden muß. Auch dienet dieses Vormerkungs-Manual des Personals dazu, um stets fort nachsehen zu können, wer mit seiner Arbeit zulange verweilet, in welchem Falle alsdann diejenigen ermahnet werden, welche die Versendung des anvertrauten Gutes aufhalten, weßhalb die letzte Rubrik (wann zurückgeliefert) besonders in das Manual eingerückt worden ist.

So wie eine ganze Parthie fertig, und eingeliefert ist, wird selbe zusammengepackt, die Quittung über die Schuldigkeit für die schon voraus be-

*) Personal-Manual für die Spinnleute Nro. 39.

besorgte Bezahlung an die Arbeitsleute gemacht, und mit dem eigenen Stempel des Beschäftigungshauses, wenn es vorher wieder abgewogen ist, versiegelt, in den Material-Manualien der Geldbetrag, und der Expeditionstag vorgemerkt, und geeigneten Orts versendet, doch muß der Uebernehmer der Gespunst einsweilen eine Interims-Quittung, bis die mitgeschickte Haupt-Quittung, von dem Eigenthümer unterschrieben, mit dem Gelde zurückkömmt, ausstellen, welche aber nach Ueberbringung der besagten Haupt-Quittung wieder kassirt wird.

Anmerkung. Der Verdienst in Spinnen und Streichen ist schon von täglich 12 bis 14 kr. getrieben worden.

Selbstige Fabrikate in der Schaafwolle.

Hier wird in der nämlichen Weise verfahren, wie bey den Zünften, nur ist der Unterschied, daß die Zünfte mit der Spinnerey hierorts ihre Bearbeitungsgrade enden, das Beschäftigungshaus aber selbe noch weiters fortsetzt, indem es von seinen eigenthümlichen Schaafwoll-Material Halbtücher verschiedener Art, und Coleur melirte Biber, Azur und ganz oder halb wollene Bettdecken auf Gegenrechnung für die von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorschüsse aus dem Armenfonde verfertiget, dann die Erzeugnisse theils wieder verkaufet, theils für die Armen verwendet.

Wie

Wie mit der Fabrikation von Halbtüchern, wollenen Bettdecken u. dgl. verfahren, und was für jede Rubrik bezahlt wird, giebt die Anlage unter Ziffer 40 *) deutlich zu ersehen, doch wird hier noch beygefügt, daß man in Rücksicht derjenigen Zünfte, welche so rühmlich und thätig für die gute Sache mitwirken, auch ihren erarmten Mitmeistern Arbeiten in und ausser dem Hause verabfolgen läßt, wodurch einerseits ganze Familien zur bequemern Besorgung ihrer häuslichen Verrichtungen in Brodverdienst gesetzt, anderseits aber bey dem Gedränge eines in einem Hause zusehr überhäuften Personals, die große Last der Regiekosten für mehrere besoldete Aufseher erleichtert wird.

Dabey wird aber öfters unvermuthete Nachsicht in den Wohnungen der Meister nicht unterlassen, die eingelieferten Produkte jederzeit nachgewogen, und in ihrer Qualität geprüfet, dann die Zahlung geleistet, wenn keine erhebliche Mängel oder Veruntreuung obwaltet, für welche auf der Stelle der verursachte Schaden berechnet, und abgezogen wird.

Nicht minder nehmen auch dürftige Färbermeister, und Appreteur an dieser Anstalt verdienst-

lichen

*) Tarif über Schaafwoll-Fabrikate Nro. 40.

lichen Antheil, wenn sie sich hierorts um Arbeit melden, und so unterstützt die Beschäftigungs-Anstalt den erarmten Bürger, besonders aber das zahlreiche weibliche Geschlecht, wo andern Theils hiesige, und auswärtige Zünfte wieder durch ihre theilnehmende Mitwirkung die Last des Hauses erleichtern helfen.

Erklärung über die erfoderlichen Schaafwoll-Maschinen.

Bey dem Einschlag und Zettel-Haspel hat jedes Rad 60 Zähne, wo hingegen das Flachsrad 100 hat.

Der Umfang des Zettel-Haspels beträgt $1\frac{7}{12}$ Elle, der Einschlag-Haspel aber $1\frac{5}{8}$ Elle. Wird dieser Haspel 60mal herumgetrieben, so schlägt er ein, und zählt 60 Fäden, welches ein Knack nach der Handwerkssprache genannt wird, 2 Knack machen 120 Fäden oder ein Gebünd, weil da unterbunden zu werden pflegt; $2\frac{1}{2}$ Gebünde machen beym Einschlag einen Strang, beym Zettel aber 5 Gebünde, das nämliche aber ist auch beym Einschlag-Haspel für den Strumpfwürker, weil dieser keinen Zettel vonnöthen hat.

Beym Stricker aber hat es die Bewandniß, daß selber seine Gespunst in Stock oder Schleichelgarn per Pfund spinnen läßt, will er aber zu elastischem Leibelgarn eine Gespunst haben, so wird

selbe

selbe auf den Einschlag-Haspel, gleich den Strumpfwürker-Material behandelt.

Das Stock- und Sojetrad hat keine bestimmte Größe, weil auch im Nothfalle auf den großen Rädern Stockwolle gesponnen werden kann; doch sind sie um $\frac{1}{3}$ kleiner, weil meistens Kinder und alte Personen, welche theils lernen, theils gerne sitzen, hievon Gebrauch machen, die Spindeln aber sind bey dem Sojeträdern viel kleiner.

Der Sojet-Haspel.

Dessen Rad hat 40 Zähne, der Umfang gute $1\frac{1}{4}$ Elle. 80 Umtriebe machen ein Gebünd, gemäß welchem also die Feder des Haspels 2mal einschlagen muß, 5 Gebünde aber einen Strang. Die Strängezahl giebt jedesmal der Meister selbst an, [wie viel er aus einem Pfunde gezogen haben will, und eine geübte Spinnerin muß hierauf den Antrag machen können.

Baumwollstreich- und Spinnerey.

So wie sich das Haus mit Streichen und Spinnen des fremden Baumwoll-Materials befasset, so geschieht es auch mit dem eigenthümlichen, welch letzteres nur zur Aushülfe dient, wenn kein fremdes vorhanden ist.

Von der eigenthümlichen Gespunst des Hauses wird der größte Theil in die Industrieschule

zum

zum Unterricht armer Kinder im Stricken gegen Bezahlung abgegeben, und die Erzeugnisse an Strümpfen, Handschuhen, Schlafhauben, u. dgl. theils zum Verkauf gebracht, theils an das Armen-Monturswesen gegen billige Preise abgegeben, durch welches die Armen, auf Genehmigung der Direktion, ihre nöthigen Kleidungsstücke erhalten.

Was nun die festgesetzten Arbeitspreise für Streichen und Spinnen betrift, hievon giebt die anliegende Tariffe unter Ziffer 41 *) das ganze zu erkennen, nur muß noch bemerkt werden, daß für das Streichen per 1 Pfund 5 kr. Arbeitslohn und 1 kr. Surplus zum Hause entrichtet werden muß.

Die Spinnerey hingegen wird nach der Anzahl der Stränge belohnt, wo jeder Strang 7 Gebünde, das Gebünd 100 Fäden, und der Faden 2 Ellen nach dem Umkreise des Haspels in sich halten muß. Hierüber wird gleichfalls ein eigenes Manual geführt, wie die Anlage unter Ziffer 42 **) ausweiset.

Wie beym Empfang fremder Baumwoll-Materials zu Werke gegangen und wie hiemit manipulirt wird, ergiebt sich aus folgenden.

Wenn ein Fremder dem Hause ein solches Material zum Streichen und Spinnen anvertraut, so wird

*) Baumwoll-Tariffe Nro. 41.

**) Baumwollspinnerey-Manual Nro. 42.

wird selbes in Gegenwart des Spinnschreibers durch die Spinnmeisterin abgewogen, mit einen Zettel versehen, worauf der Name des Eigenthümers geschrieben ist, und aufbewahret, wenn es nicht gleich parthienweise unter die Arbeitsleute vertheilet, und zum Spinnen abgegeben werden kann; sobald aber dasselbe zum Streichen oder Spinnen in Pfunden hergenommen wird, trägt der Spinnschreiber diese Baumwoll-Parthien in ein eigenes Manual mit dem Namen und Karakter des Eigenthümers ein, wie hier die Anlage unter Ziffer 43 *) zeiget, und verfährt mit Abgabe dieses Materials an die Arbeitsleute, dann bey Rückempfang und Bezahlung eben so, wie es bey der Schaafwollspinnerey geschieht, nur sind für Fremde andere Quittungen vorhanden, womit die Ueberlieferung der rohen Wolle quittirt, und wenn sie gesponnen ist, dem Ueberbringer dieser Quittung rückgestellet wird.

Bey der eigenthümlichen Baumwolle aber wird, weil sie zugleich zum Verkaufe vorbereitet werden muß, das Surplus ausgeschlagen, und die Provision berechnet, dann alle Monate die Gespunst aus dem Comptoir von dem Material-Verweser in das Lager übernommen, die Qualitäten und das Quantum nebst den Geldpreisen auseinander ge-

*) Material-Manual für Fremde Nro. 43.

gesetzt, und so von Monat zu Monat in die nebenliegende Jahres-Tabelle unter Ziffer 44 *) zur stetten Einsicht übertragen, damit man bey jedesmaligen Umsturze sogleich ersehen künne, wo sich ein Fehler eingeschlichen habe, dem sodann auf der Stelle nachgesehen werden muß. Sind die 12 Monate geendigt, so wird diese Hauptübersicht mit Geld und Material abgeschlossen, und dem Publikum hievon getreue Nachricht ertheilt.

Hanf- und Flachs-Gespunst.

Diese Arbeit theilet sich ebenfals in zwey Theile, nämlich in die für Fremde, und in die eigenthümliche, durch welch letztere Fabrikate an Leinwand, Gingang, Tischzeug u. dgl. erzeugt werden.

Wenn Flachs oder Hanf von Privatpersonen dem Hause zum Spinnen vertrauet wird, so geschieht der Eintrag dieses Materials in die besonders hiezu gedruckten Manualien, wie bey der Baumwolle. Nur sind die Rubriquen ihrer Eigenschaft halber von jenen unterschieden: weßhalb hier ein Formular zur nähern Einsicht unter Ziffer 45 **) beygelegt wird.

Was aber für die Gespunst bezahlt wird, zeigt die weitere Anlage unter Ziffer 46 ***), wobey be-

*) Hauptübersichts-Tabelle Nro. 44.

**) Hanf- und Flachs-Manual Nro. 45.

***) Hanf- und Flachsspinnerey-Tariffe Nro. 46.

bemerkt wird, daß die Hanf-, wie die Flachs-Gespunst im gleichem Bezahlungslohne und Surplus stehe, doch kann die Anzahl der Schneller nicht so genau bestimmt werden, wie bey der Wolle, weil hier die Arbeitsleute zu verschieden, und das Material selbst nicht von gleicher Güte ist.

Von der erzeigten Anzahl der Stränge hängt die Mehrheit des Verdienstes ab, weil selbe die Güte der Gespunst bestimmen.

Hierbey aber muß durch die deßhalb aufgestellte Spinnmeisterin bey Einlieferung solcher Gespünste strenge Nachsicht gepfleget werden, daß die Gebünde die bestimmten 100 Fäden, der Schneller aber die 7 Gebünde halte, aus welcher Ursache mehrmalen die Fäden nachgezäht werden müssen, wonach erst bey richtigem Befunde die Zahlung geleistet, wenn aber etwas am Gewichte oder an geeigneter Qualität fehlt, ein verhältnißmäßiger Abzug zur Entschädigung des Eigenthümers gemacht wird.

Wird die Gespunst zu naß eingeschickt, so ist schon eingeführt, daß selbe vor der Auszahlung bis zur gehörigen Eigenschaft getrocknet werden müsse, worüber die Spinnmeisterin zu wachen hat.

Der Umfang des Schnellerhaspels muß, wie bey der Baumwolle, 2 Ellen in sich enthalten. Das Surplus über den Gespunstlohn besteht von

Nro.

Nro. 1 bis 8 in 2 kr., von Nro. 9 bis 15 in 3 kr. per Pfund.

Wie mit den fremden Flachs- und Hanf-Material rücksichtlich der Bearbeitung, und Bezahlung manipulirt wird, so geschieht es auch mit dem eigenthümlichen, nur wird dasselbe manchmal, wenn es blos von der Breche her angekauft worden, auf die Riebe, und dann erst zum Hächeln im Hause abgegeben, wofür ebenfals eine weitere Zahlungstariffe, welche bey der Abhandlung über die Weberey erscheinen wird, zur Norme aufgestellt ist.

Anmerkung. Die Riebe ist eine besondere Maschine mit einem runden Stein versehen, welcher den noch nicht genug gebrochenen Flachs (wenn er hineingeworfen wird) zerquetschet, und zum Hächeln empfänglich macht, damit nicht so viel Abfall und Materialverlust entstehe. Noch ist sie ein Eigenthum des hiesigen Sailermeisters Karlinger, welcher sie hierorts eingeführt hat.

Sobald der eigenthümliche Flachs zum Spinnen an die Leute abgegeben ist, wird das Quantum desselben in ein besonderes Manual, wie die Anlage unter Ziffer 47 *) zeiget, mit dem Namen und Nro. desjenigen, welcher dieses Material zum Arbeiten erhält, durch den Spinnschreiber eingetragen, damit theils keine Vermengung mit dem fremden Material geschehe, theils aber, da-

*) Personal-Manual Nro. 47.

damit man stets fort wisse, wer zulange mit seiner Arbeit zaudert, um ihn alsdann zu größern Fleiß anmahnen, und die Conduitliste desto richtiger herstellen zu können.

Dieß muß vorzüglich bey den ausser dem Hause arbeitenden Individuen, welche zugleich auch die erfoderlichen Requisiten gegen Ueberlieferung eines Gutstehungs-Attestats von ihrer Ortsobrigkeit, oder einem ansehnlichen Privaten, nach Hause erhalten, mit größter Genauigkeit besorgt werden.

Ist ein Monat vorüber, so wird die eigenthümliche Gespunst aus dem Comptoir durch den Materialverweser abgenommen, wie es schon nach den Numern in den Fächern eingetheilet ist, noch einmal nachgezählt, mit der Abgabe des rohen Materials verglichen, und in die anliegende Tabelle unter Ziffer 48 *), wie die Baumwollgespunst, eingetragen, dann mit Ende jeden Jahres die vollständige Auszeige über die ganze Flachs- und Hanfgespunst mit der Rechnungsablage des Institutes dem Publikum öffentlich vorgelegt. Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit der Werggespunst, doch ist über diese Art eine besondere Tariffe zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, wie aus der Anlage unter Ziffer 49 **) ersicht-

*) Hauptübersicht über Flachs- und Hanfgespünste Nro. 48.

**) Wergspinnerey-Tariffe Nro. 49.

sichtlich ist, wozu auch das Flachs=Manual bey höherem Betriebe füglich hergenommen werden kann.

Es kömmt hier noch zu bemerken, daß der Schneller bey der Werggespunst nicht 7, sondern 5 Gebünde, der Faden aber, wie bey dem Flachs, 2 Ellen in sich enthalte, weil diese Gespünste auf den Flachshaspel abgehaspelt werden. Das Surplus besteht überhaupt per 1 Pfund 1 kr. Uebrigens wird über die Werggespunst ebenfals eine Hauptübersicht für das ganze Jahr hergestellet, wodurch der ganze Verlag solcher Gespunst ausgezeiget wird, wie die Anlage unter Ziffer 50 *) zeiget.

Gegenwärtig hat man wieder einen Fortschritt mit Veredlung des Werges gemacht, aus der viele Vortheile entspringen, besonders da man durch den königlich=baierischem Rathe und Professor der Chemie, Herrn Juch, die Kunst erlernte, das rohe Werg chemisch zu bleichen, ohne diesem Materiale an seiner Substanz zu schaden.

Dieses Werg wird ehevor anstatt, daß es gleich zum Spinnen gegeben wird, wie die Schaafwolle gewolfet, um es von dem gröbsten Unrathe sogleich zu reinigen, und milder für die fernern Ver=

*) Hauptübersicht über Werggespünste Nro. 50.

Veredlungsgrade zu machen, nach dieser Manipulation wird es durch Kartätschen gleich der Baumwolle behandelt, wodurch sich ordentliche Fläden bilden.

Diese Fläden werden in einer Quantität zur chemischen Bleiche gebracht, durch die sie zur schönsten Weiße in einem Zeitraume von höchstens 24 Stunden kommen.

Nach der Bleiche und vollkommenen Trocknung wird dieses Werg zum Spinnen abgegeben, wozu besondere Räder mit Federn gebraucht werden, auf welchen dasselbe, gleich der Schaafwolle, durch besonders hiezu abgerichtete Mädchen, fein gesponnen wird.

Diese Gespunst nimmt auch alle Farben rein an, und bricht weniger als die Baumwollgespunst. Endlich wird selbe zu Nangkin, Gingangs, u. dgl. verwebet, welche Produkte noch höher in ihren Werthe getrieben werden können, wenn dieses veredelte Werg gleich nach der Bleiche mit etwas Baumwolle gemischet und gestrichen wird.

Leinengebild- und ordinäre Weberey.

Bevor zur Weberey geschritten werden kann, müssen die in der anliegenden Tariffe unter Ziffer 51 *) noch vorausgesetzten Zubereitungen mit Aus-

*) Weberey = Tariffe Nro. 51.

Ausschluß der Riebe, wovon schon voraus gemeldet worden ist, erkläret worden.

Sie sind folgende, nämlich das Hächeln, und Sortieren des Flachses, oder Hanfes, dann die hievon abfallenden Werggattungen.

Meistentheils wird hierorts der Flachs oder Hanf von entfernten Gegenden, und so viel möglich aus den Händen des Produzenten, gleich von der Breche her, sohin auch um viel wohlfeiler, erkauft, wie zum Beweise das Pfund Flachs theils auf 13, 15 und 18 kr., noch niemals aber über 20 kr. zu stehen kam.

Kommt nun dieses Material von besagtem Reinigungsgrade zurück, so wird es durch einen Seilergesellen gehechelt, der Arbeitslohn nach der schon zitirten Tariffe unter Ziffer 51 bezahlt, und das gehechelte Produkt in die Klassen seiner Eigenschaften getheilt, sodann zu den bestmöglichsten Stuffen der Veredlung vorbereitet, welches auch mit dem Werge zu geschehen pflegt, wovon schon die Erklärungen über die Spinnerey erörtert worden sind. Diese Sorten empfängt die Spinnmeisterin von Zeit zu Zeit von der Material-Verwesung, nachdem es in ihrer Gegenwart abgewogen, und die Abfälle durch selbe aufgezeichnet worden sind, wofür sie zu häften hat.

Nachdem nun alle Vorbereitungen, mit Einschluß der Gespunst, voraus geschehen sind, so wird darauf gedacht, daß die Gespunst bald möglichst zum Sieden, und Putzen abgegeben, sohin vor Verderb- und Fäulniß leichter geschützt werde.

Dazu hat das Beschäftigungshaus die erfoderlichen kupfernen Kessel mit einem geschlossenen Feuerungsheerde verfertigen lassen, wo in dem einen Kessel über ein Zentner Garn auf einmal hineingelegt und gesotten werden kann, in den andern aber immer ein Vorrath warmen Wassers vorhanden seyn muß, um beym Einsieden der Lauge gleich wieder warmes Wasser aufschütten zu können, damit die gleiche Hitze stets fort beybehalten werde.

Was für das Garnsieden und Putzen bezahlt wird, giebt die schon zitirte Tariffe zu ersehen, nur wird noch bemerkt, daß, nachdem das Garn getrocknet und geputzt ist, dasselbe nachgewogen, und die Abfälle hievon wieder aufgezeichnet werden, um das reine Gewicht zur Weberey hinzugeben, und die Abfälle bey letzterer gleichfals rein bestimmen zu können.

Ist nun das Garn geputzt, und sind bey gefundenen Abgange die gehörigen Abzüge von dem Arbeitslohne gemacht worden, so übernimmt selbes der Materialverweser wieder in seinen Verwahr,

von

von welchem jederzeit nach Bedarf das Erfoderliche zur Weberey abgegeben, und aus dem Lagerbuche ab, dagegen aber in dem Leinenweberey-Manuale in Empfang geschrieben wird.

Ueber den Empfang der Gespunst führt der Werkmeister das unter Ziffer 53 *) anliegende Manual, worin die hiezu erfoderlichen Rubriquen eingetragen stehen. Besonders aber sind nebstbey, noch die Erzeugnisse an Leinwand und Tischzeug durch die Numern ausgeworfen, damit man zugleich im Ganzen doppelt ersehen kann, welche Qualität der Gespunst aus dem Lager abgenommen worden ist, und was von einem Monat zum andern an Fabrikaten und Gespunst vorräthig im Lager liegen muß, wornach die Bleiche und die Appretur folget.

So wird bey dem gegenwärtigen Verhältnisse von Seite der Beschäftigungsanstalt mit den Zünften, und Privaten verfahren, und so für die nöthigste Bekleidung der Armen und Versehung mit Bettzeug gesorget, noch mehr aber dem Staate genützt, weil derselbe an gebildeten, und arbeitsamen Menschen gewinnt, wodurch in der Zeitfolge eine beträchtliche Summe zum Unterhalt vermeindlicher Armen in Ersparung kömmt.

*) Weberey-Manual Nro. 52.

Rumforter Suppe.

Eine merkliche Erleichterung für den Lebensunterhalt der partiellen Armuth verschaft die rumforter Suppe, welche sowohl für Kinder als Erwachsene eben so gesund als nahrhaft ist, nur will sie den Entkräfteten, wegen Mangel der erfoderlichen Verdauung, und körperlichen Bewegung, nicht mehr zum täglichen Genusse behagen, weil ihre Substanz zu schwer für seine schwachen Verdauungswerkzeuge ist.

Ein halbes Maaß solche Suppe (wie in der Folge die Rede hievon seyn wird) kostet bey den gegenwärtigen Viktualienpreisen zu München 1 kr. sammt Holz, und wenn der Arme noch um 1 kr. Brod hiezu genießt, so ist er zu Genüge für den ganzen Tag mit warmer Speise genähret.

Morgens früh erhält der im Beschäftigungshause arbeitende Arme, besonders Kinder, für 1 kr. Brod unentgeldlich zum Frühstück, weil dieses Brod von den hiesigen Bäckern und Müllern wöchentlich 3mal gesammelt, und dem Hause schankungsweise überlassen wird, doch sind diejenigen, welche sich des Tages schon 12 kr. erarbeiten können, hievon ausgeschlossen, weil sie durch diesen Arbeitsverdienst sich leicht verköstigen, vielmehr durch bessere Anstrengung der Kräfte ihre Geschicklichkeit, nnd mit dieser ihren Verdienst erhöhen können.

Es

Es lebt also der Arme von dieser Kost täglich bis auf den Abend hin unentgeldlich und sattsam genähret, und wenn sein Verdienst nur täglich in 9 kr. besteht, welcher gewiß schlecht genug ist, so kann er zur Nachtzeit noch eine Maaß gutes braunes Bier, im Durchschnitte zu 4 kr. gerechnet, und um 2 kr. 2 Brod geniessen, wobey ihm noch 3 kr. täglich zum Hauszins verbleiben, die er dahin verwenden kann, weil ihm auch zu Kleidungsstücken und Bettzeug das Armeninstitut seine Hand im Nothfalle bietet.

Die Gabe von täglich 3 kr. für einen blossen Kammerzins ist reichlich genug bezahlt, besonders wenn mehrere beysammen wohnen, wie es in und ausser München gewöhnlich ist. Sogar das Holz, wenn es die Armen zur Winterszeit nicht ganz entbehren wollen, (ohngeachtet sie blos zum schlafen nach Hause kehren,) wird ihnen in einem möglichsten Maaße geschenkt, und nebenher auch auf die wohlfeilste Art durch den schon erklärten Kreuzerholzverkauf verschaft, welche Kosten sich durch gesammte Kräfte von 4 Personen um so leichter bestreitten lassen, weil diese Gattung Menschen zur Sommers-, Frühlings- und Herbstzeit selten in dem Beschäftigungshause arbeiten, sondern sich bey Bauten einen täglichen Nahrungsverdienst per 30 und 40 kr. erobern, von dem sie schon auf Hauszins und Holz etwas zurücklegen kön-

können, wenn sie nicht durch Liederlichkeit in einem Tage schon alles aufzuzehren gewohnt sind.

Bey ganzen Familien ist es aber schwerer, weil diese schon mehrentheils eine ganze Wohnung mit den erfoderlichen Bedürfnissen nöthig haben, und oft mit unmündigen Kindern versehen sind.

Bey solchen müssen die Gesammt-Kräfte unausweichlich würken, und wenn diese bey möglichster Anstrengung nicht hinreichten, die Armen-Anstalt das Uebrige so lange darauf bezahlen, bis durch immer mehr zunehmende Geschicklichkeit und dadurch erhöhtem Verdienste auch die verreichte Suplirungsquote almählig wieder eingezogen werden kann, wie das Nähere bey der Erklärung über die partielle Armuth bereits schon hinlänglich geschildert worden ist. Kleidung, Bettzeug, und Hauszinsbeyträge sind größtentheils wieder Attribute dieser Armenklasse, auch wenn sie gesund ist, und wenn eines hievon erkranket, können Medikamente, Bäder, Pandagen, u. s. w. derselben gleichfals nicht versagt werden, weil sie in diesem Zustande sich der 1. Klasse der Armuth nähern.

Um nun wieder auf die Suppe selbst zurück zu kehren, wird auf die Bestandtheile derselben hinübergegangen.

Die

Die wohlfeilste Art eine nahr- und schmackhafte Suppe zuzubereiten, ist nach hundertfältigen Proben diese.

Man nehme auf 600 Menschen

a) 1 Viertel Perlgrauppen zu 35 Pfund und 9 Loth;

b) 1 Viertel Erbsen zu 32 Pfund 26 Loth;

c) 4 Vierteln Kartoffeln zu 115 Pfund 4 Loth;

d) an trockenen Waitzenbrodschnitten 34 Pfund 26 Loth;

e) an Kochsalz 9 Pfund 29 Loth;

f) an gutem Weinessig 23 Pfund 13 Loth;

g) an Wasser 490 Pfund 15 Loth;

h) an Holz für einen geschlossenen Feuerheerd, nach der rumfortischen Bauart, 44 Pfund trocknes Tannenholz.

Die Suppenkräutter kleingeschnitten, als Rüben, Morrüben, Pastinack, Sellery, Weißkohl, auch schwarzer Pfeffer, geben der Suppe erst ihre Vollkommenheit.

Will man aber diese Suppe noch mehr veredeln, sofort auch ein mehreres hiezu im Gelde verwenden, so nehme man gesalzenes Schwein- oder Rindfleisch in die kleinsten Theile zerhauen und siede dasselbe mit, die Brodschnitte aber müssen in Butter oder Schweinschmalz geröstet werden.

Das

Das Kochen der rumforter Suppe betreffend.

Der in einem geschlossenen Feuerherde stehende kupferne, wohl verzinnte, und mit einem doppelten Boden versehene Kessel wird mit warmen Wasser angefüllt, und die Grauppen zur Suppe für den folgenden Tag hineingeschüttet, dann so viel Feuer unter den Kessel gemacht, daß das Wasser mit den Grauppen einmal aufkocht, wonach die Thür des Aschenloches, und der Schieber des Schornsteines sogleich zugeschlossen, und auf den Deckel des Kessels eine warme Decke gelegt wird, welche bis Morgens 6 Uhr des andern Tages liegen verbleibet. Diese stetshin auf die Grauppen wirkende Hitze verdicket das Wasser auf eine unglaubliche Weise.

Die Erbsen hingegen müssen erst des andern Tages in einem nebenher besonders angebrachten Kessel, wo siedendes Wasser enthalten ist, geworfen werden, damit sie sich anfänglich allda abschälen, und dann erst in den Suppenkessel gethan werden, doch wird dieses Wasser wieder zum Auffüllen des erstern benutzt. Die anzuwendende Hitze hat hier eine besondere Aufmerksamkeit nöthig, weil durch eine zu schnelle Ausdünstung nicht blos der Wohlgeschmack, sondern vielmehr die Stärke als Nahrungs-Reichthum der Suppe durch zu überspannte Hitze verloren

gieng, weßhalb diese vom Anfange an bis zu seiner Vollendung so gelinde als möglich, ohne die Suppe würklich aufwallen zu lassen, erhalten werden soll, wodurch nicht nur die Schmackhaftigkeit erzielet, sondern auch vieles Holz ersparet wird.

Damit aber die Suppe nicht anbrenne, muß der Boden des Kessels doppelt seyn, doch wird der falsche Boden gewöhnlich sehr dünn gemacht, weil er innerhalb des Kessels befestiget wird, die beyden kupfernen Blätter können aber überall mit einander in Berührung stehen, dürfen aber nicht miteinander verlöthet seyn, ausser am Rande des falschen Bodens, wo er die Seiten des Kessels berührt.

Der falsche Boden muß einen 1½ Zoll breiten, noch obenstehenden Reif haben, damit er an den Seiten des Kessels vernietet werden kann, zu Befestigung der beyden Boden aber müssen sehr kleine Nieten gebraucht werden, weil die Suppe an den großen Nieten, welche gerade unter der stärksten Hitze zu stehen kommen, leicht anbrennen könnte.

Beym verzinnen des Kessels ist aber besonders acht zu haben, daß der Rand des falschen Bodens durch das Zinn genau an die Seiten des Kessels gelöthet werde, um das Eindringen des

Was-

Wassers oder anderer Flüssigkeiten zwischen die beiden Böden, zu verhüten.

Die Hitze wird bey ihrem Durchgange durch die dünne Luftschicht, die zwischen beyden Böden vorhanden ist, dergestalt aufgehalten, daß der falsche Boden Zeit genug hat, seine Hitze sogleich der Flüssigkeit im Kessel mitzutheilen, und folglich niemals in dem Grade erhitzt wird, daß die ihm zunächst berührende Flüssigkeit anbrennen könnte.

Uebrigens wird das Anbrennen der Suppe mittels öfteren Umrühren verhütet, wozu ein eigener hölzerner Löffel vorhanden ist, es muß aber der Kessel so viel möglich immer gedeckt bleiben, damit die aromatischen Dünste in der Suppe stets fort erhalten werden.

Polizey = Korrektionshaus.

Die Nothwendigkeit eines solchen Hauses für die Armen=Polizey ist bereits schon vorläufig dergestalten erwiesen worden, da es ein Mittelding geben muß, welches freiwillige Arbeiter von jenen unterscheiden soll, die mit Zwang hiezu angehalten werden müssen, aber doch sich in kein Strafhaus eigen, wohin nur Kriminalverbrecher untergebracht werden können.

Es

Es bestehen daher die Strafen für Individuen, welche in das Korrektionshaus verbracht werden,

a) in dem Verluste der Freyheit auf eine den Vergehungen angemessene Zeit, welche nicht über 2 Monate laufen darf, und

b) in einer schmalen Kost, welche sich die Verhafteten selbst durch Handarbeit verdienen müssen; nur in jenem Falle findet eine Ausnahme statt, wo der Detinent erst zur Arbeit abgerichtet werden muß, und bey diesem wird verfahren, wie bey jenen, welche in dem Beschäftigungshause gleiches Schicksal haben, doch unterscheidet sich Erster von Letztern darin, daß jener arbeiten lernen muß, dieser aber aus freyem Antriebe auf eine ehrenvolle Art sein Brod verdienen lernen will, wenn gleich das Korrektionshaus für keinen Menschen entehrend ist.

Se. königliche Majestät von Bayern, allerhöchst welche das Glück ihrer Staaten durch die weisesten Maßregeln zu begründen suchen, ertheilten daher unterm 11. Juni 1806 den allerhöchsten Befehl, daß von dem ausgeleerten alten Zuchthause, welches ausser die Stadt versetzt worden ist, der größte Theil zu diesem Behufe verwendet, und auf eine, einem Korrektionshause angemessene Art auf allerhöchste Aerarialkosten gebauet, und eingerichtet werden solle.

Der

Der Erfolg entsprach vollkommen, und am 6. Februar 1807 konnte ungehindert zu einer allgemeinen Streife von Seite der königlichen Polizey-Direktion, mit Beyhülfe des Militairs, in und um die Stadt geschritten werden, als zugleich auch das benöthigte Personale bereits schon angestellet war.

Dieser Monat war für Bettler und Vaganten ein unruhiger Zeitpunkt, jeder blickte ängstlich hinter sich, und schlich sich kummervoll auf das Land, oder nahm seine Zuflucht zu dem Beschäftigungshause, wo er um Arbeit batt, deßohngeachtet aber füllten das Korrektionshaus über 400 Menschen an, welche erst untersucht werden mußten; auch diese Untersuchung war in einem Tage vollendet, die Fremden in ihre Heimath verwiesen, und die zu dem Bezirke des Institutes gehörigen inne behalten, und gleich zur Arbeit geführt, diejenigen aber, welche sich auf das Land geeignet haben, wurden den einschlägigen Landgerichten und Magistraten zur Obsorge übergeben.

Organische Bestimmung.

Die unmittelbare Leitung des Ganzen, unter Vorbehalt der allerhöchsten Aufsicht des geheimen Ministerial-Departements des Innern, steht ganz der königlichen Polizey-Direktion hiesiger Stadt zu, welche dagegen auch für die Erhaltung der

Ordnung durchgehends verantwortlich ist. Diese untersucht und beurtheilet daher die Gebrechen der Beklagten, und spricht selbe entweder hievon loß, oder bestraft sie: Ist eine Person in das Korrektionshaus geeignet, so wird sie auch dahin, auf eine ihrem Gebrechen angemessene Zeit gebracht, unter der Woche in dem Hause nachgesehen, und von den Arbeiten, dem Kostreichnisse und Abrechnung Einsicht genommen, dann am Schlusse jeden Monats dem Ministerium des Innern ein Verzeichniß über die Detinirten in dem Korrektionshause nebst dem Polizeyraporte eingereicht.

Damit aber die königliche Polizey-Direktion von allen genaue Einsicht erhält, so ist für das Verrechnungsgeschäft ein Offiziant aus der Kanzley des Institutes bestellet.

Für die Erhaltung der Reinlichkeit und Verpflegung der Leute ein Hausmeister, und für die Beschäftigung und Ordnung derselben ein Spinnmeister dem männ- und eine Spinnmeisterin dem weiblichen Geschlecht zugetheilt, welche nebenher noch eine Polizeywache an der Hand haben.

Geschäftskreise der angestellten Individuen.

Den Rechner und Materialverweser betreffend.

Da das Korrektionshaus, rücksichtlich der Beschäftigung und Oekonomie, in dem Verbande mit dem

dem Beschäftigungshause stehet, so ist es ganz natürlich, daß letzteres das erste mit so vielen rohen Materialien versehen muß, als dasselbe unmittelbar zum unausgesetzten Fortbetriebe der Arbeiten, und des hiemit verbundenen Verdienstes zum Unterhalte der Detinirten nöthig hat.

Es liegt daher dem Rechner und Materialverweser ob, daß er an den Spinnmeister und die Spinnmeisterin das von dem Beschäftigungshause ihm anvertraute rohe Material, wenn es in das Manual eingetragen ist, abgewogen übergiebt, und mit Empfang und Abgabe desselben eben so verfährt, wie es der Materialverweser in dem Beschäftigungshause zu thun pflegt, nur hat es mit dem Geldempfang und Auszahlung desselben an die Arbeitsleute, eine andere Beschaffenheit, weil der dasige Offiziant zugleich Geld- und Material-Rechner ist, welches in folgender Art geschieht.

Alle Monat erhält der Offiziant einen Vorschuß aus der Beschäftigungshaus-Kasse gegen Quittung, welches Geld er in seinem Manuale in Empfang, der Rechnungsführer im Beschäftigungshause aber in Ausgabe stellet. Ein gleiches thut auch der Materialverweser, wenn er dem Offizianten Material vom Hause zur Verarbeitung abgiebt, welches letzter in sein Material-Manual einträgt, die Qualität der Bearbeitung bemerket,

und

und in sein Lager hinterlegt, dann von Zeit zu Zeit an den Spinnmeister, oder an die Spinnmeisterin zur Vertheilung unter die Arbeitsleute übergiebt.

Wenn eine Parthie fertig ist, richtet sie der Offiziant zusammen, wiegt es noch einmal ab, und berechnet den Arbeitslohn, streicht das Material in dem 2ten Manuale aus, und bemerket den Tag der Rücklieferung an das Beschäftigungshaus, verfasset eine spezifische Auszeige über die bezahlten Löhnungen, legt sie der Gespunst bey, und übergiebt alles dem Spinnmeister zur Transportirung; dieses geschieht so lange, bis der gegebene Vorschuß aufgezehret ist, wonach er wieder einen weitern erhält.

Dagegen bringt der Rechnungsführer diese Spezifikationen zur wirklichen Ausgabe, und legt sie als Verifikationen seiner Geldrechnung bey, der Materialverweser aber bringt sie als veredeltes Produkt in seiner Eigenschaft wieder in Einnahme, wenn es ein Gut vom Hause ist, und streicht es als rohes Material in seinem Manuale durch, ist es aber ein fremdes Gut, so nimmt er es in Einnahme, und wenn er es versendet, wieder in Ausgabe.

Was die Kost betrift, diese wird gleich mit täglich 6 kr. per Kopf von dem Arbeitsverdienste

ab-

abgezogen, und dem Hausmeister übergeben, welcher Morgens um 1 kr. Brod, Nachmittags eine halbe Maaß rumforter Suppe zu 2 kr. und 1 kr. Brod, dann Abends um 2 kr. Brod an die Verhafteten akkordmäßig abzugeben hat, das Wasser ist in dem Hause hinreichend vorhanden; dieses verhütet ein zu weitwendiges Rechnungswesen und unterliegt keines Unterschleifes, weil öfters von der Polizeydirektion, oder dem Kommissär des Institutes nachgesehen, die Suppe, welche auch abwechslungsweise gegeben werden darf, gekostet, und wenn sich ein Unterschleif ergeben würde, sogleich Abstellung gemacht wird.

Ueber die Reparationskosten des Hauses und Schreibmaterialien werden besondere Conto bey der Direktion eingereicht, selbe durch die Revision geprüfet, und nach richtigem Befunde zur Zahlung an die Kasse angewiesen.

Das Holz und die Beleuchtung wird aus allerhöchstem Aerario besorget.

Behandlung der Detinirten.

Diese ist einfach. Wenn ein Mensch von der Polizey in das Korrektionshaus gebracht wird, so wird derselbe in das Schreibzimmer des Offizianten geführt, dort sein Namen, Alter, Geburtsort, Stand, und Vergehen, eingeschrieben, dann die Zeit bemerkt, wie lange derselbe hier zu

ver-

verbleiben hat, auch wird ihm das allenfals bey sich habende Geld abgenommen, in ein Papier eingemacht, sein Name hinauf geschrieben, und der Betrag in der Liste bemerkt, um ihm selbes wieder bey der Entlassung zurückgeben zu können.

Ist der Verhaftete noch reinlich angezogen, dann wird er dem Spinnmeister, oder der Spinnmeisterin übergeben, welche ihn den Platz zur Arbeit anweisen, ist er aber unrein, so wird er dem Hausmeister zur Reinigung zugeschickt, welcher sogleich ein Baad herzurichten, und ihn reinigen zu lassen, dann andere Kleider abzugeben hat, deren ein Vorrath immer im Hause vorhanden ist, die alten Kleider werden alsdann gleichfals gereinigt, und wenn sie zerrissen sind, noch ausgeflickt. Sobald er einmal in der Arbeitsstube ist, fängt Ordnung und stilles Betragen, Fleiß und Anstrengung zur Arbeit an.

Alle Tage im Sommer werden die Verhafteten Morgens um 5 Uhr zur Arbeit geweckt, und um ½ 6 Uhr zur Arbeit geführt, unter welcher Zeit sie sich anzukleiden, und zu reinigen haben, um 8 Uhr wird ein kurzes Morgengebet gemeinschaftlich verrichtet, und jedem 1 kr. Brod gereicht, und wenn es 11 Uhr schlägt, holt jede Person ihre Mittagssuppe und 1 kr. Brod selbst in der Küche, die sie in ihr Arbeitszimmer hinauf trägt, und allda genießet. Schlag 12 Uhr beginnt die

Arbeit wieder, und dauert bis 8 Uhr Abends, um welche Stunde jedes 2 kr. Brod und Wasser erhält, und sich um die 9te Stunde zu Bette legt, wenn das Nachtgebet verrichtet ist; es darf sich aber ein fleißiger Arbeiter die Woche hindurch 3mal ½ Maaß braunes Bier um den Ueberrest seiner Verpflegung holen lassen, und im Angesichte der Uebrigen trinken, deßgleichen ist solchen Personen auch erlaubt, alle Sonn- und gebotene Feyertage eine ordentliche Mahlzeit zu genießen, wenn ihnen etwas von ihrem Arbeitslohne übrig bleibt, damit die Faulen ebenfals zu gleicher Anstrengung gereizet werden. Steht der Verhaftete im Almosen, so dienet dessen Almosenbetrag zur Verpflegung, und sein Arbeitslohn zur Verköstigung nach seiner Entlassung, weil er wieder den Tag der Almosenvertheilung abwarten muß; Kinder müssen, bis sie sich gleichwohl etwas verdienen können, auf Kosten des Institutes erhalten werden; Fremde, oder solche Personen, welche nicht zur Lokal-Armenanstalt gehören, werden zwar allda auf Kosten des Institutes in soweit ganz oder zum Theil verpflegt, als sie es nöthig haben, doch werden die Kosten hiefür individuell berechnet, und von den einschlägigen Behörden wieder erholet.

Die Liegerstätten für reinliche Personen bestehen in ordentlichen numerirten Bettstätten, welche

silberfarb angestrichen, und mit einem Strohsacke und derley Polster versehen sind, auf dem Strohsacke liegt eine wollene Bettdecke, und 1 Leintuch, und' dann wieder eine wollene Bettdecke mit einem Leintuche versehen zum Zudecken, auch werden zur Winterszeit die vorhandenen Schlafsäle, worin sich 50 solche Betten befinden, mäßig beheitzet; für die schmutzigen und sonst unreinlichen Personen aber sind Komunzimmer für jedes Menschengeschlecht vorhanden.

Die Erhaltung der Reinlichkeit ist die erste Pflicht des Hausmeisters, welcher die Wäsche alle 8 Tage in dem vorhandenen Waschhause durch die Verhafteten vornehmen, und die Wechslung an Weißzeug besorgen lassen muß. Er hat auch Sorge zu tragen, daß die Betten täglich aufgerichtet, und die Fenster am Morgen eröfnet werden, wenn gleich Ventilatoren hinreichend vorhanden sind, damit die Ausdünstungen hinausgeschaft, und durch reine Luft ersetzt werden.

Kranke, und Wahnsinnige, werden nicht in dem Hause geduldet, sondern in die geeigneten Spitäler, schwangere Weibspersonen aber in das Gebährhaus zur Entbindung gebracht.

Es ist aber nicht genug, daß der Verhaftete blos arbeite, und sich sein Brod durch den

hiedurch abfallenden Verdienste selbst verdiene, es muß auch sein Herz gebessert, und durch Kenntnisse aufgehellet werden, da er dieses aber selbst nicht kann, so müssen Unterricht und Erziehung in das Mittel tretten. Man veranlaßte daher bey dem königlichen Schulkommissariate die Etablirung einer Feyertagsschule, und diese kam auch bald, ohne besondern Aufwand für das Institut, zu Stande. Das königliche Schulkommissariat bewürkte bey seiner Stelle, daß die nöthigen Schulbücher für junge und alte die Schreibmaterialien und sonstige Apparate hergeschaft, und ein ordentlicher Lehrer mit einem Gehilfen dahin abgeordnet wurde, die an Sonn- und gebotenen Feyertagen Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben, und Rechnen, unentgeldlich ertheilen, welchem alle ohne Ausnahme beywohnen müssen, und endlich wurde auch für den Kultus von Seite des Institutes gesorgt.

Kultus.

In dem Hause befindet sich ein Zimmer, welches zu einer Kapelle umgeschaffen wurde, wo alle Sonn- und gebotene Feyertage Messe gelesen, und nach selber eine kleine, den Umständen der Verhafteten angemessene, Oration jederzeit gehalten wird, deßgleichen werden dieselben auch zur heiligen Osterzeit zur Beicht und Kommunion geführt.

Die geistlichen Verrichtungen besorgen die Herren Benefiziaten, Dornhofer und Sutner.

Entlassung.

Diese geschieht, wenn die Zeit eintritt, zu der der Detinirte seine Freyheit wider erhalten soll. Bevor derselbe aber entlassen wird, muß der Offiziant die Anzeige an die Polizeydirektion machen, und das Verhalten des Detinirten während seines Daseyns getreu und ohne Rückhalt eröfnen, worauf alsdann die Erlaubniß seiner Befreyung erfolget, oder wenn derselbe sich nicht in die Ordnung gefüget hat, seine Strafzeit wieder verlängert wird.

Im ersten Falle begiebt sich der Offiziant in das Korrektionshaus, ruft das zur Entlassung bestimmte Individuum in sein Schreibzimmer, und rechnet mit ihm ab, giebt das gutgemachte oder abgenommene Geld dem Individuum hinaus, und schickt ihn auf die Polizey, welche ihn noch einmal von seinen Vergehungen warnet, und entläßt, ist der Detinirte aber ein Fremder, so wird er an sein forum originis, oder Coopulationis geliefert.

Die Kosten für das Beschäftigungshaus betragen ohngefähr, mit Abzug der für Armen-Monturs-stücke pag. 83 angesetzten 4000 fl., dann des Erlösses durch den Verkauf an Fremde 3000 fl. — kr.
Für die rumforter Suppe . . — „ — „
Für das Correktionshaus mittels Abzug der von

den

Transport	3000 fl.	— kr.
den auswärtigen Behörden wieder ersetzt werdenden Verpflegungskosten in beyläufig	300 =	— =
Summe der Kosten des 2. Theils	3300 fl.	— kr.

Wiederholung sämmtlicher Kosten.

I. Theil.

I Lasten der Administration laut pag. 40	5410 fl.	— kr.
II. — des Kultus laut pag. 44	171 =	— =
III. — der Erziehung und des Unterrichts laut pag. 46 .	3917 =	36 =
IV. — der Wohlthätigkeit laut pag. 92	72927 =	4 =
Latus	82425 fl.	40 kr.

II. Theil.

Die Kosten für die Arbeitsanstalten und rumforter Suppe	3300 fl.	— kr.
Ganzer Betrag	85725 =	40 =

Abschluß.

Sämmtliche Einnahmen betragen laut pag. 31	85766 fl.	$7\frac{2}{5}$ kr.
Die Ausgaben	85725 =	40 =
Verbleibt Ueberschuß .	40 fl.	$27\frac{2}{5}$ kr.

Solche Fortschritte hat man unter dem humanen Szepter des Königs der Bayern, **Maximilian I.**, gemacht; o daß Dessen weise und menschenfreundlichen Gesetze aller Orten nachgeahmt würden!

ls
t=
r.
ß=
e.
h=
t.
f.
e.
r=
er

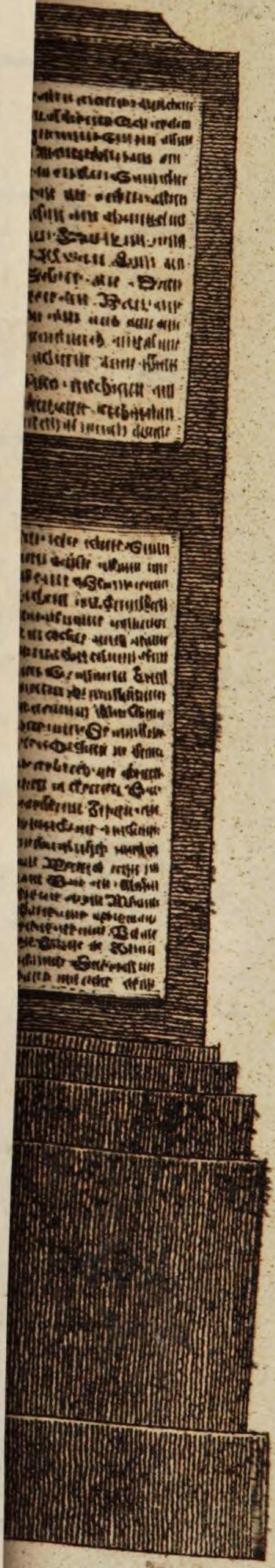

Verzeichniß

über diejenigen Wohlthäter, welche theils durch Vermächtnisse, theils durch Schankungen dem Institute 500 fl. und darüber vermacht haben, deren Namen deßhalb auf das Monument in der U. L. Frauen Stiftskirche, wie anliegender Abdruck das Original vorstellet, zur dankbaren Erinnerung für die Nachwelt aufgezeichnet worden sind; sie sind folgende.

1790.

Herr Clemens August Fent, gewesener churfürstlicher Hofrath.

— Lorenz Widman, churfürstlicher geistlicher Rath.

Herr

Herr Felix Scherer, Posthalter von Fischbach.

Frau Maria Anna von Spitzl, landschaftliche Kassiers-Wittwe.

1791.

Herr Joseph Bayer, churfürstlicher Hauptmann.

1792.

— Michael Hofstetter, bürgerlicher Kornkäufler.

— Paul Rumelsberger, bürgerlicher Kornkäufler.

— Joseph Wagenecker, herzoglicher Hofkapelan.

1793.

— Sebastian Huber, Handlungsbuchhalter.

Frau Elisabetha Dall' Armi, Wechslersfrau.

1794.

Herr Karl von Hetzendorf, Pfarrer zu Begkirchen.

Frau Magdalena Meißnerin, Hofkammerrathsfrau.

1795.

Herr Xaver Widman, bürgerlicher Kornmässer.

Herr

Herr Max Graf von Piosaßque, churfürstlicher Kämmerer *).

Frau **Maria Leopoldina**, Churfürstin.

Herr Anton Zolchner, Eisenniederlags-Buchhalter.

1796.

Frau Maria Anna Iserin, Sommelierin.

1797.

Jungfer Johanna Ruedorferin, Kaufmannstochter.

Herr Wolfgang Dickinger, Schätzmann.

— Kaspar Schaller, Handlungsdirektor.

1798.

Jungfer Josepha Selinn, Kaufmannstochter.

1799.

Herr Franz Xaver le Roy, churfürstlicher Oberstlieutenant.

Frau Maximiliana von Pelthier, churfürstliche Kammerdieners-Wittwe.

Herr

*) Dieser hat dem Institute über 38,000 fl. vermacht.

Herr Ignatz Schmidbauer, Weltpriester.

— Martin Konrad von Fischl und Frau Josepha, Salzschreibers-Eheleute zu St. Nikola vor Passau.

Juugfer Katharina Grandingerin, Mahlmüllerstochter.

Herr Claudius, Graf von Saint Martin, churfürstlicher Geheimerrath.

Die Münchner Getraidmagazin-Gesellschaft.

Herr Joseph Lederer, Pfarrer zu Gräfelfing.

— Hieronymus, Erzbischof und Fürst von Salzburg.

— Leopold Leonhard, Bischof und Fürst von Passau.

1800.

— Johann Martin Ganser, leonischer Drathfabrikant.

— Andreas Dall' Armi, Wechsler.

— Albrecht Wendenschlägel, Handelsmann.

1801.

Ihre königliche Majestät von Bayern, Carolina.

Se. Excellenz Herr Reichsgraf Max von Preising.

Herr Aron Seligmann, Hofagent.

Kriegskassier Nimecklische Eheleute.

1802.

Hofkammerrath von Krätzische Eheleute.

Frau Theres Seelin, Handelsfrau.

Herr Siegfried Gründl, Rektor in Landshut.

Fräulein von Hochholz.

Herr Paul Grill, Korregent bey heiligen Geist.

Madem. Therese Haberkorn, Hartschierlieutenants-Tochter.

Se. Excellenz Herr Reichsgraf von Törring-Gronsfeld.

Ihre Durchlaucht die Frau Herzogin **Maria Anna.**

Herr Franz Christian Deckelmann, Kanonikus zu U. L. Frauen.

1803.

Se. Excellenz Herr Reichsgraf von Tattenbach, Obersthofmeister.

Herr von Köhle, Hofkammerrath.

Herr Franz Schreyer, Pfarrer in Weilach.

Georg Machelberger samt Frau, Regina, bürgerliche Bäckers-Eheleute.

1804.

Frau Viktoria Linkin, gewesene Hausmeisterin.

1805.

Frau Elisabetha Thurnerin, Hofvergolders-Wittwe.

Jakob Gerstens bürgerliche Vergolders-Wittwe.

Herr Johann Nepomuk von Waitzenfeld, churfürstlicher geheimer Rath.

Die landschaftliche Nebenkasse.

1806.

Herr von Strobel, churfürstlicher Landesdirektions-Rath.

— Andree Johann Berchtold, Hofraths-Sekretär.

— Freyherr von Polinger, Oberst.

Ihre königliche Hoheit die Vice-Königin von Italien, Prinzessin Augusta.

Se. k. k. Majestät von Frankreich, Napoleon.

1807.

1807.

Se. Excellenz Herr Reichsgraf von Taufkirch, Hofgerichts-Präsident.

Herr Wagner, Hausmeister.

1808.

— Benedikt Schnitzler, Benefiziat.

Frau Gertraud Schmidin, Hofgerichtsregistrators-Wittwe.

Ihre königliche Hoheit die Kronprinzessin von Würtemberg, Charlotte.

Herr Joseph Auer, bürgerlicher Handelsmanns-Sohn.

— Graf Klari Theatiner.

Anmerkung.

Nebst diesen Wohlthätern wurden auch der abgelebte Direktor des Institutes, Wilhelm Vandouve, vorzüglich aber Anton von Eyb, churfürstlicher wirklicher geheimer Rath, als gleichfalsiger Vorstand desselben, auf diesem Monumente verewigt.

Nach-

Nachtrag zur Angerkirche.

Wenn man bey der Seitenthüre in die Kirche am Anger eintritt, so zeigt sich gleich beym ersten Schritte in die Kirche links ein heiliger Jakob nach uralter Art vom Holz geschnitzet, sitzend auf einer marmornen Säule, ohngefähr 3 Schuh hoch von der Erde erhaben, worauf die Worte und Jahrzahl mit erhabenen Buchstaben stehen — ridler obyt ao. Dm. M. CCC. XXIIII — 1324 iar. Den Vorname konnte ich nicht ganz entziffern, weil die Anfangsbuchstaben in die Mauer gesenkt sind, doch vermuthe ich den Name Franziskus.

Daß hier seine Grabstätte wirklich sey, läßt sich um so weniger bezweifeln, als selbst eine Luzia Ridler in dem Kloster am Anger existirte, die in dem Jahre 1361 zur Abtissin gewählet wurde, und in dem Jahre 1377 als Abtissin verstarb, überhaupt aber die Nonnen am Anger jenen Familien, welche Kinder im Kloster hatten, oder namhafte Dotationen dahin vermachten, gerne einen Platz vor der Kirche zum Begräbnißorte gönnten, welches der ehemals bestandene Gottesacker klar beweiset.

Beylagen

zur

Abhandlung der Armenanstalt

in München

von Nro. 1. bis 52.

Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker

Benennung der Gassen, und dahin gehörigen Abtheilungs-Kommissarien.	Abtheilungs-Kommissarien.
…äßchen	Zimmermann.
…ießseits des Baches	Forstinger.
…af der Seite des Armen-Beschäftigungs-	
links vom Rufinithurm	Schreiber.
…	Mayer Georg.
…m	Krinner.
…se	Demel.
…äßchen	Mayer Georg.
…chen am Anger	Baumgartner Fr.
…	Holzner.
…ergasse vom Thor bis zur Schäflergasse	Düisberg.
…ergasse englischer Seits	Niedermayer Jun.
…rthor außen zum Isarthor	Kienast.
…rthor zum Karlsthor	Sallinger.
…lle	Eisenrieder.
…äßchen	Niedermayer Jun.
…asse St. Johannesseite	Schreiber.
…asse vom Thor bis zum Dultgäßchen	Baumgartner Fr.
…. vom Dultgäßchen zum Rufinithurm	Mayer Georg.
…hor außen zum Karlsthor	Klaiber.
…hor am Rampart zum Isarthor	Schwab.
…hen	Mayer Peter Jun.
…äßchen	Krinner.
… ober der Hofbrücke	Zimmermann.
… unter — — — —	Oßner.
… ganze Seite	Krinner.
…hen	Mayer Peter Jun.
… Frauenseite	deto.
… Landschaftsseite	Niedermayer Jun.
…e zur Kreuzkirche	Mayer Peter.
…e zur Kreuzkirche links	Bromberger.
…ergäßchen	Demel.

Nro. 2.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

Die Bestimmung der Almosen-Beyträge betreffend.

Was Seine churfürstliche Durchlaucht in Gefolge höchster Entschließung vom 13. May dieses Jahrs über die Bestimmung der Almosen-Beyträge gnädigst anzuordnen geruht haben, wird hiemit durch nachfolgendes höchstes Rescript zur Jedermanns Wissenschaft vorläufig öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Das Publikum hat sich durch mehrjährige Erfahrung von den Vortheilen einer vereinten Armenpflege überzeugt.

Durch die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und durch Unsere Unterstützung ist das hiesige Armen-Institut bisher in den Stand gesetzt worden, den größten Theil der hiesigen Armenpflege zu bestreiten, durch ein eigenes Versorgungs-Haus für alte und entkräftete Arme zu sorgen, und durch Beschäftigungs-Anstalten allen Armen, welche arbeiten können, Arbeit zu verschaffen.

Da aber die Mittel und Zuflüsse des Armen-Instituts den Bedürfnissen desselben nicht gleich kommen, die vielfältigen Erinnerungen an das Publikum eine Vermehrung der freywilligen Beyträge nicht zur Folge hatten, übrigens aber dieses so wichtige und wohlthätige Institut nur durch eine nähere Bestimmung und Fixirung dieser bisher ganz ungebundenen Beyträge eine feste Grundlage erhalten kann, so ha-

haben Wir im vollen Vertrauen auf das hiesige Publikum, welches eine nähere Bestimmung, wonach es seinen Beytrag zum Armen-Institute bemessen kann, selbst für zweckmäßig erkennen wird, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Zuerst erhöhen Wir den bisherigen Beytrag Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu dem hiesigen Armen-Institute mit Einschluß des Beytrags aus der Lotto-Kasse, und der Gehalte, welche ein Theil des bey dem Armen-Institute angestellten Personals bey ersterer bezogen haben mag, auf jährlich 24,000 fl., welche vom Anfange des nächsten Finanz-Jahres in monatlichen oder vierteljährigen Raten bey Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu erheben sind.

2) Die bisherigen freywilligen Beyträge der hiesigen Einwohner sollen nach einem billigen und verhältnißmäßigen Maaßstabe regulirt und eingebracht werden.

In Ermanglung eines andern zweckmäßigen Vorschlags genehmigen Wir, daß hiebey das Verhältniß der Miethen der Wohnungen, welche, wenn nicht allezeit, doch größtentheils als ein Zeichen des größeren oder mindern Wohlstandes angesehen werden kann, zum Grunde gelegt werde.

Dabey finden Wir aber gerecht und billig, daß derjenige, welcher einen hohen Miethzins bestreitten kann, nach der mit dem zunehmenden Wohlstande auch wachsenden Verbindlichkeit ein größeres Prozent zur Armenpflege beytrage, als derjenige, welcher von seinem Ueberflusse nichts abzugeben im Stande ist, und den Armen-Beytrag noch seinen eigenen Bedürfnissen abgewinnen muß.

Nach diesen Grundsätzen werden daher folgende regulative Normen zur Erhebung des Armen-Beytrages bestimmt:

a) Denjenigen, welche nur bis 50 fl. Hauszins bezahlen, solle es überlassen bleiben, ob und was sie zur Armenpflege entrichten können;

b)

b) welche mehr bezahlen, reguliren ihren Armen=Beytrag nach folgender Gradation:

Von	51	—	100	Gulden	jährlich	4	Prozent.
—	101	—	200	—	—	5	—
—	201	—	300	—	—	6	—
—	301	—	400	—	—	7	—
—	401	—	500	—	—	8	—
—	501	—	700	—	—	9	—
—	701	—	1000	—	—	10	—
—	1001	—	2000	—	—	12	—

und darüber.

Wer sohin einen Miethzins bezahlt von 100 fl. entrichtet Armen=Beytrag jährlich 4 fl., monatlich 20 kr.

			jährlich		monatlich	
Von	200 fl.	—	10 fl.	—	— fl.	50 kr.
—	300 =	—	18 =	—	1 =	30 =
—	400 =	—	28 =	—	2 =	20 =
—	500 =	—	40 =	—	3 =	20 =
—	600 =	—	54 =	—	4 =	30 =
—	700 =	—	63 =	—	5 =	15 =
—	800 =	—	80 =	—	6 =	40 =
—	900 =	—	90 =	—	7 =	30 =
—	1000 =	—	100 =	—	8 =	20 =
—	2000 =	—	240 =	—	20 =	— =

c) Diejenigen, welche ihre eigenthümlichen Häuser bewohnen, oder freyes Quartier genießen, fassioniren sich nach einem billigen mit den übrigen Hausmiethen im Verhältnisse stehenden Anschlage;

d) Miethleute und Aftermiethleute können über einen gemeinschaftlichen oder abgetheilten Armen=Beytrag überein kommen;

e) Wirthe, welche ihre Wohnungen zum Gewerbe der Beherbergung bedürfen, und welchen daher der Armen=Beytrag nicht nach der ganzen Benutzung des Hauses

zuzumuthen ist, sollen gleichfalls nach einem angemessenen Anschlage eingereihet werden;

f) bey der Erhebung dieses Armen-Beytrags ist von selbst alle Bescheidenheit und insonderheit alle billige Nachsicht gegen diejenigen eintretten zu lassen, welche wegen zahlreicher Familien grösserer Quartiere bedürftig sind und sonst nicht im bekannten Wohlstande leben;

g) das Armen-Institut darf dagegen auch in die wohlhabende Klasse der Einwohner das Zutrauen setzen, daß sie durch diesen Maaßstab ihrer freywilligen Wohlthätigkeit keine Gränzen setzen, und dem Institute das nicht entziehen werden, was sie demselben selbst mehr zuwenden können, als der betreffende Armen-Beytrag ausweiset.

h) Diese Armen-Beyträge sollen auf die nämliche Weise, wie bisher eingebracht, das Armen-Kataster durch die Abtheilungs-Commissärs und Viertelschreiber von Haus zu Haus mit den einzigen drey Rubriken a) der Einwohner, b) der Hauszinse, c) und der darnach bemessenen Armen-Beyträge unverzüglich hergestellt, und die sich dabey allenfalls ergebenden Anstände der billigen Ermäßigung der gemeinschaftlichen Armeninstituts-Commission, oder im Falle einer Beschwerde Unserer Landesdirektion überlassen werden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese höchste Entschliessung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, über den Vollzug zu wachen, und die Armeninstituts-Commission zu beauftragen, daß sie nach hergestelltem Kataster eine Uebersicht des ganzen Armen-Beytrags einsenden solle.

München den 13. May 1805.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl
von Rauffer.

Nro.

Nro. 3.

Bekanntmachung und Aufforderung
an
das Publikum.

Das höchste Rescript vom 13. May d. J. — die nähere Bestimmung der Beyträge zum Armen-Institute betreffend — wird dem hiesigen Publikum hiemit auch außer dem Regierungsblatte in hinreichender Anzahl mitgetheilt.

Schon vor drey Jahren hatte die höchste Stelle festgesetzt, daß bey ermangelnder freywilligen Unterstützung des Publikums zur Erhaltung des so nothwendigen als nützlichen Institutes alle Realitäten, Gewerbe und Besoldungen mit bestimmten Beyträgen belegt werden müßten.

Man hat in den zeitherigen Aufrufen das Publikum von der Nothwendigkeit solcher Maßregeln unterrichtet, und die gegenwärtige kann also um so weniger als neu und auffallend erscheinen, je mehr sie sich auf die schon vorhin öfters bekannt gemachten unzulänglichen Unterstützungen des Publikums gründet, und einen ganz besondern Beweis der höchstweisen Mäßigung Sr. churfürstlichen Durchleucht ꝛc. in Ergreifung der Maaßregeln bey einer so dringenden Angelegenheit an Tag legt, indem jede andere Belegungsart für die betreffenden Individuen weit beschwerlicher seyn müßte, als die gegenwärtige Regulirung der Beyträge zum Armen-Fond nach dem Verhältnisse der Miethzinse, die unter den seltensten Ausnahmen jeder Einwohner nach dem Grade seines Wohlstandes sich auswählt.

Die Instituts-Commission glaubt sich überzeugen zu dürfen, daß diese Maaßregel von keinem Freunde der Menschheit als ein eigentliches Zwangsmittel betrachtet werde. Es kann diese höchstweise Anordnung nur demjenigen lästig scheinen,

nen, der sich bisher absichtlich entwand, zur Unterstützung der Armen nach Verhältniß seines Wohlstandes beyzutragen. Die Edeldenkenden hingegen werden sich freuen, daß nunmehr eine so wohlthätige Anstalt mit gesammter Kraft unterstützt werde, und unter diesen edelmüthigen Freunden und Wohlthätern der leidenden Menschheit werden sich zur Ehre der Stadt und des hiesigen Publikums viele befinden, denen das gesetzliche Regulativ im Verhältnisse mit ihren Miethzinsen weniger auflegt, als sie bisher aus eigenem Antriebe zur Wohlthätigkeit dem Institute verreichten; und diese Edeln bittet die Instituts-Commission, ihre freywillig vermehrten Beyträge noch ferners zur Hülfe für die dürftigen und elenden Mitmenschen fließen zu lassen.

Uebrigens getraut sich die Instituts-Commission kaum beyfallen zu lassen, daß ein beträchtlicher Theil des Publikums von Vorurtheilen gegen eine bestimmte Armen-Taxe eingenommen seyn, und sich deßhalb werde beygehen lassen, gutgesinnte Menschen und Armen-Freunde von wohlthätigen Beyträgen und letztwilligen Verordnungen abzubringen; vielmehr hält man sich überzeugt, daß es nur dieses nunmehr von der Regierung bestimmten, äußerst beschränkten, Maßstabes bedurfte, um das gesammte Publikum auf jenen Enthusiasmus zurück zu führen, womit es das Institut bey seinem ersten Entstehen mit einer in jedem Betrachte vieljährigen rühmlichen Ausdauer unterstützte und erhielt.

Bewohner Münchens! gegenwärtig ist der große Zeitpunkt vorhanden, wo die allgemeine Armen-Pflege hiesiger Stadt entweder durch übereinstimmenden Willen, und eine allgemeine Zusammenwirkung zum Guten für künftige Generationen gesichert, oder die Regierung zu andern Maßregeln zu schreiten bemüssiget werden kann.

Der Armen-Fond ist seit einiger Zeit gesunken, weil es am Gemeingeiste der Unterstützung eben zu einem Zeit-

punkte

punkte gebrach, wo das zunehmende Elend der Verarmten eine größere Hülfe bedurft hätte. Dem vernünftigen Theile des Publikums wird es daher nicht auffallen, wenn bey der neuen Ordnung der Dinge nicht auf einmal geleistet werden kann, was man sich bey bessern Umständen hätte versprechen dürfen. Bis die Armenbeytrags-Kataster hergestellt, und nach diesen die Einsammlungen gepflogen sind, kann man der Dürftigkeit nur nach dem Verhältnisse der vorhandenen Mittel steuern.

Man schmeichelt sich übrigens, daß das Publikum, besonders die Hausherrn, den mit Herstellung der Kataster beauftragten Abtheilungs-Commissären und Viertelschreibern möglichst an die Hand gehen, und denselben bey diesem beschwerlichen Geschäfte mit aller Bescheidenheit begegnen werden, wie auch diesen alle Bescheidenheit und Geduld gegen Jedermann nachdrücklichst eingeprägt worden.

München, den 18. Juny 1805.

Churfürstliche gnädigst angeordnete Armeninstituts-Commission.

Nro. 4.

Bekanntmachung.

Das allerhöchste Rescript vom 28. Dezember 1806 verbindet das hiesige königliche Armen-Institut auf das genaueste mit der königlichen Polizey-Direktion, stellt allergnädigst den Vorstand derselben auch zum Direktor des Armenwesens auf, und setzt demselben die bisherigen Assessoren des Armen-Instituts, den Hofgerichts-Advokaten Miller, und den bürgerlichen Weinhändler Maierl (deren ersterer durch seine zweckmäßige Vorschläge über die Verwaltung

des

des Armen-Fondes, und letzterer durch seine Bemühungen bey dem Beschäftigungshause sich besonders ausgezeichnet haben) an die Seite. Beyde werden demnach theils zur Kontrolle, theils als Mitgehilfen wie bisher ihre unentgeldlichen Dienste leisten, und in Gegenständen von besonderer Erheblichkeit ihre Rathschläge ertheilen. Uebrigens wird alljährlich eine besondere Armenfonds-Rechnung öffentlich erscheinen.

Das hiesige Publikum wird demnach von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntniß gesetzt, und zugleich aufgefordert, das Armen-Institut, und durch dasselbe die leidende Menschheit nach seinen Kräften zu unterstützen, welcher Hoffnung mit so größerer Zuversicht entgegen gesehen wird, als nicht nur in dem bereits schon bestehenden Beschäftigungshause auf dem Anger, dessen Leitung dem mit der allerhöchsten Zufriedenheit und Gehalts-Vermehrung belohnten Sekretär Anders anvertraut ist, der noch arbeitsfähige Arme Gelegenheit findet, sich wenigstens einen Theil seines Unterhaltes erarbeiten zu können, sondern auch und vorzüglich durch das neue Correktionshaus, welches in möglichst kurzer Zeit ganz in brauchbaren Stand gesetzt seyn wird, und wohin solche Arme gebracht werden, welche arbeiten können, und nicht wollen, und daher dort zur Arbeit gezwungen werden, dem Bettel — dieser großen und gegründeten Klage des Publikums — Einhalt gethan wird.

Zugleich aber wird dem Publikum zur Wissenschaft gebracht, was Se. königliche Majestät in Bezug auf die wegen der nach der Größe der Miethzinse bestimmten Armen-Beyträge bereits unter dem 13. May 1805 erlassene Verordnung neuerdings allergnädigst beschlossen haben.

1) Die Direktion ist ermächtiget, die Armen-Beyträge, welche nicht bestimmten nach dem Verhältnisse der Miethzinse, wenn hiebey keine in der Verordnung vom 13.

May

May 1805 ausgedrückte Ursache eintritt, entrichtet werden, ohne weiters mit Execution zu erholen.

2) Sie ist außerdem angewiesen, daß sie alle jene Gemeinde-Glieder, welche dem Armen-Fonde ihre Beyträge ganz, oder zum Theil verweigern, am Ende des Jahres in ein Verzeichniß bringe, und mit Bemerkung, was sie hätten entrichten sollen, bey der öffentlichen Rechnungs-Ablage durch den Druck bekannt mache.

3) Uebrigens hat es bey der allerhöchsten Verfügung sein Verbleiben, daß die Sammlung der freywilligen Beyträge bey denjenigen, deren Hausmiethen unter 50 fl. betragen, fortgesetzt werde, so wie von denjenigen, welche den Armen-Fond freygebiger unterstützt haben, und zu unterstützen vermögen, als sie nach dem angenommenen Verhältnisse verbunden sind, erwartet werden darf, daß sie wegen dieser nothwendigen Verfügung ihrer Wohlthätigkeit keine Gränzen setzen werden.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung wird allen Hauseigenthümern oder dessen Stellvertretern aufgetragen, in die denselben mit dieser Bekanntmachung übergebenen Formular-Bögen die Hauszinsen aller ihrer Inwohner sowohl, als auch die Faßion ihrer eigenen Wohnungen und Zugehörungen, und der wie immer zinsfreyen Inwohner in Zeit von drey Tagen einzutragen.

Man erwartet diese Anzeigen und Faßionen um so zuverlässiger, und getreuer, als 1805 geschehen, als widrigenfalls die differenten Angaben genauest untersucht, mit andern solchen Verzeichnissen verglichen, und die zu geringen Angaben nach Befund strengstens bestraft werden würden.

Wer die Miethzinsen zu gering angiebt, wird in Gemäßheit des Eingangs-erwähnten allerhöchsten Rescripts um den ganzen Betrag der Miethzinse zur Armen-Kasse bestraft, und wer seine eigene, oder andere freye Wohnung zu gering

fa-

faßionirt, hat die Abschätzung durch Sachverständige zu gewärtigen.

Den zweyten Formularbogen kann jeder Hauseigenthümer zu seiner Notiz zurückbehalten; der eine aber wird nach drey Tagen abgeholt werden.

Die Armen-Beyträge werden schon für den gegenwärtigen Monat Januar nach dem Regulativ vom 13. May 1805, dann obenstehenden allerhöchsten Weisungen erhoben, und damit monatlich fortgefahren.

Rückstände werden in Zukunft auf keine Weise gestattet, sondern jeder Hauseigenthümer und Einwohner hat jeden Monat den treffenden Beytrag bey Vermeidung stracker Execution zu entrichten, wenn nicht besondere Umstände eintreten, worüber die Armeninstituts-Direktion zu entscheiden hat.

Von den hiesigen Einwohnern darf übrigens die Polizey mit Recht erwarten, daß sie den Individuen, welche dem für das hiesige Publikum höchst-wichtigen Armen-Institute mit Einsammlung der Armen-Beyträge, und in anderweg ihre Dienste leisten, ihr ohnehin so mühsames Geschäft soviel als immer möglich zu erleichtern suchen.

München den 1. Jäner 1807.

* Nach weiters erfolgten allerhöchsten Rescript vom 11. dieß wurde der königlich baierische wirkliche Rath Jakob dem Armen-Institute in derselben Hinsicht und Eigenschaft, wie der Hofgerichts-Advokat Miller und der bürgerliche Weinwirth Maierl, allergnädigst beygegeben.

Königlich-baierisches Armen-Institut.

v. Stetten, Polizeydirektor.

Nro.

Nro. 5.

Armensteuer-Bogen

für das Viertel Abtheilung.

Gasse.	Haus-Numer.	Stock.	Namen des Hausinhabers und der Einwohner.	Derselben Stand und Charakter.	Jährl. Wohnungsanschlag des Hausinhabers.	Jährlicher Hauszins der Einwohner.	Sonstige Bemerkungen.

Nro. 6.

Fortschreitung,

wie künftig die Almosen-Verreichung hiesiger Einwohner in Folge höchsten Rescripts de dato München den 13. May 1805, nach dem Maasstabe der Mieth-Zinsen, oder deren Anschlages, und der hierauf gesetzten steigenden Prozenten zu geschehen hat.

I. Klasse,

nach 4 Prozento, von 51 bis 100.

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
51	2	—	—	10	80	3	12	—	16
55	2	12	—	11	85	3	24	—	17
60	2	24	—	12	90	3	36	—	18
65	2	36	—	13	95	3	48	—	19
70	2	48	—	14	100	4	—	—	20
75	3	—	—	15					

II. Klasse,

nach 5 Prozento, von 101 bis 200.

101	5	—	—	25	125	6	15	—	31
105	5	15	—	26	130	6	30	—	33
110	5	30	—	28	135	6	45	—	34
115	5	45	—	29	140	7	—	—	35
120	6	—	—	30	145	7	15	—	36

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
150	7	30	—	38	180	9	—	—	45
155	7	45	—	39	185	9	15	—	46
160	8	—	—	40	190	9	30	—	48
165	8	15	—	41	195	9	45	—	49
170	8	30	—	43	200	10	—	—	50
175	8	45	—	44					

III. Klasse,

nach 6 Prozento, von 201 bis 300.

201	12	—	1	—	255	15	18	1	16
205	12	18	1	1	260	15	36	1	18
210	12	36	1	3	265	15	54	1	19
215	12	54	1	4	270	16	12	1	21
220	13	12	1	6	275	16	30	1	22
225	13	30	1	8	280	16	48	1	24
230	13	48	1	9	285	17	6	1	25
235	14	6	1	10	290	17	24	1	26
240	14	24	1	12	295	17	42	1	28
245	14	42	1	13	300	18	—	1	30
250	15	—	1	15					

IV. Klasse,

nach 7 Prozento, von 301 bis 400.

301	21	—	1	45	355	24	51	2	4
305	21	21	1	47	360	25	12	2	6
310	21	42	1	48	365	25	33	2	8
315	22	3	1	50	370	25	54	2	10
320	22	24	1	52	375	26	15	2	11
325	22	45	1	54	380	26	36	2	13
330	23	6	1	55	385	26	57	2	15
335	23	27	1	57	390	27	18	2	16
340	23	48	1	59	395	27	39	2	18
345	24	9	2	1	400	28	—	2	20
350	24	30	2	3					

V. Klasse,

nach 8 Prozento, von 401 bis 500.

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
401	32	—	2	40	455	36	24	3	2
405	32	24	2	42	460	36	48	3	4
410	32	48	2	44	465	37	12	3	6
415	33	12	2	46	470	37	36	3	8
420	33	36	2	48	475	38	—	3	10
425	34	—	2	50	480	38	24	3	12
430	34	24	2	52	485	38	48	3	14
435	34	48	2	54	490	39	12	3	16
440	35	12	2	56	495	39	36	3	18
445	35	36	2	58	500	40	—	3	20
450	36	—	3	—					

VI. Klasse,

nach 9 Prozento, von 501 bis 700.

501	45	—	3	45	580	52	12	4	21
505	45	27	3	47	585	52	39	4	23
510	45	54	3	49	590	53	6	4	25
515	46	21	3	52	595	53	33	4	28
520	46	48	3	54	600	54	—	4	30
525	47	15	3	56	605	54	27	4	32
530	47	42	3	58	610	54	54	4	34
535	48	9	4	1	615	55	21	4	37
540	48	36	4	3	620	55	48	4	40
545	49	3	4	5	625	56	15	4	41
550	49	30	4	7	630	56	42	4	44
555	49	57	4	10	635	57	9	4	46
560	50	24	4	12	640	57	36	4	48
565	50	51	4	14	645	58	3	4	50
570	51	18	4	16	650	58	30	4	52
575	51	45	4	19	655	58	57	4	55

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
660	59	24	4	58	685	61	39	5	8
665	59	51	5	—	690	62	6	5	10
670	60	18	5	2	695	62	33	5	13
675	60	45	5	4	700	63	—	5	15
680	61	12	5	6					

VII. Klasse,

nach 10 Prozento, von 701 bis 1000.

701	70	—	5	50	825	82	30	6	52
705	70	30	5	52	830	83	—	6	55
710	71	—	5	55	835	83	30	6	58
715	71	30	5	58	840	84	—	7	—
720	72	—	6	—	845	84	30	7	2
725	72	30	6	2	850	85	—	7	5
730	73	—	6	5	855	85	30	7	8
735	73	30	6	8	860	86	—	7	10
740	74	—	6	10	865	86	30	7	12
745	74	30	6	12	870	87	—	7	15
750	75	—	6	15	875	87	30	7	18
755	75	30	6	18	880	88	—	7	20
760	76	—	6	20	885	88	30	7	22
765	76	30	6	22	890	89	—	7	25
770	77	—	6	25	895	89	30	7	28
775	77	30	6	28	900	90	—	7	30
780	78	—	6	30	905	90	30	7	32
785	78	30	6	32	910	91	—	7	35
790	79	—	6	35	915	91	30	7	38
795	79	30	6	38	920	92	—	7	40
800	80	—	6	40	925	92	30	7	42
805	80	30	6	42	930	93	—	7	45
810	81	—	6	45	935	93	30	7	48
815	81	30	6	48	940	94	—	7	50
820	82	—	6	50	945	94	30	7	52

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
950	95	—	7	55	980	98	—	8	10
955	95	30	7	58	985	98	30	8	12
960	96	—	8	—	990	99	—	8	15
965	96	30	8	2	995	99	30	8	18
970	97	—	8	5	1000	100	—	8	20
975	97	30	8	8					

VIII. Klasse,

nach 12 Prozento, von 1001 bis 2000.

1001	120	—	10	—	1115	133	48	11	9
1005	120	36	10	3	1120	134	24	11	12
1010	121	12	10	6	1125	135	—	11	15
1015	121	48	10	9	1130	135	36	11	18
1020	122	24	10	12	1135	136	12	11	21
1025	123	—	10	15	1140	136	48	11	24
1030	123	36	10	18	1145	137	24	11	27
1035	124	12	10	21	1150	138	—	11	30
1040	124	48	10	24	1155	138	36	11	33
1045	125	24	10	27	1160	139	12	11	36
1050	126	—	10	30	1165	139	48	11	39
1055	126	36	10	33	1170	140	24	11	42
1060	127	12	10	36	1175	141	—	11	45
1065	127	48	10	39	1180	141	36	11	48
1070	128	24	10	42	1185	142	12	11	51
1075	129	—	10	45	1190	142	48	11	54
1080	129	36	10	48	1195	143	24	11	57
1085	130	12	10	51	1200	144	—	12	—
1090	130	48	10	54	1205	144	36	12	3
1095	131	24	10	57	1210	145	12	12	6
1100	132	—	11	—	1215	145	48	12	9
1105	132	36	11	3	1220	146	24	12	12
1110	133	12	11	6	1225	147	—	12	15

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1230	147	36	12	18
1235	148	12	12	21
1240	148	48	12	24
1245	149	24	12	27
1250	150	—	12	30
1255	150	36	12	33
1260	151	12	12	36
1265	151	48	12	39
1270	152	24	12	42
1275	153	—	12	45
1280	153	36	12	48
1285	154	12	12	51
1290	154	48	12	54
1295	155	24	12	57
1300	156	—	13	—
1305	156	36	13	3
1310	157	12	13	6
1315	157	48	13	9
1320	158	24	13	12
1325	159	—	13	15
1330	159	36	13	18
1335	160	12	13	21
1340	160	48	13	24
1345	161	24	13	27
1350	162	—	13	30
1355	162	36	13	33
1360	163	12	13	36
1365	163	48	13	39
1370	164	24	13	42
1375	165	—	13	45
1380	165	36	13	48
1385	166	12	13	51
1390	166	48	13	54
1395	167	24	13	57
1400	168	—	14	—
1405	168	36	14	3

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1410	169	12	14	6
1415	169	48	14	9
1420	170	24	14	12
1425	171	—	14	15
1430	171	36	14	18
1435	172	12	14	21
1440	172	48	14	24
1445	173	24	14	27
1450	174	—	14	30
1455	174	36	14	33
1460	175	12	14	36
1465	175	48	14	39
1470	176	24	14	42
1475	177	—	14	45
1480	177	36	14	48
1485	178	12	14	51
1490	178	48	14	54
1495	179	24	14	57
1500	180	—	15	—
1505	180	36	15	3
1510	181	12	15	6
1515	181	48	15	9
1520	182	24	15	12
1525	183	—	15	15
1530	183	36	15	18
1535	184	12	15	21
1540	184	48	15	24
1545	185	24	15	27
1550	186	—	15	30
1555	186	36	15	33
1560	187	12	15	36
1565	187	48	15	39
1570	188	24	15	42
1575	189	—	15	45
1580	189	36	15	48
1585	190	12	15	51

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1590	190	48	15	54	1770	212	24	17	42
1595	191	24	15	57	1775	213	—	17	45
1600	192	—	16	—	1780	213	36	17	48
1605	192	36	16	3	1785	214	12	17	51
1610	193	12	16	6	1790	214	48	17	54
1615	193	48	16	9	1795	215	24	17	57
1620	194	24	16	12	1800	216	—	18	—
1625	195	—	16	15	1805	216	36	18	3
1630	195	36	16	18	1810	217	12	18	6
1635	196	12	16	21	1815	217	48	18	9
1640	196	48	16	24	1820	218	24	18	12
1645	197	24	16	27	1825	219	—	18	15
1650	198	—	16	30	1830	219	36	18	18
1655	198	36	16	33	1835	220	12	18	21
1660	199	12	16	36	1840	220	48	18	24
1665	199	48	16	39	1845	221	24	18	27
1670	200	24	16	42	1850	222	—	18	30
1675	201	—	16	45	1855	222	36	18	33
1680	201	36	16	48	1860	223	12	18	36
1685	202	12	16	51	1865	223	48	18	39
1690	202	48	16	54	1870	224	24	18	42
1695	203	24	16	57	1875	225	—	18	45
1700	204	—	17	—	1880	225	36	18	48
1705	204	36	17	3	1885	226	12	18	51
1710	205	12	17	6	1890	226	48	18	54
1715	205	48	17	9	1895	227	24	18	57
1720	206	24	17	12	1900	228	—	19	—
1725	207	—	17	15	1905	228	36	19	3
1730	207	36	17	18	1910	229	12	19	6
1735	208	12	17	21	1915	229	48	19	9
1740	208	48	17	24	1920	230	24	19	12
1745	209	24	17	27	1925	231	—	19	15
1750	210	—	17	30	1930	231	36	19	18
1755	210	36	17	33	1935	232	12	19	21
1760	211	12	17	36	1940	232	48	19	24
1765	211	48	17	39	1945	233	24	19	27

Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.				Miethzins oder Anschlag.	Beytrag.			
	jährlich.		monatl.			jährlich.		monatl.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1950	234	—	19	30	1980	237	36	19	48
1955	234	36	19	33	1985	238	12	19	51
1960	235	12	19	36	1990	238	48	19	54
1965	235	48	19	39	1995	239	24	19	57
1970	236	24	19	42	2000	240	—	20	—
1975	237	—	19	45					

Anmerkung.

Giebt Jemand eine Miethzinszahl an, welche sich hierorts nicht verzeichnet findet, so wird der Betrag hiefür nach der mehr nähernden ausgeworfenen Zahl bemessen, worüber nachstehende Vergleichungen hinlänglichen Aufschluß und Anweisung geben mögen.

52 — zahlet gleich 51 jährlich 2 fl. — kr.
monatlich — = 10 =

53, 54, 56, 57, } . . . . 55 jährlich 2 = 12 =
monatlich — = 11 =

58, 59, 61, 62, } . . . . 60 jährlich 2 = 24 =
monatlich — = 12 =

Dieß läßt sich hiernach leicht auf alle Angaben und Klassen anwenden.

Nro. 7.

Almosensammlungs-Buch des Münchner Armen-Instituts

für das Viertel Abtheilung

Abtheilungs-Kommissär Hr.

im Jahre 180

Gasse.	Haus-Nro.	Stock.	Namen des Oberhaupts der Familie.	Dessen Stand und Charakter.	Jährlicher Hauszins oder Wohnungsanschlag.		Abwerfende Prozent für das Jahr.		Trift monatlich.		Giebt aber freywillig monatlich.		Mehrung.		Erhaltene Almosen-Beyträge in nachstehenden Monaten.																							
															Januar.		Februar.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.	
					fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Summarum der Almosen-Sammlung im Jahre 1808.

Latus.	Jäner.		Hornung.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.	
Pag.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 8.

Armen-Beschreibung.

Namen

beschrieben München den

Alter Jahr

Körperliche Beschaffenheit

Gesundheitsumstände

Geburtsort Gerichts

Eltern

Hält sich auf dahier seit

Und warum?

Profession Religion

Stand

Mit wessen Erlaubniß geheirathet

Hat sich dahier ansässig gemacht durch

Dessen Ehegatt ist alt Jahre,

und ernährt sich mit

Verdient sich des Tages

Kinder sind folgende Nämen.	Alter Jahre.	Gehen in die Schule, und wohin?	Werden zur Arbeit angehalten, und zu welcher?

Wohnt dermal in Viertel und Abtheilung

Gasse Hausnum.

Stock

	fl.	kr.
Bezahlt Hauszins		
Hat bey der Verheirathung an Vermögen besessen		

Ist mit Kleidungs- und Bettfourniturstücken versehen, und braucht

Lebenswandel und Aufführung nach erhaltener Auskunft ist

Kann als ein zu hiesiger Stadt gehörige Arme angesehen werden, weil

Ist im Stande folgende Arbeit zu verrichten:

	fl.	kr.
Könnte durch diese Arbeit wöchentlich verdienen		
Braucht wöchentlich zur Nahrung nothwendig		
Genießt dermal an Pension vom		
— — — — königlichen Kabinet		
— — — — täglichen Hofessen		
— — — — königlichen Elemosinariat		
— — — von der mildthätigen Gesellschaft		
— — — von der Liebesbundversammlung		
— — — oder von einer andern milden Stiftung, als		
Erfodert also einen Beytrag an Almosen wöchentlich		

Inventarium
über die eigenthümlichen Habseligkeiten des beschriebenen Armen.

	fl.	kr.
Besitzt an aufliegenden Gelde		
An Baarschaft		
Hat an Schulden zu fordern von		
An Mobilien.		
Hat ein eigenes Bett im Werthe ohngefähr .		
An Kleidungsstücken im Werthe		
An Küchengeräthschaften im Werthe . . .		
An Kästen im Werthe		
An Tischen, Stühlen, Sesseln, und Bänken im Werthe		
An Zinn und Kupfer im Werthe		
An sonstigen Hausgeräthschaften, als:		
im Werthe		

Attestatum Medicum oder Chyrurgicum zur Beylage.

Abtheilungskommissär

Nro. 9.

München den 180

Begutachtung

für d im Almosen mit Nro. stehende

Almosenvermehrungsgesuch. Von auf	Ursachen. Abtheilungskommissär.

Nro. 10.

München den 180

Begutachtung

für d im Almosen mit Nro. stehende

Kleidung, Bettzeug und sonstige Bedürfnisse.	Gründe, warum Abtheilungskommissär.

Nro. 11.

A.I.
G.

Ordinations = Zettel

für

Billiet = Nro. wohnhaft im Viertl

Abtheilung Haus = Nro.

Nro. 12.

Uebersicht.

An erhaltenen Kleidungs-Stücken, und Bettzeug, so anders.

Tag der Bewilligung.	Kleidungs-Stücke.																									
	Handtücher in die Lazarethe.		Handschuhe.		Hüte.		Halstücher.		Jankers.		Westen		Hosen.		Strümpfe.		Schuhe		Hemder.		Röcke.		Korsetter.		Vortücher.	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Bettzeug.								Andere Bedürfnisse.												Summarum.		Sonstige Bemerkungen.
Wollene Decken.		Leintücher.		Strohsäcke.		detto Polster.		Bäder.		Bandagen.		Ueberhaupts an Gelde.		Sonstige Kuren.		Lehrgelder für Kinder.		Medikamente.				
fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Anmerkung. Wenn das Individuum mit Tode abgeht, wird abgeschlossen, damit, im Falle sich ein unvermuthetes Vermögen nach dessen Tode zeiget, der Rückersatz von selben wieder erholet werden kann.

Grund = Liste

über den ganzen Stand de   unter den Zahlungs=Nro.   im Wochen=Almosen stehende von   Gerichts   gebürtig   jährigen Alters.   Eingerückt in das Almosen den   18

Wie hier ansässig geworden.	Körperliche Gebrechen.	Kinder			Wo die Aeltern und Kinder in Arbeit.	Wochentlicher Verdienst derselben.		Könnten sich verdienen.		Jährliche Almosen, Pensions, oder sonstige Bezüge aus andern Kassen, oder Naturalgenuß.																Bezüge aus sonstigen Amts= oder milden Stiftungs=Kassen.			Ganzer Bestand des Armen.	
		männlich.	weiblich.	Alter derselben.						Gemäß Abnährungs=Verträge.		An Wochen=Almosen jährlich.		Von der Kabinets=Kasse.		Vom Hofzahlamte.		Vom Kriegszahlamt und Militär=Stiftungen.		Von der Stadtkammer.		An Better=Geld.		Rumfordische Suppe.						
						fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Vom	fl.	kr	fl.	kr

Anmerkungen.

Nro. 13.

Armen = Grund = Buch.

Nro. des Almosen-Billets.	Namen der Armen.	Deren Alter.	Wessen Standes.	Geburts-Ort und Gericht.	Wann in das Almosen eingerückt.			Wochen-Almosen.		Bezieht an Pension u. dgl.		Hat Kinder.				Wann und wie abgegangen.			Anmerkungen hierüber.
					Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr	fl.	kr	Männl.	Alter.	Weibl.	Alter.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Anmerkung. Jeder Buchstabe hat sein besonders Buch, um den Name des Armen nach den Almosenbillet-Nro. sogleich finden zu können; ist ein Buch voll, so darf also auch nur der nämliche Faszikel wieder neu umgeschrieben werden, wodurch die öftere Umschreibung eines ganzen Grundbuches vermieden wird.

Nro. 14.

Wohnungsanzeige

der

im Almosen stehenden Armen

in München

für

den, des Viertels

Abtheilungs-

Kommissair

Gassen.	Haus-Numero.	Namen des Hauseigenthümers.	Stock.	Nro. des Almosenbillets.	Vor- und Zunamen des Armen.	Wochentliches Almosen.	
						fl.	kr.

Nro.

Nro. 15.

Wohnungs = Kontrolle der Armen.

Almosen-Billet-Numero.	Namen der Armen.	Wohnet dermalen in									Wohnet dermalen in								Besondere Bemerkung.
		Viertl.	Abtheilung.	Haus-Nro.	Stock.	Viertl.	Abtheilung.	Haus-Nro.	Stock.		Viertl.	Abtheilung.	Haus-Nro.	Stock.	Viertl.	Abtheilung.	Haus-Nro.	Stock.	

Anmerkung. Diese Liste ist nur auf 4 Wohnungsveränderungen abgefaßt, sie kann aber auch 6 und noch mehrere in ökonomischer Hinsicht betrachtet, haben, weil die Armen mit den Wohnungen sehr gerne zum Wechseln geneigt sind, oder aber die Hauseigenthümer eben so bereitwillig sind, sie wegen vielen Umständen aus dem Hause entfernt zu sehen.

Nro. 16.

Daß wir Gebrüder Nockher Münchner Armen-Fonds-Banquiers von

den Betrag von

Gulden Kr. zum Behuf des Armen-Fonds richtig empfangen haben, wird durch diese in Duplo ausgestellte Quittung hiemit bescheint. München den

fl.	kr.	Nro.

N. N.

Nro.

Nro. 17.

Münchner Armenfonds = Manuale.

Einnahm.					Ausgab.				
Datum wann die Einnahm geschehen.	Von Wem.	Woher, oder aus welchem Fonde.	Geldbetrag.		Datum wann die Ausgabe geschehen.	Auf wessen Befehl.	An Wem.	Geldbetrag.	
			fl.	kr.				fl.	kr.
		1				1			
		2				2			
		3				3			
		Latus					Latus		

Nro. 18.

Anweisung. (Nro. 1.)

An die Münchner Armen-Fonds-Banquiers Gebrüder Rockher, um an

fl. kr. auszubezahlen.

München den

Anweisung. (Nro. 1.)

Die Münchner Armen-Fonds-Banquiers Gebrüder Rockher belieben an

den Betrag von

fl. kr. auszubezahlen. München den

Königliche Polizey-Direktion
als Armen-Fondes-Administration.

fl. kr.

N. N.

Nro.

Nro. 19.

Ballanz über alle Einnahmen und Ausgaben im königlichen Armen-Versorgungshause am Gasteig für den Monat 180

Stand der Armen.			Einnahmen									Ausgaben auf den Kultus.	
Aufgenommen.	Gestorben und Entlassen.	Effektiver Stand	an verbliebenen Kassa-Rest.	an angewiesenen Regiegeldern.	an erhobenen Pensionen u. dgl.	an rückgelassenen Geldern der Verstorbenen.	an Schankungen.	an verkauften Effekten.	an verkauften entbehrlichen Garten-Kreutelwerk.	an Verpflegungs-Geldern.	Summa.	Personal-Erigenz.	Real-Erigenz.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Ausgaben auf die Wohlthätigkeit.

auf die Besoldung des Dekonomen oder sonstige Emolumente.	Auf Besoldung des Medikus.	Auf Besoldung des Chyrurgus.	Auf Schreibmaterialien u. dgl.	Auf die Verpflegung der Armen in Natura.	Auf die Verpflegung im baaren Gelde.	Auf die Reinlichkeit der Armen.	Auf den Unterhalt der Kranken	Auf Medikamente und Kuren.	Auf Holz und Beleuchtung.	Auf den Garten.	Auf Ausstände.	Auf Haus-Reparationen u. Proverät desselben.	Auf Begräbnisse.	Ausserordentliche Ausgaben.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Nro. 18.

Anweisung. (Nro. 1.)

An die Münchner Armen-Fonds-Banquiers Gebrüder Rockher, um an

fl. kr. auszubezahlen.

München den

Anweisung. (Nro. 1.)

Die Münchner Armen-Fonds-Banquiers Gebrüder Rockher belieben an

den Betrag von

fl. kr. auszubezahlen. München den

Königliche Polizey-Direktion
als Armen-Fondes-Administration.

fl. kr.

N. N.

Nro.

Nro. 19.

Ballanz über alle Einnahmen und Ausgaben im königlichen Armen-Versorgungshause am Gasteig für den Monat 180

Stand der Armen.			Einnahmen																		Aus- auf den Kultus.			
Aufgenommen.	Gestorben und Entlassen.	Effektiver Stand	an verbliebenen Kassa-Rest.		an angewiesenen Regiegeldern.		an erhobenen Pensionen u. dgl.		an rückgelassenen Geldern der Verstorbenen.		an Schankungen.		an verkauften Effekten.		an verkauften entbehrlichen Garten-Kreutelwerk.		an Verpflegungs-Geldern.		Summa.		Personal-Exigenz.		Real-Exigenz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gaben

auf die Wohlthätigkeit.

auf die Besoldung des Oekonomen oder sonstige Emolumente.		Auf Besoldung des Medikus.		Auf Besoldung des Chyrurgus.		Auf Schreibmaterialien u. dgl.		Auf die Verpflegung der Armen in Natura.		Auf die Verpflegung im baaren Gelde.		Auf die Reinlichkeit der Armen.		Auf den Unterhalt der Kranken		Auf Medikamente und Kuren.		Auf Holz und Beleuchtung.		Auf den Garten.		Auf Ausstände.		Auf Haus-Reparationen u. Proverät desselben.		Auf Begräbnisse.		Ausserordentliche Ausgaben.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro. 20.

Name Alm. Nro.

Stand

Gebrechen alt Jahr.

Wohnet im Vtl. Abth. H. Nro.

Bezieht wöchentl. Almos. fl. kr. jährl. fl. kr.

Von andern Stiftungen jährlich . . . fl. kr.

An Pension oder Austrag jährlich . . fl. kr.

In Summa fl. kr.

München den ten 18

(L. S.) Kommissär

An sonstigen Bedürfnissen erhalten:

Nro. 21.

Almosen = Billet. Numero.	Namen der Armen.	Wann einge= rückt, oder vermehrt worden.	Bemerkungen	Wochentliche Almosen = Vertheilung.																										Pag.	
				1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		Suma.	
				fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Nro. 22.

Joseph Sießmayer — . —

eine ganze Kleidung.

München den

(L. S.) Anders, Kommissär.

Nro. 23.

Kurze Geschichte über das aufgelößte Nonnen-Kloster der Klarisserinnen am Anger in München.

Zusammengetragen

von den königlich baierischen Armen-Instituts-Kommissär

Mathias Anders.

Herzog Ludwig von Baiern (genannt der Strenge) berufte die mindern Brüder (Minoriten) nach München, und wieß denselben das St. Jakobskirchchen auf dem Anger zur Wohnung und geistlichen Verrichtungen an, diese lebten unter einen Vorsteher Namens Kastus, oder Kastimus bis um das Jahr 1271, in welchem derselbe verstarb, und auch alda begraben liegen soll. Ich untersuchte, als Freund des Alterthums und der Geschichte, alle möglichen Plätze in dem Kloster am Anger, fand aber nicht die geringste Spur von einem Begräbnißorte eines Pater Kastus, oder Kastimus; vermuthlich wird ihn ein bloßer Wasen-Hügel bedeckt haben, den die Zeit selbst wieder bald zernichtet.

Im

Im Jahre 1282, da Herzog Ludwig die alte Hofburg (den alten Hof) erbauet hatte, ohnweit welcher eine alte Feldkapelle, zur heiligen Agnes genannt, stund, wurde diese Kapelle zu einem Kloster für die auf dem Anger befindlichen Minoriten umgeschaffen, und selbe auch dahin versetzt, dadurch stund nachher das Klösterchen am Anger gänzlich geleeret.

Kaum war dasselbe von den Barfüssern geräumt, so warb schon das adeliche Geschlecht der Sendlinger um dasselbe, in der frommen Absicht, hier den St. Klaren-Orden einzuführen, welcher eigentlich die Observanz der damals neuen Regel des 3ten Ordens St. Franziski enthielt. Diese von Sendlinger erhielten auch wirklich die landesherrliche Erlaubniß, besagten Orden gegen Erlag von 800 fl. einführen zu dürfen, und im Jahre 1284 nahmen 4 Nonnen dieses Ordens von Söfflingen bey Ulm, Namens Elisabetha von Chunselsau, Mechtilde von Sattelberg, und 2 Sendlingerinnen hievon Besitz; von diesen 4 Nonnen war erste ihre Vorsteherin, die sie auch bis um das Jahr 1290 verblieb, wonach selbe wieder nach Söfflingen zurückkehrte, als sich die Anzahl der Nonnen schon vermehrt hatte: hierauf wurde eine Aebtissin erwählt, welche Würde alle übrigen Vorsteherinnen beybehielten.

In dem Zeitraume von 1284 bis 1481 lebten eine Vorsteherin und 19 Aebtissinnen, wonach unter dem Herzoge von Baiern Albrecht IV., genannt der Weise, eine strengere Observanz eingeführt wurde, welche eine enge Klausur zur Folge hatte.

Vom Jahre 1481 bis 1803 bestunden wieder 20 Abtissinnen, so daß also das Kloster bis zur Auflösung eine Vorsteherin und 40 Abtissinnen hatte.

Ich

Ich setze sie hier der Reihe nach namentlich an, wie sie auf einem von den Nonnen rückgelassenen Stammbaum aufgezeichnet waren.

Die erste Abtissin vor der Reform war:

I. Mechtilde von Sattelberg, erwählt im Jahre 1290, verstarb 1300; nach ihr folgte

II. Sophia Kyllin, erwählt 1300 † 1306.

III. Hedwig von Sendling, erwählt 1306 † 1309.

IV. Kunegunda Ingolstätterin, erwählt 1309 † 1313.

V. Ludgard Fallerin, erwählt 1313 † 1315.

VI. Kunegunda Ingolstätterin, erwählt 1315 † 1320.

VII. Hedwig von Sendling, erwählt 1320 † 1324 Jubiläa.

VIII. Zäzilia Waldeggerin, erwählt 1324 † 1345.

IX. Agnes von Myrrenbach, erwählt 1345 † 1348.

X. Elisabetha Waldeggerin, erwählt 1348 † 1361.

XI Luzia Ridlerin, erwählt 1361 † 1377.

XII. Anna Jägermeisterin, erwählt 1378 † 1399.

XIII. Agnes Reiswaldin, erwählt 1400 † 1407.

XIV. Barbara Bittrichin, erwählt 1408 † 1415.

XV. Katharina Nußbergerin, erwählt 1415 † 1444.

XVI. Katharina Bittrichin, erwählt 1444 † 1449.

XVII. Anna Stupfin, erwählt 1449 † 1456.

XVIII. Ursula Schrenkin, erwählt 1457 † 1460.

XIX. Anna Stupfin, erwählt 1461 † 1472.

XX. Dorothea Ersingerin, erwählt 1472; wurde 1481 nach Nürnberg versetzt. —

Nun tratt unter dem baierischen Herzoge Albrecht IV. genannt der Weise, eine strengere Observanz ein, nach welcher die Nonnen die enge Klausur annehmen mußten; ihre Abtissinnen waren folgende:

XXI.

XXI. Felizitas Trautmannin, erwählet im Jahre 1481, verstorben 1488. *

* Diese wurde von Nürnberg hieher versetzt.

XXII. Katharina Adelmannin, erwählt 1488 † 1520 Jubiläa.

XXIII. Dorothea Hundertpfundin, erwählt 1520 † 1530.

XXIV. Regina Ligsalzin, erwählt 1530 † 1536.

XXV. Anna Schrenkin, erwählt 1536 † 1543.

XXVI. Rosina Gollnerin, erwählt 1543 † 1563.

XXVII. Elisa Köglin, erwählt 1563 † 1603 Jubiläa.

XXVIII. Margaretha, Gräfin von Brandis, erwählt 1603 † 1626.

XXIX. Katharina Bernardine, Gräfin, erwählt 1626 † 1634.

XXX. Susanna Blankin, erwählt 1634 † 1657.

XXXI. Eleonore von Fraunberg, erwählt 1657 † 1690.

XXXII. Anna Katharina Silbermann, erwählt 1690 † 1702.

XXXIII. Barbara Euphrosine Pauerin, erwählt 1702 † 1716 Jubiläa.

XXXIV. Veronika Bonaventura von Embach, erwählt 1716 † 1720.

XXXV. Maria de Viktoria von Eker, erwählt 1720 † 1729.

XXXVI. Maria Eleonore von Doubelliere, erwählt 1729 † 1748.

XXXVII. Maria Bonaventura von Kotolinski, erwählt 1748 † 1766.

XXXVIII. Antonia Elekta Barouquerin, erwählt 1766 † 1771.

XXXIX. Maria de Viktoria von Weinberg, erwählt 1771 † 1774.

XL. Maria Werkmeisterin, erwählt 1775 † 1803.

Die

Die Zeiten nach der Reformation der Nonnen stunden in keinem Verhältnisse mit jenen vor derselben, letztere waren fanatisch und an Grausamkeit gränzend; erstere wohlthätig, und human, dort war der Umgang mit andern Menschen nicht verboten, der nach der Reform nicht blos beschränkt, sondern gänzlich aufgehoben wurde.

Ohnerachtet in der Regel des 2ten Ordens St. Franziski den die, Anno 1253 abgelebte, heilige Klara stiftete, nichts hievon enthalten war.

Die Nonnen am Anger trugen nicht einmal Habite, sondern weltliche Kleider, die nur eine aschgraue Farbe zur Vorschrift hatten, und mußten ihren Unterhalt durch Handarbeit selbst verdienen, weil sie keine Stiftung hatten, von der sie blos für Beten und Betrachtungen bequem leben konnten, es war nicht einmal eine unauflösliche Verbindlichkeit in ihrer Regel bestimmt, die sie, auf Lebenslang in diesem Stande leben zu müssen, verband, sie bestunden mehr aus Adelichen, welche von Schankungen, oder Erbtheilen, oder von eigenthümlichen Einkommen lebten, das sie fleißig zusammen trugen, um sich ihr Leben angenehm zu machen.

Wer dem Kloster etwas vermachte, setzte öfters das Bedingniß, daß an seinem Sterbetage den Nonnen zu ihren Troste eine Zuspeiß oder ein Wein gereicht, oder daß seine Tochter, wenn er eine im Kloster hatte, das jährliche Einkommen während ihrer Lebenstage, überlassen werden sollte.

Selbst die Nonnen vermachten einander ihre persönlichen Einkommen, und Fahrnisse, und bestimmten bey ihrem Absterben einen Theil zur jährlichen Erquickung, damit die Schwestern an ihrem jährlichen Gedächtnißtage erfreut wurden, und sich mit einem Ave ihrer Seele theilnehmend erinnern möchten.

In

In diesen alten Zeiten band ein weiblicher Zartsinn die Herzen Aller schwesterlich an einander, und eine kindliche Herzlichkeit machte ihr Leben so fröhlich und angenehm, daß keine von der andern wich, bis im Jahre 1480 unter dem baierischen Herzoge Albrecht VI., genannt der Weise, die Reformation eintrat, durch die den guten Nonnen eine feyerliche Ablegung und Beobachtung der drey ewigen Ordensgelübde, des Gehorsams, der Armuth, und der Keuschheit, dann ein regulirtes Leben der strengen Observanz auferlegt wurde, wozu der römische Stuhl seine Einwilligung gab.

Es wurde zwar jede einzeln um ihre Beystimmung gefragt, allein keine getraute sich etwas dagegen zu sagen, da der Herzog selbst am St. Ursula-Abend mit einem zahlreichen prächtigem Gefolge, welches aus dem Weihbischofe zu Freysing, den Prälaten von Tegernsee, und Ebersberg, dem Minoriten-Provinzial, und zweyen Quardianen, ferner aus zweyen Domherren von Augsburg und Eichstädt, und endlich aus dem fürstlichen Rathe und Doktor, Johann Pürkhamer, bestand, erschien, und der ganzen Verhandlung beywohnte; die einzige, damals bestandene, Abtissin, Dorothea Ehrsingerin, wollte das Kloster schlechterdings verlassen, aber nachdem ihr Vorhaben entdeckt worden, wurde sie mit noch zween Schwestern in das reformirte Klarissinen-Kloster nach Nürnberg verschickt, wo sie im Jahre 1486 starb.

Als besagte Abtissin Ehrsingerin abgesetzt, und nach Nürnberg versetzt war, wurde Felizitas Trautmannin zur Abtissin, die Schwester Gralatin zur Priorin, und Katharina Adelmannin zur Portnerin, und Schreiberin (welche alle von Nürnberg ankamen) erwählt, und nun schritt der damalige ascetische Klostergeist mit voller Herrschaft zur unerbittlichen Strenge, die um so ungestörter fortgesetzt werden konnte, als sich die Regierung um das innere

Leben der eingesperrten Nonnen nicht im geringsten mehr bekümmerte. —

Nun war Beten, Fasten, Betrachten, ein ewiges Schweigen, und Kasteyen, in der Tages- und Nachtordnung.

Allein der Erfolg entsprach nicht, man glaubte durch diese Mittel den Geist zu vervollkommnen, und ihn dem allerhöchsten Wesen näher zu bringen, dieser aber erstumpfte mit dem Ermüden der Phantasie, durch Verfolgung unter sich, und durch die Einwirkungen der Mönche, welche die Strenge dieses Ordens wohl zu benutzen wußten.

Indeß ertönte der Ruf in den entferntesten Ländern von der Strenge dieses Ordens, und dieser veranlaßte sogar, daß im Jahre 1581 sieben Anger-Nonnen nach Wien, und acht derley nach der steyermarkischen Hauptstadt Gräz versendet werden mußten, um auch allda ein Kloster der Klarisserinnen zu begründen.

Selbst am herzoglichen Hofe zu München, wo schon eine Tochter des Kaiser Ludwigs, genannt Anna, im Jahre 1349 im 4ten Jahre ihres Alters mit 9 Töchtern des hohen Adels zur Erziehung gegeben, und daselbst im 7ten Jahre ihres Alters gestorben ist, hielt man es für die wundervollste Erscheinung, wenn sich eine Prinzessin auf ewig von den Ihrigen trennte, und den Schleyer annahm.

Dieses that die Prinzessin Margaretha, eine Schwester der ersten Gemahlin Herzogs Friedrichs von Landshut. Barbara, eine Tochter Herzog Albert des III., welche schon im 5ten Jahre ihres Lebens mit einem Fräulein von Rehberg und noch 4 andern, dieses Kloster am Anger betratt, und sogar einige Jahre darauf die Hand König Ludwigs des XI. von Frankreich ausschlug. Sie verstarb im Jahre 1472.

Fr-

Ferner Maria Antonia, eine eheleibliche Tochter des Herzog Ferdinand und Grafen von Wartenberg, welche 1620 gestorben, und endlich Maria Anna Karolina, Tochter des Chnrfürst Maximilian Emanuel, die im Jahre 1719 nach den Kloster gekommen, und 1750 verstorben ist.

Die Gebeine sind noch in der Kirche am Anger auf dem obern Chore aufbewahrt, der Leib der letztern aber in der Todten-Kapelle, neben dem Chore, begraben. An dem hintern Chore, dem Ort der ewigen Anbetung, hat man einen Altar-Stein gefunden, in dem folgende Worte nach dortmaliger Schreibart eingegraben stunden: Anno 1464 consecratum est hoc Altare, Dominica proxima post Jacobi Apostoli. Er wurde noch vor der Reform unter der Abtissin Anna Stupfin gesetzet.

Was nun der Wandel und die Lebensart der Nonnen betrift, bestund darin, daß sie stetsfort sich mit Fastenspeisen nähren mußten, während in der nämlichen Küche auf einen Nebenheerde von einer Laienschwester die besten Fleischspeisen für die Franziskaner zubereitet wurden, alles dieses reichte aber noch nicht hin, ihren Leib abzutödten, sondern es mußte nebenher der größte Theil des Jahres mit strengen Fasten, ohne Eyer und Milch zu gebrauchen, und mit wöchentlichen Kasteyungen, zugebracht werden.

Das Lager bestund in einem Strohsack, einem Strohpolster und einer wollenen Bettdecke, worauf sie sich mit ihren Kleidern legten, und ihre Lagerstätte war, bis auf die Abtissin und Priorin, gemeinschaftlich.

Schlag 12 Uhr gleiteten diese Nonnen vom Schlafhause auf den nebenstehenden Chor, wo die heilige Stiege angebracht war, um einen Theil des lateinischen Breviers, oder die sogenannte Mette, abzusingen, welche gewöhnlich $1\frac{1}{2}$,

in

in Festtägen aber auch über 2 Stunden dauerte. Nachdem dieses vollendet war, begaben sie sich wieder gemeinschaftlich zur Lagerstatt, und ruheten da bis 5 Uhr, um welche Stunde sie sich wieder auf das Chor begaben, und bis 9 Uhr verweilten, während 2 Nonnen am hintern Chor sich abwechselnd der ewigen Anbetung weihten, wo das Sanctissimum immer ausgesetzt blieb.

Ihre Kleidung bestand in einem halbwollenen und halbleinenen Hemd; der Habit, das Skapulier, und der Mantel in einen groben braunen Tuche, letzter streifte bis auf den Boden, um die Lenden trugen sie einen Strick mit Knotten und einen langen hölzernen Rosenkranz, der am Ende mit einem Kreutz versehen war, die Stirne des Kopfes war mit einem weisen Tuche umgeben, über welches bey den Frauen ein schwarzer Schleyer über den Kopf gesenkt war, und das Kinn mit einer weißen Binde bis gegen dem Munde, verbunden, der Hals aber mit einem gefalteten weißen Gekröße bis auf die Brüste, rund umgeben, so, daß selbst der nächste Anverwandte nicht im Stande gewesen wäre, seine Base, oder Schwester mehr zu erkennen, wenn er auch wirklich die Erlaubniß erhalten hätte, persönlich mit ihr zu sprechen, allein auch die Besprechung mit Anverwandten geschah blos durch eine eiserne, mit kleinen Löcherchen angebrachten Blatte in der Klausur gegen das weltliche Sprachzimmer, und diese Blatte war von aussen, wie die Mittelthüre des Eingangs, mit eisernen Spitzen versehen, damit sich der Anwandte dem Gitter mit dem Haupte nicht zu sehr nähern konnte, auch wurde die Besprechung einer Nonne niemals ohne einer vertrauten Assistentin gestattet, welche die Pflicht unter einer Todsünde hatte, alles getreu der Abtissin anzuzeigen.

Uebrigens fand ich bey mehreren Besuchen dieses Klosters, daß alle Nonnen durch die Nase sprachen, so daß ihre Sprache ganz unverständlich war, auch fehlte es nicht

an

an eisernen Zilizien, die sie mit den Spizen einwärts am Leibe trugen, und oft in den Leib einwachsen liessen, u. dgl.

So bestund die Lebensart der Nonnen, welche der Nachwelt ewig unvergeßlich und theilnehmend bleiben muß, bis um das Jahr 1803, wo Maximilian Joseph, König von Baiern, ihre Banden zerriß, und die natürlichen Rechte der Menschheit wieder auf Grundsätze reiner Vernunft, und verträglicher Freyheit emporhob.

Nun schmachtet keine Nonne mehr in Kerkern, deren 7 an der Zahl in dem Kloster und auf dem Chore vorhanden waren, alles ist geleert, es klirret keine Kette in den dumpfen Winkeln desselben, Aberglaube und Fanatismus sind mit dem Namen Klausur verschwunden.

Dieser Platz ist gegenwärtig der Erziehung und dem Unterrichte der Kinder, dann der Wohlthätigkeit geweiht, sein Name ist

Freywillige Beschäftigungs- Lehr- und Industrie-Anstalt für Arme.

Errichtet im Jahre 1804 unter Maximilian Joseph I. Könige von Baiern.

Wie diese Anstalten gleich in ihrem Entstehen bestunden, giebt die weitere Anlage nach der Münchner Staats-Zeitung Nro. 248. dd. Freytag den 19. Oktober 1804, das Nähere zu erkennen.

Nachricht an das Publikum.

Die in voriger Jahresrechnung angezeigte Beschäftigungsanstalt in dem ehemaligen Kloster Anger dahier (welches Se. churfürstliche Durchleucht dem Armen-Institute aus mildester Fürsorge für die Armen-Menschen-Klasse huldreichst zu überlassen geruhten, ist nach Verfluß eines halben

Jah-

Jahres zu seiner Vollendung gediehen. In diesem Beschäftigungshause, worin auf die genaueste Ordnung, Sittlichkeit und Reinlichkeit jederzeit ein wachsames Auge gehalten wird, erwerben sich Arme beyderley Geschlechtes, jung und alt, Kinder und Greise ihr tägliches Brod. Ihre Anzahl erstreckt sich dermal schon über 200, mit Ausschluß der ausser dem Hause mit Arbeit vrrsehen werdenden Armen, welche dort mit Wolfen, Schmelzen, Kartätschen, Schlumpen, Kniestreichen, Spinnen, Haspeln, Spulen, Zetteln, Garnputzen und Weben beschäftigt, und hierfür tariffmäßig bezahlt werden; ihr Verdienst beläuft sich täglich von 6 bis 50 Kreuzer; diejenigen aber, welche sich bey angestrengten Kräften des Tages nicht 12 Kr. verdienen können, erhalten täglich in der Frühe eine Portion Brod zu 1 Kr., und Mittags eine Portion rumfortischer Suppe; wenn aber dieses nicht hinreicht, werden sie noch mit einem Almosen-Beytrage versehen; anderer Unterstützungen mit Kleidung, Bettzeug, Medikamenten in Krankheitsfällen, Zins, Holz rc. rc. nicht zu erwähnen, die ihnen nach Verhältniß ihrer Dürftigkeit unentgeldlich verreicht werden. Täglich melden sich Leute zur Arbeit, und viele werden von der hiesigen Stadtpolizey-Direktion zur Beschäftigung dahin gewiesen, mehrere Arme verdienen sich nebst ihren Kindern wochentlich 4 Fl. mit der feinen Schafwoll-, Spinn- und Kniestreicherey, und könnten ihren Verdienst noch höher treiben, wenn sie sich in der Morgenstunde frühzeitiger einfänden, und später die Arbeitssäle verließen. Dieses Beschäftigungshaus ist auch im Stande eine noch weit grössere Anzahl Menschen mit Arbeit ununterbrochen zu versehen, indem nebst dem dießseitigen Material, welches zur Kleidung und Bettfornituren für die Armen verarbeitet wird, auch noch ein weit größerer Vorrath von fremden derley an Schafwolle vorhanden ist, welches nicht nur von den hiesigen Zünften der Tuchmacher, Loderer, Strumpfwirker und Strumpfstricker; sondern sogar von auswärtigen Meistern, als von Abendsberg, Aybling,

Din-

Dinglfing, Freysing, Frontenhausen, Fürstenfeldbruck, Ganghofen, Köstling, Pfaffenhofen, Straubing, Tölz, Vilsbiburg, Wasserburg ꝛc. ꝛc. zur Bearbeitung dahin geliefert wird; und so verspricht diese Arbeitsanstalt durch die eben gemeldten Bestellungen auf der einen, und durch strenge Aufsicht und thätigste Verwendung der aufgestellten Ober-Inspektion auf der andern Seite den glücklichsten Fortgang. Dabey wurde auch besonders für einen zweckmäßigen Schulunterricht der armen Kinder gesorgt. Das churfürstliche General-Schul- und Studien-Direktorium, welches von dem Geiste der Humanität und Kirchenverbesserung beseelt, für die intellektuelle und moralische Bildung der Jugend durch alle Klassen rastlos arbeitet, entsprach willfährigst dem dießseitigen Antrage, und ließ, um die Theilnahme der armen Jugend an dem gewöhnlichen Schulunterrichte, mit den übrig schulfähigen Kindern zu erleichtern, aus eigenen Mitteln mehrere düsterne Winkelwerke des Klosters in 6 helle Lehrzimmer für Knaben und Mädchen, dann in eine Strick- und Nähschule umschaffen, und wirklich nimmt die Lehranstalt mit dem nächsteintretenden Schuljahre ihren Anfang. Uebrigens steht es Jedermann frey, die innerliche Einrichtung dieses Beschäftigungshauses in Augenschein zu nehmen, und werden auch hiervon nähere Nachrichten von Zeit zu Zeit im Drucke erscheinen. München den 15. Oktober 1804.

Churfürstliche Armen-Instituts-Commission.

Nro. 24.

Im Namen Sr. churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

Mit der Zusicherung des vollkommensten Beyfalls erkennet das churfürstliche General- Schul- und Studien-Direktorium den Eifer, die Thätigkeit, wie auch die auf Ersparung überall aufmerksame Klugheit, womit der Sekretär, und Oberinspektor des Beschäftigungshauses Anders den Bau der sieben Schulzimmer geführt, und vollendet hat.

Sein rühmlicher Eifer für die gute Sache wird in den Wirkungen der nützlichen Lehranstalt immer geehret bleiben; auch soll die Dankbezeugung des churfürstlichen General-Schul-und Studien-Direktoriums zur Bestättigung, und Erhöhung des reinen rechtfertigenden Bewußtseyns dienen, welches von einem so edlen, folgenreichen Unternehmen unzertrennlich ist.

Die über gedachten Bau geführte Rechnung ist von der Justifikation, so wie auch jene des 7ten Zimmers richtig befunden worden. Den Rest heraus mit 204 fl. 37 kr. hat belobter Sekretär bey der Schulfonds-Kasse zu erheben.

München den 22. Februar 1805.

Churfürstliches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Frauenberg.

Nro. 25.

Haupt = Notenbuch

über

den Arbeitsfleiß, Sitten und Verdienst

der

arbeitenden Kinder in dem neuen Arbeitssaale

des

königl. Beschäftigungshauses am Anger

für den Monat 180

Königl. Arbeitslehrerinnen
Elisabeth Deininger,
Barbara Koberes.

Monatstag.	Name des arbeitenden Kindes.	Alter.	Charakter der Eltern.	Almosen = Nro.	Ausgeblieben.	Sittliches Betragen.	Verdienst in diesem Monat. fl.	kr	Wohnung.	Anmerkung.
1										
bis										
31										
			Summe							

Nro. 26.

In der königlichen Beschäftigungs-Anstalt hat

des bewiesenen Fleißes und Sittlichkeit wegen folgende Noten verdient.

Im Jahre 180

Monate.	Gegenstände.					Wie oft zu spät gekommen.	Wie oft von der Arbeit ausgeblieben.	Sittliches Betragen.	Verdienst in diesem Monat.		Attestirt.	
	Stricken	Nähen.	Flachs- oder Hanfspinnen.	Kartätschenmachen.	Spitzmachen.				fl.	kr.	von der Lehrmeisterin.	von der Schul- und Beschäftigungshaus-Inspektion.
Jäner												
bis Dezember												
Ausschlag der 11 Monate.												

Nota.

Die Nulle zeigt eine vortreffliche, — Nro. 1. eine gute, — Nro. 2. eine mittelmäßige, — Nro. 3. eine nicht ganz schlechte, — Nro. 4. eine sehr schlechte Note an.

Nota.

Eltern können sich bey vorfallenden Bedenklichkeiten aus dem Haupt-Notenbuch des Näheren sich erkundigen.

Nro. 27.

Tariffe

über Bezahlung der nachstehenden Näharbeiten, nebst Ausweise des Material-Gebrauches.

Gattungen nach den Numern.		Nro.	Leinwat.			Arbeitslohn.					
			gebleichte flächsene	gebleichte werchne	ungebleichte werchne	für Zuschneiden.			für Nähen, inclusive Fäden und Knöpfel.		
			Ellen.	Ellen.	Ellen.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Männl.	Hemder, inclus. 3 Knöpfe.	1	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	—	—	1	—	—	7	2
		2	3	3	—	—	—	—	—	—	—
		3	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
Weibl.	Hemder, inclus. 3 Knöpfel.	1	2	2	—	—	1	—	—	7	2
		2	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
		3	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Vortücher incl. 2 Ell. Bandel, pr. Elle 2 kr.		1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	4	—	10	—
		2	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
		3	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
Halstücher . . .		—	1	—	—	—	—	2	—	3	—
Handtücher . . .		—	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	—	—	2	—	3	—
Leintücher . . .		—	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	5	—
Strohsäck zu $1\frac{1}{4}$ Breite		—	—	—	$5\frac{3}{4}$	—	—	4	—	7	—
Strohpolster . .		—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	4	—	4	—

Anmerkungen. Hier wird bemerket, daß sowohl die Leinwand als Gingang eine volle Elle breit seyn muß.

Arbeiten von feinerer Gattung werden nach Qualität bezahlet.

Nro. 28.

Strick-Tariffe

wie viel nach neuer Regulirung für baumwollene Strümpfe u. dgl. an Strick-Lohn bezahlt wird.

Gewicht.	Nro.		Nro.		Nro.		Nro.		Nro.	
Loth.	9 | 10	kr.	11 | 12	kr.	13 | 14	kr.	15 | 16	kr.	17 | 18	kr.
2	=	8	=	8¼	=	8½	=	8¾	=	9
2½	=	10	=	10¼	=	10½	=	10¾	=	11
3	=	12	=	12¼	=	12½	=	12¾	=	13
3½	=	14	=	14¼	=	14½	=	14¾	=	15
4	=	16	=	16¼	=	16½	=	16¾	=	17
4½	=	18	=	18¼	=	18½	=	18¾	=	19
5	=	20	=	20¼	=	20½	=	20¾	=	21
5½	=	22	=	22¼	=	22½	=	22¾	=	23
6	=	24	=	24¼	=	24½	=	24¾	=	25
6½	=	26	=	26¼	=	26½	=	26¾	=	27
7	=	28	=	28¼	=	28½	=	28¾	=	29
7½	=	30	=	30¼	=	30½	=	30¾	=	31
8	=	32	=	32¼	=	32½	=	32¾	=	33
8½	=	34	=	34¼	=	34½	=	34¾	=	35
9	=	36	=	36¼	=	36½	=	36¾	=	37

N o t a.

Nach dieser Tariffe werden auch die baumwollenen Schlafhauben, und Handschuhe bezahlt. Kunstsachen aber haben hier eine besondere Ausnahme.

Nro.

a

falt 1808 anfangend.

r.							
Nr.	peisen			Kniestreicheisen			
Wickeleisen	60	70	80	4	5	6	7
à	à	à	à	à	à	à	à
St.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.
zu 7000	zu 3000	zu 4000	zu 6000	zu 1500	zu 2000	zu 3000	zu 4000
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
14	6	8	12	3	4	8	8

Nro. 28.

Strick-Tariffe

wie viel nach neuer Regulirung für baumwollene Strümpfe u. dgl. an Strick-Lohn bezahlt wird.

Gewicht	Nro.		Nro.		Nro.		Nro.		Nro.	
Loth.	9 | 10	kr.	11 | 12	kr.	13 | 14	kr.	15 | 16	kr.	17 | 18	kr.
2	=	8	=	$8\frac{1}{4}$	=	$8\frac{1}{2}$	=	$8\frac{3}{4}$	=	9
$2\frac{1}{2}$	=	10	=	$10\frac{1}{4}$	=	$10\frac{1}{2}$	=	$10\frac{3}{4}$	=	11
3	=	12	=	$12\frac{1}{4}$	=	$12\frac{1}{2}$	=	$12\frac{3}{4}$	=	13
$3\frac{1}{2}$	=	14	=	$14\frac{1}{4}$	=	$14\frac{1}{2}$	=	$14\frac{3}{4}$	=	15
4	=	16	=	$16\frac{1}{4}$	=	$16\frac{1}{2}$	=	$16\frac{3}{4}$	=	17
$4\frac{1}{2}$	=	18	=	$18\frac{1}{4}$	=	$18\frac{1}{2}$	=	$18\frac{3}{4}$	=	19
5	=	20	=	$20\frac{1}{4}$	=	$20\frac{1}{2}$	=	$20\frac{3}{4}$	=	21
$5\frac{1}{2}$	=	22	=	$22\frac{1}{4}$	=	$22\frac{1}{2}$	=	$22\frac{3}{4}$	=	23
6	=	24	=	$24\frac{1}{4}$	=	$24\frac{1}{2}$	=	$24\frac{3}{4}$	=	25
$6\frac{1}{2}$	=	26	=	$26\frac{1}{4}$	=	$26\frac{1}{2}$	=	$26\frac{3}{4}$	=	27
7	=	28	=	$28\frac{1}{4}$	=	$28\frac{1}{2}$	=	$28\frac{3}{4}$	=	29
$7\frac{1}{2}$	=	30	=	$30\frac{1}{4}$	=	$30\frac{1}{2}$	=	$30\frac{3}{4}$	=	31
8	=	32	=	$32\frac{1}{4}$	=	$32\frac{1}{2}$	=	$32\frac{3}{4}$	=	33
$8\frac{1}{2}$	=	34	=	$34\frac{1}{4}$	=	$34\frac{1}{2}$	=	$34\frac{3}{4}$	=	35
9	=	36	=	$36\frac{1}{4}$	=	$36\frac{1}{2}$	=	$36\frac{3}{4}$	=	37

Nota.

Nach dieser Tariffe werden auch die baumwollenen Schlafhauben, und Handschuhe bezahlt. Kunstsachen aber haben hier eine besondere Ausnahme.

Nro.

a

...alt 1808 anfangend.

...r.

Nr.	...peisen			Kniestreicheisen			
Wickeleisen	60	70	80	4	5	6	7
à	à	à	à	à	à	à	à
St.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.	Pr.
zu 7000	zu 3000	zu 4000	zu 6000	zu 1500	zu 2000	zu 3000	zu 4000
kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
14	6	8	12	3	4	8	8

Nro. 30.

Grund- und Konduit-Liste

über sämmtliches in dem Beschäftigungshause am Anger in Arbeit stehendes Personale beyderley Geschlechtes und verschiedenen Alters, mit Bemerkungen dessen Verdienstes, Almosen-, Brod- und Suppengenusses so anderen,

Verfaßt für den Monat 18

Namen der Personen und Kinder.	Alter.	Gehen in die Schule zum	Geburts-Ort.	Wie lange hier.	Von wem hieher gewiesen.	Wochentlicher				Portionen an				Wochentliches Almosen.		Sonstige Bezüge aus andern Kassen oder milden Stiftungen.	Summarum des ganzen Wochen-Erträgnisses.		Anmerkungen über Fleiß und Sitten.
						Verdienst.		könnten sich verdienen mit und ohne Kinder.		täglicher Suppe.		täglichem Brodgenusse.							
						fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr		fl.	kr	

Nro. 31.

Zeugniß

für d   in das Beschäftigungshaus am Anger von Seite der königlichen Polizey-Direktion zur Arbeit angewiesene

Tag der Einweisung.	Tag der Stellung.	Alter.	Kinder.				Geschäfts-Verrichtung.	Wochentlicher Verdienst.			Portionen.		Almosen Genuß.		Nro. des Almosen-Billets.	Ganzer Wochenbetrag.		Fleiß.	Sittliches Betragen.
			Männl.	Alter.	Weibl.	Alter.		fl.	kr	hl	Suppe.	Brod.	fl.	kr		fl.	kr		

Anmerkung.

Nro. 32.

Tariff

über die Löhnungen für die Schaafwoll- Schlumpp- und Spinnerey nach dem mit den bürgerlichen Zünften von Seite des königlichen Armen-Instituts abgeschlossenen Kontrakte.

Tuchmacher.

Schlumpperlohn per 1 Pfund feinen Tuchzettel und Einschlag 5 kr., für ord. Tuch- oder Stockzettel 3 kr.

Vom kniegestrichenen weißen Tuchzettel Spinnlohn.

Von 1 Pfund.	mit Strang.	zahlt pr. Strang.	Ganzer Geld-Betrag.			Surplus zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.	
		kr.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	3	6¼	—	18	6	2	—
	3½	7	—	24	4		
	4	8	—	32	—		
	4½	9	—	40	4		
	5	10	—	50	—		
	5½	11	1	—	4		
	6	12	1	12	—		

Tuch-

Tuchmacher.

Vom melirten Tuchzettel Spinnlohn.									
per Stück zu 2 Pfund.	mit Str.	zahlt per Sträng.		Ganzer Geld-Betrag per 1 St.			Surplus zum Beschäftigungshaus per 2 Pfund.	
		kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	6	7	—	—	42	—	4	—
	6½	7	4	—	48	6		
	7	8	—	—	56	—		
	7½	8	4	1	3	6		
	8	9	—	1	12	—		
	8½	9	4	1	20	6		
	9	10	—	1	30	—		
	9½	10	4	1	39	6		
	10	11	—	1	50	—		
	10½	11	4	2	—	6		
	11	12	—	2	12	—		
	11½	12	4	2	23	6		
	12	13	—	2	36	—		

Tuchmacher.

Vom Tuch-Einschlag-Garn, obiger 2 Gattungen.

Von 1 Pfund.	mit Strang.	zahlt per Sträng.	Geld-Betrag.			Surplus zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.	
		kr.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	7	—	—	12	—	1	4
	8	$1\frac{3}{4}$	—	14	—		
	9	2	—	18	—		
	10	2	—	20	—		
	11	$2\frac{1}{2}$	—	27	4		
	12	$2\frac{1}{2}$	—	30	—		
	13	$2\frac{1}{2}$	—	32	4		
	14	$2\frac{1}{2}$	—	35	—		
	15	$2\frac{1}{2}$	—	37	4		

Strumpf-

Strumpfwürker.

Schlumpperlohn per 1 Pfund 4 und 5 kr.							
Sojet - Garn - Spinnlohn, welches gekämmter gesponnen, und nicht kniegestrichen wird.							
Von 1 Pfund.	mit Strang	zahlt per Strang.	Geld-Betrag.			*Surplus* zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.	
		kr.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	17	1¼	—	21	2	3	—
	18	—	—	22	4		
	19	—	—	23	6		
	20	—	—	25	—		
	21	—	—	26	2		
	22	—	—	27	4		
	23	—	—	28	6		
	24	—	—	30	—		
bis	25	—	—	31	2		
von	26	1½	—	39	—		
	27	—	—	40	4		
	28	1¾	—	49	—		
	29	—	—	50	6		
bis	30	—	—	52	4		
von	31	2	1	2	—		
	32	—	1	4	—		
	33	—	1	6	—		
	34	—	1	8	—		
	35	—	1	10	—		
	36	—	1	12	—		
	37	—	1	14	—		
	38	—	1	16	—		
	39	—	1	18	—		
bis	40	—	1	20	—		

Strumpfwürker.

* Kniegestrichenes Strumpfgarn.							
Von 1 Pfund.	mit Strang	zahlt per Strang.	Geld-Betrag.			Surplus zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.	
		kr.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.
	8	2	—	16	—	2	—
	9	—	—	18	—		
	10	—	—	20	—		
	11	—	—	22	—		
	12	—	—	24	—		
	13	—	—	26	—		
	14	—	—	28	—		
	15	$2\frac{1}{2}$	—	37	4		

Strumpfstricker.

Schlumpperlohn per 1 Pfund $2\frac{1}{4}$ und 3 kr.

Feyerabend- und Stockgarn-Spinnlohn.

Von 1 Pfund.	wird bezahlt.	Surplus zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.	
	kr.	kr.	hl.
Ordinäre	9	1	4
Feine	10		
auch	12		

Strumpfstricker.

Schleichl= oder Stockgarn=Spinnlohn.					
	Von 1 Pfund.	wird bezahlt.	*Surplus* zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.		
		kr.	kr	hl.	
		$2\frac{1}{2}$	—	4	

* Loderer.

Stockgarn.					
Schlumpperlohn per 1 Pfund $2\frac{1}{4}$ kr. Spinnlohn.					
	Von 1 Pfund.	wird bezahlt.	*Surplus* zum Beschäftigungshaus per 1 Pfund.		
		kr.	kr.	hl.	
	Stock	2	—		
	—	4			
	—	5			
	—	6			
	—	7			
	—	8			
	auch	10			
	und	11			

Nro. 33.

Verzeichniß

über diejenigen bürgerlichen Zünfte, welche in das Beschäftigungshaus am Anger in München ihr rohes Material zum Wolfen, Schmelzen, Schlumppen, Streichen und Spinnen, gegen den kontraktmäßigen Zahlungspreisen liefern. Verfaßt Ao. 1806.

Weintinger Christian, Tuchmacher von Abensberg. Bichler Georg, Tuchmacher von Aibling. Bachmayr Anton, Tuchmacher von Arting. Rex Johann, Ziegler Mathias und Rottmayr Anton, Tuchmacher; Ehrmann Jakob und Stelzer Jakob, Strumpfwirker; Pfleger Gotthardt, Strumpfstricker, alle aus der Au nächst München. Buchner Thomas und Gererstorfer Georg, Tuchmacher von Dingolfing. Mayr Franz, Tuchmacher, und Schmid Mathäus, Strumpfstricker, von Freising. Steger Anton und Ruprecht Martin, Tuchmacher von Frontenhausen. Rott Korbinian, Strumpfstricker von Fürstenfeldbruck. Hofreiter Gregor, Tuchmacher von Ganghofen. Riedl Xaver, Tuchmacher von Geiselhöring. Stacheter Wolfgang, Tuchmacher von Grafing. Wißer Jakob, Loderer von Haidhausen. Grabmayr Joseph, Tuchmacher von Kößtling. Bauer Joseph, Strumpfwirker von Moosburg. Heilmayr Michael, Tuchmacher von Mühldorf. Grabmayr Joseph, Schratzenstaller Franz, Rampfler Johann, Bayer Ignatz, Mayr Ignatz, Eberhardt Ignatz, Schwerdtfelder Johann und Zottmayr Franz de Paul, Tuchmacher.

Semm

Semm Nikolaus, Zeigmacher. Mayr Alois, März Urban, Sommer Joseph und Kögele Xaver, Strumpfwirker. Reichardt Joseph, Hiller Michael und Högel Ignatz, Strumpfstricker. Reichel Joseph, Reichel Johann, Ott Konstantin, Ott Anton, Altmann Joseph und Droll Xaver, Loderer, alle von München. Breitenacher Joseph, Tuchmacher von Pfaffenhofen. Reitmayr Georg, Tuchmacher von Pfarrkirchen Niedermayr Georg, Tuchmacher von Reischbach. Pichler Lorenz, Tuchmacher von Sendling. Wurm Franz Xav, Niedermayr Johann, Deschauer Kajetan und Neuhofer Xaver, Tuchmacher von Straubing. Fuchs Michael, Tuchmacher von Tölz. Krämpelsetzer Michael und Salek Joh. Nep., Tuchmacher von Vilsbiburg. Baumgartner Simon, Tuchmacher von Wasserburg. Schmid Ladislans, Zeigmacher von Wolfratshausen.

Summa 58 Meister.

Gegenwärtig besteht die Anzahl in 65.

Nro.

Nro. 34.

Manual

über

Empfang und Verarbeitung des von hiesigen und auswärtigen Tuchmachern dem Beschäftigungshause am Anger zum Verarbeiten anvertraut wordenen Schafwoll-Material, nebst dem durch nachstehende Rubriken bezahlten Löhnungen und Surplus für das Quartal 18

Empfang des Materials.		Meistergewicht an				Name der Meister, oder sonstigen Privaten.	Ortschaften.	Wie viel Stränge		Erzeugniß				Schuldigkeit für nachstehende Bearbeitungsrubriken.																					Für Spagat.		Für Porto.		Wann abgefertigt.
Monat 18	Tag	roher Schafwolle.		geschlumpter Schafwolle.				auf Zettel.	auf Einschlag.	Zettel netto.		Einschlag netto.		Für Wolfen.			Für Schmelzen.			Für Schlumpen.			Für Zettel-Spinnen.			Für Einschlag-Spinnen.			Zettel-Surplus.			Einschlag Surplus.							
		Pf.	Lth.	Pf.	Lth.					Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	

Nro. 35.

Manual

über

Empfang und Verarbeitung des von den hiesigen und auswärtigen bürgerlichen Strumpfwirkermeistern dem Beschäftigungshause am Anger zum Verarbeiten anvertraut wordenen Schafwoll-Materials nebst dem durch nachstehende Rubriken bezahlten Löhnungen und Surplus für das Quartal 18

Tag	Monat	Rohe Wolle.		Gekämmte Wolle.		Namen der Meister.	Woher.	Wie viel Stränge.		Zurück erhalten				Wolfen.			Schmelzen.			Schlumpen.			Strumpfgarn Spinnen.			Sojet-Spinnen.			Strumpfgarn Surplus.			Sojet-Garn Surplus.			Spagat und Porto.		Wann abgeliefert.
								Strumpfgarn.	Sojet-Garn.	Strumpfgarn		Sojet-Garn																									
		Pf.	Lth.	Pf.	Lth.					Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	

Nro. 36.

Manual

über

Empfang und Verarbeitung des von den hiesigen und auswärtigen bürgerlichen Strumpfstrickermeistern dem Beschäftigungshause am Anger zum Verarbeiten anvertraut wordenen Schafwoll-Materials nebst dem durch nachstehende Rubriken bezahlten Löhnungen und Surplus für das Quartal 18

Monat	Tag	Rohe Wolle.		Geschlumpte Wolle		Namen der Meister.	Woher.	Feyerabend.	Schleichgarn.	Erzeugniß der				Wolferlohn.			Schmelz.			Schlumperlohn.			Feyerabend-Spinnlohn.			Schleichgarnlohn.			Feyerabends-Surplus.			Schleichgarn-Surplus.			Für Spagat.		Für Porto.		Wann abgeliefert.
										Feyerabend.		Schleichgarn.																											
		Pfund	Loth	Pfund	Loth			kr.	2kr. 4hl.	Pfund	Loth	Pfund	Loth	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	

Nro. 37.

Manual

über

Empfang und Verarbeitung des von den hiesigen und auswärtigen bürgerlichen Lodermeistern dem Beschäftigungshause am Anger zum Verarbeiten anvertrant wordenen Schafwoll-Materials nebst dem durch nachstehende Rubriken bezahlten Löhnungen und Surplus für das Quartal 18

Monat	Tag	Rohe Wolle.		Geschlumpte Wolle		Namen der Meister.	Woher.	Stockgarn.	Schleichlgarn.	Erzeugniß der				Wolferlohn.			Schmelz.			Schlumperlohn			Stockgarn-Spinnlohn.			Schleichlgarn-Spinnlohn.			Stockgarn-Surplus.			Schleichlgarn-Surplus.			Spagat.		Für Porto.		Wann abgeliefert.
										an Stockgarn		an Schleichlgarn.																											
		Pfund	Loth	Pfund	Loth			kr.	2kr. 4hl.	Pfund	Loth	Pfund	Loth	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	

Nro. 38.

Der — — —
von — — — übersendet
der königl. Beschäftigungs-Anstalt am Anger zur
Bearbeitung nachstehender Material.
München den 180

	Znt.	Pf.	Lth.	fl.	kr.	hl.
An Baumwolle						
= Flachs						
= Werg						
= Hanf						
Hat hievon zurück erhalten.						
An Baumwolle } Garn . . .						
= Flachs } Garn						
= Werg } Garn						
= Hanf } Garn . . .						
Bezahlt hiefür tarifmäßig.						
Für gestrichene Baumwolle .						
= = = = Werg . . .						
= gesponnene Baumwolle.						
= = = = Flachs } Garn . . .						
= = = = Hanf } Garn						
= = = = Werg } Garn . . .						
= Porto						
= Spagat						
An Surplus zur Anstalt.						
Für gestrichene Baumwolle 1 kr.						
= = = = Werg . . 1 =						
= gesponnene Baumwolle 1 =						
= = = = Flachs 2 et 3 =						
= = = = Hanf det. = det. =						
Summa						

Welches hiemit attestirt.

Königl. Beschäftigungshauses = Comtoir.

Nro. 39.

Manual

über

die von denen bürgerlichen vier Zünften, als: Tuchmacher, Strumpfwirker, Strumpfstricker und Loderermeister von der Stadt und vom Lande dem Beschäftigungshause am Anger zur Verarbeitung gelieferte Schafwolle betreffend.

Namen der Meister.	Wie viel Wolle.		Wann die Wolle empfangen.		Namen der Spinnleute.	Nro. des Spinnzettels.	zum Tuchzettel		Tuch-Einschlag.		Strumpf-Wolle.		Kamm-Wolle.		Stock-Wolle.		Feyerabend-Wolle.		Schleichl-Wolle.		Wann gesponnen zurück-geliefert.	
	Pfund	Loth.	Monat.	Tag.			Pfund	Loth.	Pfund	Loth.	Pfund	Loth	Pfund	Loth.	Pfund	Loth.	Pfund	Loth	Pfund	Loth	Monat.	Tag.

Nro. 40.

Tariffe

über akordirte Arbeitslöhnungen für die Fabrikation der ordinären, Halb- und feinen Tücher, dann Bettdecken in der Tuchweberey.

Für ordinäre Halb- und feine Tücher.	fl.	kr.	hl.
Für 1 Pfund Schafwolle Garn zu spulen	—	1	—
— 1 Stück zu Zetln mit 14 bis 20 Pf. an Gewicht	—	12	—
— 1 St. zu stärken mit 14 bis 20 Pf. an Gewicht	—	30	—
— 1 Ellen Halbtuch zu würken a 1 Ellen breit	—	5	—
— 1 Pfund Einschlag, oder Einschuß zu 1½ Ellen breiten Tuch	—	14	—
— 1 Stück Tuch zu walken . . . . (ordinär Halbtuch oder fein)	—	52	—
— 1 Stück aufzurauhen oder karten (ordinär Halbtuch oder fein)	—	48	—
— 1 Stück aufzuhängen oder rahmen . . . . (ordinär Halbtuch oder fein)	—	12	—
Durch alle Farben: — 1 Ellen zu färben ordinär Halbtuch oder fein	—	12	—
Durch alle Farben: — 1 Pfund rohe Schafwolle zu färben	—	20	—
Durch alle Farben: — 1 Pfund gesponnenes wollen- leinen- oder Baumwollgarn zu färben . . .	—	20	—
Durch alle Farben: — 1 Ellen werchene, oder flächsene Leinwand zu färben	—	4	—
Durch alle Farben: — 1 Ellen zu appretieren ordinär oder fein	—	4	—
Bett- und Boden-Decken.			
Für 1 Pfund Schafwoll-Garn zu spulen	—	1	—
— 1 Stück Decke zu zetln	—	3	—
— 16 bis 18 St. zu stärken oder leimen	1	30	—
— 1 — Decken zu würken	—	20	—
— 1 — — zu walchen	—	6	4
— 1 — — aufzurauhen und karten	—	12	—
— 1 — — aufzuhängen oder rahmen	—	2	2

Königliche Beschäftigungs-Anstalt am Anger.

Nro. 41.

Baumwoll = Tariff

nach den Klassen der Feinheit der Gespunst.

Sträng.	Gebünd.	per 1 Strang.	Ganzer Betrag. fl.	kr.	hl.
6	—	12½ kr.	—	15	—
—	1	—	—	15	1
—	2	—	—	15	2
—	3	—	—	15	3
—	4	—	—	16	—
—	5	—	—	16	1
—	6	—	—	16	2
7	—	—	—	17	2
—	1	—	—	17	3
—	2	—	—	18	—
—	3	—	—	18	1
—	4	—	—	18	2
—	5	—	—	18	3
—	6	—	—	19	—
8	—	—	—	20	—
—	1	—	—	20	1
—	2	—	—	20	2
—	3	—	—	20	3
—	4	—	—	21	—
—	5	—	—	21	1
—	6	—	—	21	2
Und so weiter, je mehr Stränge gesponnen werden.					

Anmerkung. Für Streichen wird per 1 Pfund 4 kr. und an Surplus 1 kr. bezahlt.

Nro.

Nro. 42.

Baumwoll = Spinnerey = Manual

vom Beschäftigungshause am Anger, für den Monat 18

Tag der Baumwoll-Abgabe zum Spinnen.	Nro. der Spinnzettels.	Namen der Spinnleute.	Pfunde	Tag der Gespunst-Einlieferung	Hievon erhalten						Abgang an Gewicht.	Abzug.	
					an Baumwoll = Garn per 1 Pfund netto Gewicht.								
18			Wie viel	18	Loth.	Schnell.	Gebünd.	fl.	kr	hl	Loth.	kr	hl

Anmerkung.

Nach dem dermaligen Grundsatze darf keinem Spinner oder Spinnerin mehr als ein Pfund Flachs netto Gewicht aus dem Komtoir bey Selbsthaftung des Abgebenden verreicht werden, weil Jedermann nach rückgelieferter Gespunst sogleich wieder ein anders Pfund zum Spinnen erhält.

Nro. 43.

Baumwoll-Streich- und Spinn-Manual

zum Behufe des von Privatpersonen dem Beschäftigungshause am Anger zu Bearbeitung überkommenen derley Materiale. 18

Name des Eigenthümers.	Empfang an roher Wolle. Pfund.	Empfang an roher Wolle. Loth.	Empfang an schon gestrichener. Pfund.	Empfang an schon gestrichener. Loth.	Wann zum Arbeiten abgegeben. Monat.	Wann zum Arbeiten abgegeben. Tag.	Namen der Streich- und Spinnleute.	Nrus. des Streich- oder Spinnzettels.	Wann bearbeitet zurück erhalten: Gestrichen. Monat.	Gestrichen. Tag.	Gestrichen. Pfund.	Gestrichen. Loth.	Geld-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr	Geld-Betrag. hl	Gesponnen und erzeugt. Pfund.	Gesponnen und erzeugt. Loth.	Gesponnen und erzeugt. Schneller.	Gesponnen und erzeugt. Gebund.	Geld-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr	Geld-Betrag. hl	Abgang an Gewichte. Pfund.	Abgang an Gewichte. Loth.	Abzug. fl.	Abzug. kr	Abzug. hl	Surplus für Streichen. kr	Surplus für Streichen. hl	Surplus für Spinnen. kr	Surplus für Spinnen. hl

Nro. 44.

Hauptübersicht

über sämmtliche Baumwollgespunst von dem Beschäftigungshause am Anger, nebst den hiefür tariffmäßig bezahlten Arbeits-Löhnungen.

Anno 18

	Nro. 6 bis 15.						Summa der Gespunst.			Summa der bezahlten Arbeitslöhnungen.		
	Pfd.	Strg.	Geb.	fl.	kr.	hl.	Pfd.	Strg.	Geb.	fl.	kr.	hl.
Jänner												
bis Dezember												
Summa Totalis.												

Anmerkung.

Das vollständige der Tariffen und Hauptübersichten so anders, ist in dem vom Sekretär Anders Anno 1806 herausgegebenen Werke über das Beschäftigungshaus enthalten.

Nro.

Nro. 45.

Flachs- und Hanf-Spinn-Manual

zum Behufe des von Privatpersonen dem Beschäftigungshause am Anger zur Bearbeitung übergeben wordenen Leinen-Materials pro ao. 18

Name des Eigenthümers.	Vom Hanf oder Flachs.	Tag der Abgabe des Materials.	Nrus. des Spinnzettel.	Name der Spinnleute.	Gattung und Gewicht.		Tag der Gespunst-Einlieferung. 18	Gewicht und Erzeugniß von Nro.				Gespunstlohn von Nro.			Gewicht und Erzeugniß von Nro.				Gespunstlohn von Nro.			Abgang an Gewicht oder ganzer Verlust.	Abzug oder Ersatz.		Surplus von Nro. 3 bis 8.	Surplus von Nro. 9 bis 15. inclusive.
					feine 1.	ord. 2.		Pfund.	Loth.	Schneu.	Gebd.	fl.	kr	hl	Pfund.	Loth.	Schneu.	Gebd.	fl.	kr	hl		fl.	kr		

Flachs = Tariff

wie viel für jedes Pfund Flachs nach neuer Regulirung an Spinnlohn bezahlt wird.

Feinheit der Gespunst. zu		Spinnlohn nach neubestimter Norma.			per Schneller.
Schneller.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.	kr.
3	—	—	7	4	$2\frac{1}{2}$
3	1	—	7	6	
3	2	—	8	—	
3	3	—	8	2	
3	4	—	8	4	
3	5	—	8	6	
3	6	—	9	—	
4	—	—	12	—	3
4	1	—	12	2	
4	2	—	12	4	
4	3	—	12	6	
4	4	—	13	—	
4	5	—	13	2	
4	6	—	13	4	
5	—	—	17	4	$3\frac{1}{2}$
5	1	—	18	—	
5	2	—	18	4	
5	3	—	19	—	
5	4	—	19	4	
5	5	—	20	—	
5	6	—	20	4	
6	—	—	24	—	4
6	1	—	24	4	
6	2	—	25	—	
6	3	—	25	4	
6	4	—	26	—	
6	5	—	26	4	
6	6	—	27	—	

Feinheit der Gespunst zu		Spinnlohn nach neubestimmter Normà.			per Schnellet.
Schneller.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.	kr.
7	—	—	35	—	5
7	1	—	35	4	
7	2	—	36	—	
7	3	—	36	4	
7	4	—	37	—	
7	5	—	37	4	
7	6	—	38	—	
8	—	—	44	—	5½
8	1	—	44	4	
8	2	—	45	—	
8	3	—	45	4	
8	4	—	46	—	
8	5	—	46	4	
8	6	—	47	—	
9	—	—	49	4	5½
9	1	—	49	6	
9	2	—	50	—	
9	3	—	50	2	
9	4	—	50	4	
9	5	—	50	6	
9	6	—	51	—	
und so weiter.					

Anmerk. Wird sich wieder auf vorgehende Note bezogen.

No.

Nro. 47.

Flachs-Spinnerey-Manual

vom Beschäftigungshause am Anger, für den Monat 18

Tag der Flachs-Abgabe.	Nrus. des Spinnzettels.	Namen der Spinnleute.	Vom Flachs.		Tag der Gespunst-Einliefe-rung.	Hievon erhalten											Abgang an Gewicht.	Abgang.	
						an feinen Flachs per 1 Pfund netto Gewicht.						an ordinair Flachs per 1 Pfund netto Gewicht.							
			feiner.	ordinair.		Loth.	Schnell.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.	Loth.	Schnell.	Gebünd.	kr.	hl.	Loth.	kr.	hl.
18			℔	℔	18														

Anmerkung.

Nach dem dermaligen Grundsatze darf keinem Spinner oder Spinnerin mehr als ein Pfund Flachs netto Gewicht aus dem Komtoir bey Selbsthaftung des Abgebenden verreicht werden, weil Jedermann nach rückgelieferter Gespunst sogleich wieder ein anderes Pfund zum Spinnen erhält.

Nro. 48.

Hauptübersicht

über sammentlich-eigenthümliche Flachsgespunst von dem Beschäftigungshause am Angar, nebst den hiefür tariffmäßig bezahlten Arbeits-Löhnungen. Anno 180

	Nro. 3. bis 12.						Summa der Gespunst.			Summa der bezahlten Arbeits-Löhnungen.		
	Pfund.	Schnell.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.	Pfund.	Schnell.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.
Jäner.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
May.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
July.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
August.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Septemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oktober.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Novemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dezemb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa totalis.												

Anmerk. Wird sich gleichfalls auf obige Note bezogen.

Nro. 49.

Werg = Tariff

wie viel für jedes Pfund Werg nach neuer Regulierung an Spinnlohn bezahlt wird.

Feinheit der Gespunst zu		Spinnlohn nach neubestimter Norma.			per Schneller.
Schneller.	Gebünd.	fl.	kr.	hl.	kr.
1	—	—	4	—	4
1	1	—	4		
1	2	—	4	4	
1	3	—	4	6	
1	4	—	5	—	
2	—	—	5	2	5¼
2	1	—	5	4	
2	2	—	5	6	
2	3	—	6	—	
2	4	—	6	2	
3	—	—	6	4	6½
3	1	—	6	6	
3	2	—	7	—	
3	3	—	7	2	
3	4	—	7	4	
4	—	—	8	—	8
4	1	—	8	2	
4	2	—	8	4	
4	3	—	8	6	
4	4	—	9	—	
und so weiter.					

Nota. Der Schneller hat 5 Gebünde, das Gebünd 100 Fäden, der Faden 2 Ellen.

Nro. 50.

Hauptübersicht

über sämmtliche Werggespunst von dem Beschäftigungshause am Anger, nebst den hiefür tariffmäßig bezahlten Arbeitslöhnungen für das Jahr

	Nro. 6 bis 8.						Summa					
							der Gespunst.			der bezahlten Arbeitslöhnungen.		
	Pfd.	Schnel.	Gebd.	fl.	kr.	hl.	Pfd.	Schnel.	Gebd	fl.	kr.	hl.
Jänner												
bis Dezember												
Summa.												

Nro.

Nro. 51.

Zahlungs-Tariffe

über die Zubereitung des Flachses und Werkes, mit Ausschluß der Spinnerey, dann über deren Verarbeitung durch die Leinen- und Gebild-Weberey.

	kr.	hl.
Für die Rieb des Flachses pr. 1 Pfund wird bezahlt	—	4
Für Hecheln und Sortiren desselben ordin. pr. 1 Pf.	1	—
feiner detto	2	—
Für Spinnen durch alle Gattungen (vide die Tariffe)	—	—
Für Putzen per 1 Pfund Flachs- oder Hanfgarn	1	—
Für Werkgarn detto	—	6
Weberey.		
Für Spullen per 1 Pfund feinen Flachs . . .	4	—
ordinär detto . . .	3	—
Werkgarn	—	6
Für Zetteln auf ein Stück ersterer zwey Gattungen	8	—
ordinär detto . . .	6	—
— — Werkgarn überhaupt	4	—
Für Weben per Elle Handtücher von Nro. 3 bis 5.	5	—
detto von Nro. 6 bis 8.	6	—
detto von Nro. 9 bis 12.	8	—
Für Weben per Elle Servietten von Nro. 4 bis 5.	8	—
detto von Nro. 6 bis 7.	10	—
detto von Nro. 8 bis 9.	12	—
detto von Nro. 10 bis 13.	14	—
Für Weben per Elle Tischtücher von Nro. 4 bis 5.	7	—
detto von Nro. 6 bis 7.	9	—
detto von Nro. 8 bis 9.	10	—
detto von Nro. 10 bis 13.	14	—

	kr.	hl.
Für Weben per Elle Leinwand von Nro. 3 bis 5.	5	—
detto von Nro. 6 bis 8.	6	—
detto von Nro. 9 bis 12.	8	—
Von feinen Servieten extra Muster per Stück	24	—
Bleiche.		
Für 1 Stück Handtücher / — — Servieten / Tischtücher per Elle	4	—
Für 1 Stück Flachs / — — Werg } Leinwand per Elle . .	3	—
Mangen oder Appretur.		
Für 1 Stück Handtücher zu 40 Ellen	6	—
— — Servieten zu 40 Ellen	6	—
— — Tischtücher zu 40 Ellen	6	—
— — Flachs } zu 40 Ellen	6	—
— — Werg } Leinwand zu 40 Ellen .	6	—

Nro.

Nro. 52.

Leinen = Weberey = Manual

über abgenommene Gespunst aus dem Lager, derselben Verwebung und Erzeugniß nebst Geldpreiß 180

Abnahme der Gespunst.		Numrus von Garn.				Gattung des Stücks.	Namen des Webers.	Kosten = Betrag.								Nrus. des Stücks	Gewicht.		Abfall.		Wann eingeliefert	
Mo: nat.	Tag.	Zettel.		Einschlag.				Für Spullen.			Für Zetteln.		Für Weben.								Mo: nat.	Tag
		Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.			fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.		

Errata.

Seite 9 Zeile 14 u. 15 statt an Naturalien im Geld ꝛc. muß heissen: an Vorräthen im Gelde und Naturalien.

— 12 — 12 u. 13 statt wenn das Publikum — wenn der größte Theil des Publikums.

— 57 — 8 von unten statt nach selbre — nach derselben.

— 59 — 8 statt der Hauptrechnung — die Hauptrechnung.

— 61 — 4 von unten statt wodurch diese Summe — weßhalb diese Summe.

— 63 Ad c. hätte noch am Schlusse beygesetzt werden sollen: Doch geben die Rückvergütungen der Kurkösten für Fremde dem Institute wieder viele Erleichterung.

— 67 Zeile 6 muß heissen statt besorget — besorgen.

— — — 12 statt dem Zahlbuchführer — und dem Zahlbuchführer.

— 71 — 5 von unten statt vottrette — vortrette.

— 80 — 7 u. 8 statt vom 1ten bis 15ten — von 1 bis 15 kr.

— 98 — 9 statt von Sr. Majestät von Bayern — dem Könige von Bayern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch-statistische Darstellung der Armen-Pflege in München

München 1808

Bibl.Mont. 4902
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726164-0